



Die  
**Verfassung und Verwaltung**  
des  
**Preussischen Staates;**

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten, in den von Kampfschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benützung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

**Ludwig von Könne,**  
Kammer- und Gerichts-Rath.

---

**Achter Theil.**  
**Die kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse.**

Zweiter Band.  
**Das Unterrichts-Wesen.**

---

**Berlin,**  
bei Veit & Comp.

—  
**1855.**

Das  
**Unterrichts = Wesen**  
des  
**Preussischen Staates;**

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten, in den von Kamphschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, in den von Kamphschen Jahrbüchern für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter, sowie in anderen Quellen-Sammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der im Justiz-Ministerium ausgearbeiteten „revidirten Entwürfe der Provinzial-Rechte“,

von

**Ludwig von Könne,**  
Kammer- Gerichts-Rathe.

---

**Erster Band.**

Allgemeiner Theil. Privat-Unterricht. Volksschulwesen.

---

**Berlin,**  
bei Veit & Comp.

—  
1855.



Das  
**Volksschulwesen**

des  
**Preussischen Staates**

mit  
**Einschluß des Privat-Unterrichts,**

dargestellt

unter Benutzung der im Justiz-Ministerium ausgearbeiteten „revidirten  
Entwürfe der Provinzial-Rechte“ und Beifügung der drei Regulative  
vom 1., 2. und 3. Oktober 1854,

von

**Ludwig von Könne,**  
Kammer- und Gerichts-Rathe.

---

---

**Berlin,**  
bei Veit & Comp.  
—  
**1855.**



## Vorwort.

---

Daß die Sorge für Unterricht und Erziehung der nachwachsenden Geschlechter eine Hauptseite der Staatsthätigkeit einnimmt, und daß diese letztere gerade in dieser Beziehung durch private Bestrebungen, die — ohne Ueberblick des Ganzen — unsicher und unzusammenhängend bleiben müssen, bei Weitem nicht ersetzt werden kann, das ist die Anschauung vom Unterrichtswesen, welche sich nach und nach zu allgemeiner Geltung durchgearbeitet hat, und welche auch den Schuleinrichtungen in Preußen zu Grunde liegt.

Bei dieser Nothwendigkeit staatlichen Waltens für das Unterrichtswesen ließe sich vielleicht erwarten, daß die Gesetzgebung besondere Veranlassung genommen hätte, dasselbe organisch zu entwickeln und auszubilden. Dem ist jedoch nicht so. Allerdings zeichnete sich die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch das Streben aus, einzelne Schulzweige durch allgemeine Gesetze zu regeln, wie z. B. das Elementarschulwesen durch das General-Landschul-Reglement von 1763, auch enthält das N. L. R. im 12. Tit. des II. Th., neben seinen dem Schulrechte angehörigen Bestimmungen, sogar die, freilich dürftigen,

Grundlinien einer Schulorganisation. Allein was damals geschah, ist längst durch den Aufschwung des Unterrichtswesens, der seit Ende des vorigen Jahrhunderts eintrat, überflügelt, und eine neue umfassende Gesetzgebung darüber war seit lange ein oft gehörter Wunsch.

Dieser Wunsch hat nur in sofern Beachtung gefunden, als hin und wieder, wie in der Konstitial-Instr. v. 23. Okt. 1817 (§. 7.) die Verheißung einer allgemeinen Schulordnung gegeben wurde. Diese Schulordnung blieb aber aus, und selbst gegenwärtig, wo doch die Staatsverfassung die Regelung des gesammten Unterrichtswesens durch ein besonderes Gesetz verkündet, scheint die Emanation einer solchen, so viel sich aus verschiedenen Äußerungen des Kultusministers entnehmen läßt<sup>1)</sup>, in erhebliche Entfernung gerückt zu sein.

Für jetzt beruht demnach das Schulwesen Preußens noch auf einer großen Anzahl einzelner Gesetze, Ministerial-Reskripte und Regierungs-Verfügungen, welchen letztern oft ein über ihren Bezirk hinausgehender Einfluß dadurch beigelegt worden ist, daß sie, und zwar häufig genug mit ausdrücklicher Empfehlung zur Nachahmung, Aufnahme in die ministeriellen Reskripten-Sammlungen gefunden haben.

Eine systematische Zusammenstellung aller dieser einzelnen das Schulrecht oder die Schulverfassung betreffenden Verordnungen mußte daher um so mehr an der Zeit sein, als nur so der empfindliche Mangel eines allgemeinen Schulgesetzes weniger fühlbar gemacht werden kann.

Das Werk, welches hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, soll eine derartige Sammlung bilden.

---

1) Vergl. den 4. Abschn. des allgemeinen Theils sub II., S. 235.



Dasselbe reiht sich als zweiter Band in den die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse umfassenden achten Theil des Gesamtwerkes über die Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staates ein.

Für sich zerfällt es wiederum in zwei Theile; in den ersten oder allgemeinen, welcher, nach einer geschichtlichen Einleitung, die Entwicklung des Unterrichtswesens in Preußen nebst einer Sammlung der hierher gehörigen Provinzialgesetze, so weit sie umfassenderen Inhalts, oder in die im Justiz-Ministerium ausgearbeiteten „revidirten Entwürfe der Provinzialrechte“ aufgenommen sind <sup>1)</sup>, so wie endlich die Grundzüge des jetzigen Schulwesens und eine Darstellung seiner Central- und Provinzialbehörden enthält. Der besondere Theil dagegen giebt in 5 Abtheilungen: das Privatunterrichtswesen, die Volksschule, die höheren Bürgerschulen und Gymnasien, die Universitäten, die sonstigen zur Förderung der Kultur vorhandenen Anstalten.

Die einzelnen Abtheilungen des besondern Theils werden, so weit dies möglich ist, selbstständig dastehen, und insbesondere bildet der allgemeine Theil mit den beiden ersten Abtheilungen des besondern für sich ein Ganzes, welches das gesammte Volksschulwesen umfaßt.

Es ist bei der Ausarbeitung dieses Werkes die möglichste Vollständigkeit angestrebt worden, was aber allerdings nicht ausschließt, daß da, wo Ministerial-Reskripte gegeben wurden, den in der Regel dazu Seitens der einzelnen Regierungen erlassenen Amplifikationen die Aufnahme versagt blieb, sowie daß eben so rein lokale Verordnungen und Instruktionen weggeblieben sind, da Umfang und Preis des Werkes

---

1) Diese revidirten Entwürfe sind bloß als Manuscript gedruckt, und nie in den Buchhandel gekommen.

sonst, ohne erheblichen Gewinn für die Sache, bedeutend gesteigert worden wären. Außerdem wird man von Allem, was in der Gesesammlung, in den v. Kamphschen Annalen und Jahrbüchern, in den Ministerialblättern, sowie in andern ältern Sammlungen über das Schulwesen publizirt, und seit seiner Publikation nicht antiquirt ist, Nichts vermissen.

Im Uebrigen ist bei der ganzen Arbeit der Gesichtspunkt festgehalten worden, nur Gegebenes wiederzugeben. Es wurde Nichts, als eine nüchterne, praktisch brauchbare Zusammenstellung des Vorhandenen beabsichtigt, die Entwicklung eigener Ansichten zurückgedrängt, und die Kritik des Bestehenden den Lesern des Werkes überlassen.

Eine Uebersicht des Inhalts, sowie chronologische und sachliche Register, werden den Gebrauch des Werkes erleichtern.

Berlin, im April 1854.

von Rönne.

## Erklärung der Abkürzungen.

A. . . . .	bedeutet:	v. Kampff, Annalen für die innere Staatsverwaltung.
Abfchn. . . . .	—	Abfchnitt.
Abth. . . . .	—	Abtheilung.
A. G. D. . . . .	—	Allgemeine Gerichtsordnung.
A. L. R. . . . .	—	Allgemeines Landrecht.
Allg. . . . .	—	Allgemein.
Allerh. . . . .	—	Allerhöchft.
Amtsbl. . . . .	—	Amtsblatt.
Anh. 3. . . . .	—	Anhang zum (zur).
Anl. . . . .	—	Anlage.
anl. . . . .	—	anliegend.
Aug. . . . .	—	August.
Bb. . . . .	—	Band.
Bef. . . . .	—	Bekanntmachung.
Ber. . . . .	—	Bericht.
betr. . . . .	—	betreffend.
C. . . . .	—	Cirkular.
C. R. . . . .	—	Cirkular = Reſcript.
C. B. . . . .	—	Cirkular = Verordnung.
Centralblatt	—	Centralblatt für Preuß. Juristen = Kammer.
Centralblatt d. Fin. Min.	—	Centralblatt des Finanz-Ministeriums.
C. C. M. . . . .	—	Corpus Constitutionum Marchicarum (Mylus, Edikten = Sammlung) mit 4 Continuationes (C. I., II., III. u. IV.) bis 1750.
Dec. . . . .	—	December.
Depart. . . . .	—	Departement.
dergl. . . . .	—	dergleichen.
derj. (diej. ic.). . . . .	—	derjenige (diejenige ic.).
dersf. (diesf. ic.). . . . .	—	derselbe (dieselbe ic.).
Dir. . . . .	—	Direktor.
Ed. . . . .	—	Edikt.
E. E. . . . .	—	Ex. Excellenz.
erg. . . . .	—	ergebenst.
Ergänzungen . . . . .	—	Ergänzungen der Preussischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft von Gräff, v. Rönne und Simon.
Entscheid. . . . .	—	Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals.
Ev. . . . .	—	Ev. Wohlgeboren.
Feb. . . . .	—	Februar.
Fin. Min. . . . .	—	Finanz = Minister (Ministerium).
G. . . . .	—	Gesetz.
G. S. . . . .	—	Gesetz = Sammlung für die Preussischen Staaten.
geh. . . . .	—	gehorsamst.
Gräff . . . . .	—	Gräff's Sammlung der Verordnungen, welche in den von Kampff'schen Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung enthalten sind.

	bedeutet:	
Gymn. . . . .	—	Gymnasium.
H. . . . .	—	Herr.
Hyp. D. . . . .	—	Hypotheken-Ordnung.
Jahrb. . . . .	—	v. Kampff Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung.
J. M. Bl. . . . .	—	Justiz- <i>Ministerial</i> -Blatt.
Instr. . . . .	—	Instruktion.
K. . . . .	—	Königlich.
K. D. . . . .	—	Kabinetts-Ordre.
Kam. Zeit. . . . .	—	Kameralistische Zeitung für die Preuß. Staaten, ein Centralblatt für Verwal- tungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art.
Kap. . . . .	—	Kapitel.
Koll. . . . .	—	Kollegium.
Konf. . . . .	—	Konfistorium.
Kr. D. . . . .	—	Kriminal-Ordnung.
Maj. . . . .	—	Majestät.
Min. d. Fin. . . . .	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. G., u. u. M. A. . . . .	—	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Min. d. Just. . . . .	—	Ministerium der Justiz.
Min. d. Inn. u. d. P. . . . .	—	Ministerium des Innern und der Polizei.
Min. Bl. d. i. B. . . . .	—	Ministerial-Blatt der innern Verwaltung.
N. C. C. . . . .	—	Novum Corpus Constitutionum (1751— 1810).
Nov. . . . .	—	November.
Okt. . . . .	—	Oktober.
D. L. G. . . . .	—	Ober-Landes-Gericht.
Ob. Präf. . . . .	—	Ober-Präsident.
Ob. Trib. . . . .	—	Geheimes Ober-Tribunal.
P. . . . .	—	Patent.
Pr. . . . .	—	Preussisch.
Präj. . . . .	—	Die Präjudizien des Ober-Tribunals, herausgegeben von Dr. Seligo, Kuhl- meyer und Wille I. Berlin, 1849.
Präf. . . . .	—	Präsident (Präsidium).
Prof. . . . .	—	Professor.
Prov. . . . .	—	Provinz (Provincial).
Publ. . . . .	—	Publikandum.
R. . . . .	—	Reskript.
Rabe . . . . .	—	Rabe's Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen.
Reg. . . . .	—	Regierung.
Regl. . . . .	—	Reglement.
Regul. . . . .	—	Regulativ.
S. . . . .	—	Seite.
Schr. . . . .	—	Schreiben.
Sem. . . . .	—	Seminar.
Sept. . . . .	—	September.
Strafgeb. . . . .	—	Strafgesetzbuch v. 14. April 1851.
Superint. . . . .	—	Superintendent.
Th. . . . .	—	Theil.
Tit. . . . .	—	Titel.
unterz. . . . .	—	unterzeichnete (tes).
Univ. . . . .	—	Universität.
Verf. . . . .	—	Verordnung.
Verf. . . . .	—	Verfügung.

# Inhalts- Uebersicht

des

## ersten oder allgemeinen Theils.

	Seite
Erster Abschnitt. Allgemein geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung des Unterrichtswesens und dessen heutigen Zustand . . .	3— 50
Zweiter Abschnitt. Die Entwicklung des Unterrichtswesens in Preußen.	
Erstes Kapitel. Allgemeine Darstellung . . . . .	51— 92
Zweites Kapitel. Die Entwicklung des Unterrichtswesens in den einzelnen Territorien des Staates . . . . .	92—211
I. Provinz Preußen.	
A. Ostpreußen . . . . .	93—100
B. Westpreußen . . . . .	100—102
C. Gesamtprovinz Preußen . . . . .	102—115
II. Provinz Posen . . . . .	115—119
III. Provinz Brandenburg. . . . .	119—124
IV. Provinz Pommern . . . . .	124—130
V. Provinz Schlesien . . . . .	130—163
VI. Provinz Sachsen . . . . .	163—178
VII. Rheinland und Westphalen . . . . .	178—210
VIII. Die Hohenzollernschen Lande . . . . .	210—211
Dritter Abschnitt. Literatur und Quellen . . . . .	211—221
Vierter Abschnitt. Allgemeine Grundzüge des Preussischen Schulwesens.	
I. Das Allgemeine Landrecht . . . . .	221—223
II. Die Staatsverfassung.	
A. Die ersten Entwürfe aus dem Jahre 1848 . . . . .	223—226
B. Die Verfassung vom 5. Dec. 1848 . . . . .	226—232
C. Die Verfassung vom 31. Januar 1850 . . . . .	232—236
III. Statistischer Ueberblick über das Schulwesen in Preußen.	
Staatszuschüsse . . . . .	236—241

	Seite
<b>Fünfter Abschnitt. Die Behörden des Schulwesens.</b>	
<b>Erstes Kapitel. Schulbehörden bis zum Jahre 1808</b> . . . . .	241—245
<b>Zweites Kapitel. Gegenwärtige Organisation der Schulbehörden.</b>	
<b>I. Centralbehörden</b> . . . . .	245—255
<b>II. Provinzialbehörden</b> . . . . .	255—279
<b>A. Die Ober-Präsidenten</b> . . . . .	257—259
<b>B. Die Provinzial-Konfistorien</b> . . . . .	259—261
<b>C. Die Provinzial-Schulkollegien</b> . . . . .	261—266
<b>D. Die Regierungen. Kirchen- und Schul-Kommissionen</b>	266—276
<b>E. Die General-Superintendenten</b> . . . . .	276—278
<b>F. Andere geistliche Behörden</b> . . . . .	278—279
<b>G. Unter-Behörden</b> . . . . .	279

---

# Inhalts- Uebersicht

des

## zweiten oder besonderen Theils.

(Privatunterricht und Volksschul-Wesen.)

---

### Erste Abtheilung. Der Privatunterricht.

	Seite
Einleitung . . . . .	283 ff.
I. Allgemeine Vorschriften über die Beaufsichtigung des Privat- Unterrichtswesens.	
1) Landrechtliche Bestimmungen . . . . .	284 — 285
2) Unterschied zwischen Hauslehrer, Privatlehrer und Privat-Schullehrer . . . . .	285 — 286
3) Ausdehnung der Gewerbefreiheit auf den Privatunter- richt nach dem G. v. 7. Sept. 1811 . . . . .	286 — 288
4) Wiedereinführung der Staatsaufsicht durch die K. D. v. 10. Juni 1834 . . . . .	288
5) Instruktion zur Handhabung dieser Aufsicht v. 31. Dec. 1839 nebst Ergänzungen . . . . .	288 — 300
6) Bestätigung der Staatsaufsicht durch die Gewerbe- Ordn. v. 17. Jan. 1845 . . . . .	301
7) Zurücknahme der erteilten Erlaubnißscheine . . . . .	301
8) Einwirkung der Bestimmungen der Staatsverfassung . . . . .	301
II. Besondere Vorschriften.	
1) Stellung der Hauslehrer . . . . .	301 — 303
2) Stellung der Privat-Schullehrer in Beziehung auf die Gemeindelasten . . . . .	303 — 304
3) Schulprüfungen von Privatschülern . . . . .	304
4) Höhere Privat-Töchter Schulen . . . . .	304 — 306

## Zweite Abtheilung. Die Volksschule.

Literatur . . . . .	306 — 307
Einleitung.	
I. Begriff und Wesen der Volksschule . . . . .	307 — 316
II. Stellung der Preussischen Volksschule . . . . .	316 — 318
III. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Volksschule:	
1) des A. L. R. . . . .	318 — 320
2) der Staatsverfassung . . . . .	320
Erster Abschnitt. Die Aufsicht über die Volksschule.	
Erstes Kapitel. Lokale Aufsichts-Behörden . . . . .	321 ff.
I. Schulvorstände auf dem Lande.	
1) Allgemeine Einführung und Instruktion . . . . .	321 — 325
2) Besondere Instruktionen . . . . .	326 — 328
3) Bestellung und Wahl der Mitglieder . . . . .	328 — 329
II. Städtische Schul-Deputationen.	
1) Vorschriften der verschiedenen Städte-Ordnungen . . . . .	329 — 332
2) Zusammensetzung und Geschäftsführung. Instruktion . . . . .	332 — 339
3) Qualifikation zum Vorsteher . . . . .	339 — 340
4) Verhältniß zum Magistrat . . . . .	340
5) Verhältniß zu den Superintendenten und Geistlichen . . . . .	340 — 341
6) Verhältniß zu den Spezial-Schulvorständen . . . . .	341 — 343
7) Jahresberichte der Schul-Deputationen . . . . .	343 — 344
8) Rechtliche Stellung nach außen . . . . .	344
III. Bürgermeister . . . . .	344
IV. Geistliche . . . . .	344 ff.
1) Bestimmung derselben zu Lokal-Schulinspektoren . . . . .	345 — 347
2) Instruktion zur Aufsichtsführung . . . . .	347 — 351
3) Schulberichte derselben . . . . .	351 — 359
4) Anlegung und Aufbewahrung der Schulakten . . . . .	359
5) Praktische Ausbildung der Kandidaten der Theologie in der Pädagogik . . . . .	359 — 360
6) Einwirkung der Militair-Geistlichen auf den Unter- richt der Soldatenkinder . . . . .	360 — 362
Zweites Kapitel. Kreis-Aufsichtsbehörden.	
I. Schul-Inspektoren.	
1) Vereinigung der Schul-Inspektion mit den Superin- tendenturen . . . . .	363 — 364
2) Schulvisitationen . . . . .	364 — 365
3) Schulberichte:	
a) Abfassung derselben im Allgemeinen . . . . .	365 — 366
b) Visitations-Berichte . . . . .	366
c) Jahres-Berichte . . . . .	366
d) Berichte über Fortbildung der Lehrer . . . . .	366
e) Geheime Konduitenlisten, deren Abschaffung und Surrogat . . . . .	366 — 368
4) Aufsicht über in andern Bezirken gelegene Neben- schulen . . . . .	368 — 369
II. Seminar-Direktoren . . . . .	369 — 370
III. Landräthe.	
1) Allgemeine Vorschriften . . . . .	370
2) Einzelne Verpflichtungen . . . . .	370 — 371
3) Bezirks-Kommissarien in Posen . . . . .	371
Drittes Kapitel. Aufsicht über das Berliner Schul- wesen . . . . .	371 ff.
1) Ressort-Verhältnisse im Allgemeinen und Aufsichtsfüh- rung durch Magistrat, Schulrath und Schuldeputation . . . . .	372 — 375



	Seite
2) Spezial-Schulvorstände und Schulvorsteher bei den Parochial- und Privatschulen . . . . .	375 — 381
3) Hauptlehrer bei den Kommunal-Armenschulen . . . . .	381 — 386

Zweiter Abschnitt. Der Lehrer.

Erstes Kapitel. Ausbildung im Seminar . . . . .	386 ff.
I. Die Aufnahme in das Seminar.	
1) Nachweis körperlicher Tauglichkeit . . . . .	389 — 391
2) Vorbildung (Präparanden-Anstalten) . . . . .	391 — 403
3) Meldung . . . . .	403
4) Aufnahmeprüfung . . . . .	403 — 404
5) Zulassung jüdischer Aspiranten . . . . .	404
6) Besondere Vorschriften für einzelne Seminare:	
a) für das Berliner Seminar für Stadtschulen . . . . .	404 — 405
b) für das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig . . . . .	405 — 407
II. Unterricht im Seminar.	
1) Lehrplan . . . . .	407 — 408
2) Vorschriften über einzelne Lehrzweige:	
a) Methodik . . . . .	408
b) Gesang . . . . .	408
c) Regelbau . . . . .	408 — 409
d) Gemeinnützige Kenntnisse . . . . .	409
e) Obst- und Gartenbau . . . . .	409
III. Disziplin im Seminar.	
1) Mitwirkung der Zöglinge in öffentlichen Konzerten . . . . .	409 — 410
2) Verweisung oder eigenmächtige Entfernung aus dem Seminar . . . . .	410
IV. Der Abgang aus dem Seminar.	
1) Entlassungs-Prüfung . . . . .	411 — 413
2) Qualifikation aus dem Zeugniß der Reife:	
a) zur Anstellung im Schulfach . . . . .	413
b) zur Aufnahme in das K. Musikinstitut in Berlin . . . . .	413
c) zur Annahme als Civil-Supernumerare . . . . .	413 — 414
3) Verpflichtungen nach dem Abgange:	
a) hinsichtlich der Beaufsichtigung . . . . .	414
b) zur Annahme von Schulstellen . . . . .	414 — 415
Zweites Kapitel. Die Prüfungen für das Schulfach . . . . .	415 ff.
I. Die erste Prüfung:	
1) der Seminaristen . . . . .	416
2) der außerhalb der Seminare vorbereiteten Schulamts-Kandidaten . . . . .	416 — 418
3) Grade der Qualifikation nach den Abstufungen der Zeugnisse . . . . .	418 — 419
4) Prüfung katholischer Schulamts-Kandidaten . . . . .	419 — 420
II. Die abermalige Prüfung.	
1) Fälle und Vornahme derselben . . . . .	420 — 422
2) Insbesondere bei Lehrern, die in Seminaren anderer Reg. Bez. vorgebildet wurden . . . . .	422 — 423
3) Folgen der nicht bestandenen Prüfung . . . . .	423 — 424
III. Besondere Vorschriften über die Prüfungen einzelner Lehrerklassen.	
1) Prüfung für städtische Volksschulen.	
a) Allgemeine Bestimmungen . . . . .	424 — 427
b) Insbesondere für Berlin . . . . .	427 — 428
2) Russkatholische Prüfung der Kantoren, Organisten, Gesangslehrer . . . . .	428
3) Prüfung von Lehrerinnen:	
a) allgemeine Bestimmungen . . . . .	428 — 429

	Seite
b) der Vorsteherinnen von weiblichen Erziehungs- Anstalten . . . . .	429 — 430
c) insbesondere für Berlin . . . . .	430 — 432
d) für Posen . . . . .	432
<b>Drittes Kapitel. Wahl und Bestellung der Lehrer.</b>	
<b>I. Besondere Bedingungen der Anstellung im Schul- amte . . . . .</b>	<b>432 ff.</b>
1) Ableitung der Militairpflicht.	
a) Dienstzeit . . . . .	433 — 437
b) Ausdehnung der Vergünstigung sechswochenlicher Dienstzeit . . . . .	437 — 438
c) Nothwendigkeit der Ableitung der Militairpflicht vor der Anstellung . . . . .	438 — 439
2) Politische Integrität . . . . .	440
3) Alter . . . . .	440 — 441
4) Religion (Ausschluß der Juden) . . . . .	441
5) Zustimmung derj. Reg., in deren Seminar der Kan- didat gebildet . . . . .	441
6) Kenntniß der Polnischen Sprache in Posen und Schlesien für gemischte Schulen . . . . .	442
<b>II. Vorrechte auf Schulstellen:</b>	
1) der Seminaristen . . . . .	442
2) der Kandidaten der Theologie auf Kirchschulstellen in der Prov. Preußen . . . . .	442 — 443
<b>III. Bewerbung um Schulstellen . . . . .</b>	<b>443</b>
<b>IV. Das Recht der Wahl zu Schulstellen (Patronat).</b>	
1) Wer als Schulpatron anzusehen:	
a) nach dem A. L. N. . . . .	444
b) Provinzielle Bestimmungen . . . . .	444 — 445
c) Patronat der Standesherrn . . . . .	445
d) Kompatronat des Staats . . . . .	445 — 446
e) Ausschluß der Juden vom Patronat . . . . .	446
2) Ausübung des Patronats:	
a) bei Landschulen . . . . .	446 — 447
b) bei städtischen Volksschulen . . . . .	447 — 449
3) Wahl für vereinigte Kirchen- und Schulämter . . . . .	449 — 451
<b>V. Bestallung (Vokation).</b>	
1) Formular . . . . .	451 — 452
2) Nähere Bestimmungen über den Inhalt . . . . .	452 — 454
3) Vollziehung . . . . .	454
4) Stempel . . . . .	454
<b>VI. Vereidigung der Lehrer.</b>	
1) Form des Amtseids . . . . .	454 — 455
2) Stempelfreiheit des Protokolls . . . . .	455 — 456
3) Verweisung auf den schon geleisteten Amtseid bei an- derweiter Anstellung . . . . .	456
<b>VII. Herbeiführung der Volksschullehrer . . . . .</b>	<b>456</b>
<b>VIII. Anstellung von Katecheten in Nebendörfern . . . . .</b>	<b>456 — 458</b>
<b>IX. Anstellung von Ausländern . . . . .</b>	<b>458 — 460</b>
<b>X. Anstellungs-Nachweisungen . . . . .</b>	<b>460 — 461</b>
<b>Viertes Kapitel. Rechtsverhältnisse des Volksschulleh- rers während des Amtes.</b>	
<b>I. Amtliche Stellung . . . . .</b>	<b>461 — 463</b>
<b>II. Amtspflichten (allgemeine Instruktionen) . . . . .</b>	<b>463 ff.</b>
1) Instr. der Reg. zu Merseburg v. 1. März 1822 . . . . .	464 — 466
2) Instr. der Reg. zu Gumbinnen v. 18. Nov. 1829 . . . . .	466 — 474
<b>III. Die persönlichen Verhältnisse des Volksschul- lehrers.</b>	
1) Das politische Verhalten:	
a) im Amte . . . . .	474 — 476

	Seite
b) bei den Kammerwahlen . . . . .	476 — 478
c) überhaupt außer dem Amte . . . . .	478 — 480
d) Theilnahme an Vereinen und Versammlungen . . . . .	480 — 482
e) Einfluß des politischen Verhaltens auf Unterstützungen, Beförderung zc. . . . .	482 — 484
2) Das kirchliche Verhalten.	
a) Uebertritt zu Dissidenten-Gemeinden . . . . .	484 — 489
b) Theilnahme an Gottesdienst und Abendmahl . . . . .	488 — 489
c) Begleitung der Schuljugend in die Kirche . . . . .	489 — 490
d) Vertretung des Geistlichen . . . . .	490
3) Disziplin über die Lehrer . . . . .	491 — 508
4) Gerichtliche Untersuchungen gegen Lehrer.	
a) Allgemeine Vorschriften . . . . .	508 — 509
b) Mittheilungen an die Dienstbehörden . . . . .	509 — 510
c) Insbes. wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse . . . . .	510
d) Wegen im Amte verübter Beleidigungen . . . . .	510
e) Wegen Excessen im Züchtigungsrechte . . . . .	510
5) Schutz der Lehrer gegen Beleidigungen im Amte . . . . .	510 — 512
6) Fortbildung der Volksschullehrer.	
a) Lehrkurse in den Seminaren . . . . .	512 — 514
b) Lehrers-Konferenzen . . . . .	514 — 518
c) Lesevereine . . . . .	518 — 519
d) Nachbildung im Gefange . . . . .	519
7) Mittheilung des Amtsblatts . . . . .	520
8) Urlaub.	
a) Allgemeine Vorschriften über die Dauer, den Gehalt während des Urlaubs, Stempelgebrauch, Urlaub nach Berlin und die Folgen der Ueberschreitung . . . . .	520 — 521
b) Besondere Bestimmungen über Urlaub für Schullehrer . . . . .	521 — 523
9) Militairdienst.	
a) Landwehrübungen . . . . .	523
b) Mobilisirung . . . . .	523 — 524
c) Bürgerwehr (Sicherheitsvereine) . . . . .	524
10) Beschränkung in der Jagd . . . . .	524 — 525
11) Theilnahme an Musikfesten . . . . .	525 — 527
12) Heirathesensens . . . . .	527
13) Nebenämter und Gewerbe . . . . .	527 ff.
a) Allgemeine Bestimmungen . . . . .	528 — 531
b) Städtische Gemeindeämter . . . . .	531 — 532
c) Ländliche Gemeindeämter . . . . .	532
d) Geschworne . . . . .	532
e) Mitgliedschaft in den Rheinisch-Westphälischen Synodal-Versammlungen . . . . .	532 — 533
f) Küstergeschäfte . . . . .	533
g) Vormundschaften . . . . .	533
h) Privatunterricht . . . . .	534
i) Ackerbau . . . . .	534
k) Seidenbau . . . . .	534 — 536
l) Obst- und Gartenbau . . . . .	536
m) Schankwirtschaft, Krämerei, Musikmachen zc. . . . .	536
14) Verleihung des Kantortitels . . . . .	536 — 537
15) Jubelfeier . . . . .	537
16) Amtseinkünfte und Immunitäten . . . . .	538
<b>FFünftes Kapitel. Erledigung des Schulamts.</b>	
<b>I. Fälle der Amtserledigung:</b>	
1) durch den Tod.	
a) Sicherstellung öffentlicher Gelder und Akten . . . . .	538
b) Rückgabe der Orden und Ehrenzeichen . . . . .	538

	Seite
c) Begräbniskassen . . . . .	538 — 539
2) durch Niederlegung des Amtes . . . . .	539 — 540
3) durch Pensionierung.	
a) Verfahren dabei . . . . .	540
b) Ausschluß vom allgemeinen Pensionsreglement . . . . .	540
c) Gewährung der Pension aus dem Amtseinkommen oder von der Gemeinde . . . . .	540 — 542
d) durch Pensionsbeiträge der Volksschullehrer selbst . . . . .	542 — 546
e) Besondere Bestimmungen für Elementarlehrer an Strafanstalten . . . . .	546
f) Verlust der Pension . . . . .	547
4) Amtsentsetzung im Disziplinar-Verfahren . . . . .	547
5) Amtsentsetzung im Wege gerichtlicher Untersuchung . . . . .	547
6) Amtsentlassung aus Gründen, die außerhalb der Person des Lehrers liegen . . . . .	547
II. Anzeige von Schulvakanz:	
a) durch die Schulvorstände . . . . .	547
b) durch die Schulinspektoren . . . . .	547
c) General-Nachweisungen . . . . .	547
d) Insertion in das Amtsblatt . . . . .	547 — 548
III. Auseinandersetzung mit dem Amtsnachfolger. . . . .	548 — 551
IV. Sorge für die Hinterbliebenen.	
1) Sterbequartal und Gnadenmonat . . . . .	551 — 552
2) Wittwen- und Waisenkassen . . . . .	552 — 556
3) Außerordentliche Unterstützungen . . . . .	556 — 557

### Dritter Abschnitt. Die Schule.

Erstes Kapitel. Schulpflicht und Schulbesuch . . . . .	559 ff.
I. Schulpflicht.	
1) Allgemeine Feststellung derselben . . . . .	560
2) Provinzielle Bestimmungen . . . . .	560 — 562
3) Anfang der Schulpflicht bei Entfernung des Wohnsitzes . . . . .	562 — 563
4) Schulpflicht bei Aufenthaltswechsel . . . . .	563 — 564
5) Schulpflicht nicht volljähriger Kinder . . . . .	564 — 565
6) Schulpflicht der Kinder von Dissidenten . . . . .	566
7) Schulpflicht jüdischer Kinder . . . . .	566 — 567
II. Aufnahme in die Schule.	
1) Aufnahmetermin . . . . .	567 — 568
2) Wahl der Schule . . . . .	568
3) Vorherige Impfung . . . . .	568 — 569
4) Aufnahme unehelicher Kinder unter dem Namen der Mutter . . . . .	569 — 570
III. Schulbesuch.	
1) Allgemeine Instruktionen . . . . .	570 — 579
2) Förderung desselben, insbes. durch Geistliche u. Lehrer . . . . .	579 — 582
3) Kontrolle des Schulbesuchs.	
a) Führung und Einreichung der Schullisten . . . . .	582 — 588
b) Schulbesuchskarten in Berlin . . . . .	588 — 592
4) Bestrafung der Schulversäumnisse.	
a) Kompetenz zur Bestrafung . . . . .	592
b) Anwendung der Strafe . . . . .	593
c) Höhe und Verwendung der Strafgebühren . . . . .	593 — 594
d) Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnis . . . . .	594
e) Spezielle Instruktionen:	
aa) für Berlin . . . . .	594
bb) für Pommern . . . . .	594 — 596
cc) für die Rheinprovinz . . . . .	596 — 602
5) Erlaubte Schulversäumnisse . . . . .	602
6) Schulbesuch bei ansteckenden Krankheiten . . . . .	602 — 604

<b>IV. Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Arbeit.</b>	
1) Zur Ausfülle beim Felddau (Sommerschule).	
a) Einrichtung der Sommerschule auf dem Lande . . . . .	603 — 606
b) Sommerschule in kleinen Städten . . . . .	606 — 608
c) Besuch der Sommerschule . . . . .	608 — 611
2) Hütefinder.	
a) Verbote des Viehhütens durch Schulfinder . . . . .	611 — 612
b) Sommerschulen für Hütefinder . . . . .	612 — 614
3) Verbindung in Dienst oder Lehre.	
a) Dienstfinder . . . . .	614 — 616
b) Lehrlinge . . . . .	616 — 618
4) Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken (Fabrik- schulen).	618 — 625
5) Handlangerdienst bei Bauhandwerkern . . . . .	625 — 626
6) Vermietten zu Feld- und Gartenarbeiten . . . . .	626 — 628
7) Begleitung von Hausirern . . . . .	628 — 629
<b>V. Schulferien.</b>	
1) Allgemeine Vorschriften . . . . .	629
2) Ferienordnung für Schlesien . . . . .	629 — 631
3) Ferien in Stadtschulen . . . . .	631 — 632
<b>Zweites Kapitel. Schuleinrichtung.</b>	
<b>I. Errichtung neuer oder Trennung bestehender Schulen.</b>	
632 — 633	
<b>II. Schulgefaß.</b>	
1) Gesundheit des Gebäudes.	
a) Lage der Schulhau . . . . .	633
b) Trockenheit und Wärme . . . . .	633 — 634
c) Dielung des Fußbodens . . . . .	634
2) Flächenraum der Schulzimmer . . . . .	634 — 635
3) Mietung zweckmäßiger Gefaße . . . . .	635 — 636
4) Reinerhaltung und Lüftung . . . . .	636
5) Verbot der Benutzung zu andern Zwecken . . . . .	636 — 638
6) Entfernung geräuschvoller Gewerbe . . . . .	638
<b>III. Schul-Inventarium.</b>	
1) Ausstattung der Schule:	
a) mit Subsellien, einem Schranke und Wandtafeln . . . . .	638 — 639
b) mit Lehrmitteln . . . . .	639 — 640
c) mit Schulglocken . . . . .	640
2) Aufzeichnung des Inventariums . . . . .	640
<b>Drittes Kapitel. Schulunterricht.</b>	
<b>Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.</b>	
<b>I. Lehrplan.</b>	
1) Inhalt des Lehrplans . . . . .	641 — 642
2) Aufstellung desselben.	
a) Entwurfung durch den Pfarrer . . . . .	642
b) Bestätigung . . . . .	642
3) Warnungen vor Ueberbildung . . . . .	642 — 644
<b>II. Ertheilung des Unterrichts.</b>	
1) Anfang und Schluß mit Gesang und Gebet . . . . .	645
2) Verbot, Tagesbegebenheiten einzumischen . . . . .	645
3) Häusliche Arbeiten . . . . .	645
<b>III. Sorge für die Gesundheit der Schulkinder . . . . .</b>	
645 — 647	
<b>IV. Schulbücher und Lehrmittel.</b>	
1) Auswahl derselben . . . . .	647 — 650
2) Anschaffung . . . . .	650 — 652
3) Verkauf gebundener Schulbücher durch Buchbinder . . . . .	652
<b>Zweiter Titel. Die einzelnen Unterrichtsgegenstände.</b>	
<b>I. Religionsunterricht.</b>	
1) Bestimmung der Religion durch die Eltern . . . . .	653 — 654
2) Obliegenheiten der Pfarrer . . . . .	654

	Seite
3) Obliegenheiten der Lehrer . . . . .	654 — 655
4) Hilfsmittel.	
a) Bibel . . . . .	655 — 656
b) Gesangbuch . . . . .	656
c) Biblische Historien von Zahn . . . . .	657
d) Verbot des Gebrauchs von Niemeyers Lehrbuch . . . . .	657
e) Mißbilligung des Gebrauchs von Dinters Schul- lehrerbibel . . . . .	657
5) Verbindung des Kirchenbesuchs mit dem Religions- unterricht . . . . .	657 — 658
6) Dispensation für Andersgläubige . . . . .	658 — 659
7) Simultanschulen . . . . .	659 — 660
<b>II. Sprechen und Lesen.</b>	
1) Behandlung des Sprachunterrichts . . . . .	661 — 673
2) Das Polnische in den betreffenden Landesheilen . . . . .	673
3) Heilung des Stotterns . . . . .	673
<b>III. Schreiben und Rechnen.</b>	
1) Verpflichtung zur Theilnahme . . . . .	673 — 674
2) Orthographie . . . . .	674
3) Münzvergleichung . . . . .	674 — 675
4) Schreibebücher und Vorschriften.	
a) Kühnische Normal Schreibebücher . . . . .	675
b) Kirchoffs ewiges Papier . . . . .	675
c) Beseitigung der revolutionairen und unsittlichen Wilder auf Umschlägen . . . . .	675 — 676
5) Hilfsbücher zum Rechnen . . . . .	676
<b>IV. Gesang.</b>	
1) Behandlung des Gesangunterrichts . . . . .	676 — 682
2) Unterstützung des Kirchengesangs . . . . .	682 — 684
3) Auswahl loyaler weltlicher Schullieder . . . . .	684
4) Notenbücher . . . . .	684 — 685
5) Gebrauch des Hierochords . . . . .	685
6) Schonung des Stimmorgans . . . . .	685
<b>V. Naturgeschichte.</b>	
1) Anlegung von Sammlungen . . . . .	685 — 686
2) Belehrung über Giftpflanzen . . . . .	686 — 687
<b>VI. Geographie und Geschichte.</b>	
1) Anschaffung von Lehrmitteln dazu . . . . .	687
2) Empfehlung einzelner Bücher und Karten . . . . .	687 — 688
<b>VII. Handarbeiten.</b>	
1) Allgemeine Anordnung . . . . .	688 — 693
2) Obstbaumschule für Knaben.	
a) Anordnung dieses Unterrichts . . . . .	693 — 697
b) Ueberweisung von Land zur Baumschule . . . . .	697 — 699
c) Anschaffung guter Obstsorten . . . . .	699
d) Nutzungen der Baumschule . . . . .	699 — 700
e) Berichte darüber . . . . .	700 — 701
f) Belohnungen für die Lehrer . . . . .	701
g) Hilfsbücher . . . . .	701 — 702
3) weibliche Industrieschulen.	
a) Einschränkung auf nützliche Handarbeiten . . . . .	702 — 703
b) Aufsicht . . . . .	703
c) weibliche Leitung . . . . .	703 — 704
d) Unterricht im Umherziehen . . . . .	704
4) Spinnschulen.	
a) in Westphalen . . . . .	704
b) in Schlessen . . . . .	704
<b>VIII. Turnen</b>	705 ff.
1) Errichtung von Turnanstalten . . . . .	706 — 710
2) Theilnahme am Unterricht und Beschaffung der Kosten . . . . .	710 — 712

	Seite
3) Bildung von Turnlehrern.	
a) Centralbildungsanstalt in Berlin . . . . .	712 — 713
b) Umwandlung ders. in die Centralturnanstalt . . . . .	713 — 714
4) Verbindung militairischer Uebungen mit dem Turnen auf Seminaren . . . . .	714 — 715
5) Andere Leibesübungen: Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen . . . . .	715
6) Turnanstalten für die weibliche Jugend . . . . .	715 — 716
<b>Dritter Titel: Schulprüfungen.</b>	
1) Regelmäßige . . . . .	716 — 717
2) Außerordentliche.	
a) bei Schulvisitationen . . . . .	717
b) abwechselnde Prüfungssektionen . . . . .	717
3) Verpflichtung zum Besuche der Prüfungen . . . . .	717 — 718
4) Andere Schulfeste zur Reformationstagesfeier und am Geburtstage des Königs . . . . .	718
<b>Viertes Kapitel: Schulzucht.</b>	
<b>Erster Titel: Schülerziehung.</b>	
I. Allgemeine Vorschriften . . . . .	718 — 721
II. Einzelne Belehrungen und Verbote.	
1) Abhaltung der Schuljugend von sittengefährlichen Vergnügungen.	
a) von Schank- und Spieltuben und Tanzböden . . . . .	722 — 725
b) von Spinnstuben . . . . .	725
c) vom Branntweingenuß . . . . .	725 — 726
2) Abhaltung von Straßentumult:	
a) auf dem Schulwege . . . . .	726
b) bei Ausläufen . . . . .	726
3) Verurteilung von Baumfrevlern . . . . .	726
4) Warnung vor dem Wegfangen der Singevögel und dem Ausnehmen von Vogelneestern . . . . .	726 — 727
5) Belehrung über Thierquälerei . . . . .	727
6) Warnung vor Fabelhaftigkeit mit Schießgewehr . . . . .	727
7) Verbot dramatischer Aufführungen . . . . .	728
8) Verbot der Theilnahme an politischen Vereinen . . . . .	728 — 729
9) Belehrung über die Erhaltung öffentlicher Anlagen und Denkmäler . . . . .	729 — 730
<b>Zweiter Titel: Schulzucht.</b>	
I. Allgemeine Vorschriften . . . . .	730
II. Ueberschreitung des Züchtigungsrechts.	
1) Gerichtliche oder Disciplinar-Untersuchung . . . . .	731
2) Civilklage auf Schadenersatz . . . . .	731 — 733
III. Störungen der Disciplin . . . . .	733 — 734
<b>Fünftes Kapitel: Entlassung aus der Schule.</b>	
I. Schul-Entlassung.	
1) Erfordernisse . . . . .	735
2) Entlassungsprüfung . . . . .	735
3) Entlassungssatz . . . . .	735
4) Entlassungszeugniß . . . . .	735
II. Konfirmation.	
1) Allgemeine Instruktionen . . . . .	736 — 740
2) Konfirmandenunterricht.	
a) Aufnahme . . . . .	740
b) Dauer (Katechumenen- und Konfirmandenunterricht in einem Seminare) . . . . .	740 — 741
c) Verpflichtung zum Besuche . . . . .	741 — 742
3) Konfirmationsprüfung . . . . .	742
4) Konfirmationssatz . . . . .	742
a) Zeitpunkt . . . . .	742
b) Zulassung von Kindern aus fremden Pfarochien . . . . .	742

	Seite
	742
	742 — 743
III. Schulentlassung vor dem gesetzlichen Alter oder der Konfirmation.	
1) Dispensation von dem zur Konfirmation erforderlichen Alter	743 — 744
2) Dispensation vom Schulbesuche während des Konfirmandenunterrichts	744 — 745
<b>Vierter Abschnitt. Schulunterhaltung.</b>	
<b>Erstes Kapitel. Schulvermögen.</b>	
I. Neuere Rechte der Schulen im Allg. Korporationsrecht	745 — 747
II. Vermögenserwerb.	
1) Erwerb von Grundstücken	747 — 748
2) Geschenke und Vermächtnisse	748 — 751
III. Verwaltung des Vermögens.	
1) Die Verwalter	751
2) Schulmatrikel	752 — 753
3) Aufbewahrung der Gelder und Urkunden	753 — 754
4) Hypothekarische Eintragung.	
a) des Besitztels	754
b) der übrigen Hypothekenrechte	754 — 756
5) Feuerversicherung der Gebäude	756
6) Kapitalien.	
a) Allgemeine Vorschrift	756
b) Darlehne	756 — 758
c) Belegung bei der Bank	758
d) Ankauf von Werthpapieren	758 — 759
e) Anlegung in Sparkassen	759
f) in Provinzial-Hilfskassen	759
g) Bestimmungen für die Rheinprovinz	759
7) Schulden	759 — 760
8) Einziehung der Einkünfte	760
9) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken	760
IV. Veränderung.	
1) Verkauf von Grundstücken	760 — 761
2) Vererbpachtung und Erbzinsverleihung	761
V. Prozesse, Vergleiche, Auseinandersetzungen.	
1) Prozesse	761 — 762
2) Vergleiche	762
3) Gemeintheilteilungen.	
a) Huziehung der Vorsteher	762
b) Weigerung der Vorsteher	762
c) Bestätigung der Rezesse	762
d) Wege, Gränzsteine ic.	762
e) Landdotation	762 — 766
f) Kosten bei Gemeintheilteilungen	766
4) Ablösungen.	
a) Ältere Gesetzgebung	767
b) Gesetzgebung vom Jahre 1850	767
c) Siftirung der Umwandlung in Geldrenten	767 — 768
d) Erläuterungen zu §. 65. des G. v. 2. März 1850	768 — 769
5) Diskembrationen.	
a) Vertheilung der Abgaben und Leistungen	769 — 770
b) Vertretung der Schulen	770
c) Kosten	770 — 771
VI. Besondere Vorrechte der Schulen.	
1) Rechte der Minderjährigen	771



	Seite
2) Verjährungsfrist . . . . .	771 — 772
3) Vorrechte im Konkurs . . . . .	772 — 773
4) Abgabenbefreiungen.	
a) Grundsteuer . . . . .	773 — 774
b) Kommunalauflagen . . . . .	774 — 775
5) Portofreiheit . . . . .	775 — 777
6) Gerichtskostenfreiheit . . . . .	777
7) Stempelfreiheit . . . . .	778
<b>Zweites Kapitel. Schul-Einkünfte.</b>	
<b>I. Schulgeld.</b>	
1) Erhebung . . . . .	779
2) Schulgelbsätze . . . . .	780
3) Besondere Vorschriften über Zahlung des Schulgeldes.	
a) für veräumten Unterricht . . . . .	780 — 781
b) in Krankheitsfällen . . . . .	781 — 782
c) bis zur wirklichen Entlassung . . . . .	782
4) Befreiungen vom Schulgeld.	
a) arme Kinder . . . . .	782
b) Militairkinder . . . . .	782 — 784
<b>II. Schulbeiträge.</b>	
1) Einführung der Beiträge statt Schulgeldes . . . . .	785 — 788
2) Verpflichtung zu Beiträgen.	
a) der Schulgemeinde . . . . .	788 — 790
b) der Einzelnen . . . . .	790 — 791
c) Besondere Bestimmungen wegen der Kosten der Schulrevisionen . . . . .	791 — 792
3) Feststellung und Repartition.	
a) Kompetenz der Regierung . . . . .	792 — 793
b) Repartitions-Maassstab . . . . .	793
4) Modifikationen und Befreiungen.	
a) Staatsbeamte . . . . .	793 — 796
b) Geistliche . . . . .	796 — 798
c) Militairstand und Gensdarmarie . . . . .	798 — 799
d) Auswärtige Grundbesitzer . . . . .	799
e) Gutsherrschaften . . . . .	799 — 804
5) Schulbeiträge bei Verschiedenheit der Konfession . . . . .	804 — 805
<b>III. Eintreibung der Schulabgaben. Administrative Exekution . . . . .</b>	
	805 — 807
<b>IV. Außerordentliche Einkünfte.</b>	
1) Privatunterstützungen.	
a) Kollekten . . . . .	807
b) Freikure . . . . .	808
2) Staatsunterstützung . . . . .	808
<b>Drittes Kapitel. Unterhalt des Lehrers.</b>	
<b>I. Verbesserung der Schulstellen im Allgemeinen . . . . .</b>	
	808 — 815
<b>II. Bestandteile des Lehrergehalts.</b>	
1) Baares Gehalt . . . . .	815
2) Natural-Kompetenzen . . . . .	815 — 817
3) Inspec. Deputatholz.	
a) Allg. Vorschriften . . . . .	817
b) Anfuhr . . . . .	817
c) Verwendung . . . . .	817 — 819
d) Annahme von Knüppelholz . . . . .	819
e) von Torf . . . . .	819
f) von Kohlen . . . . .	819 — 820
g) Luftheizung . . . . .	820
h) Holzanbau auf dem Dienstlande . . . . .	820
4) Dienstwohnung.	
a) Allgemeine Vorschriften . . . . .	820
b) Verpflichtung zu kleinen Reparaturen . . . . .	820 — 823

	Seite
c) Verbot, zu vermietthen . . . . .	823
d) Mobilien-Feuerversicherung . . . . .	823 — 824
5) Dienstländerei.	
a) Verleihung . . . . .	824
b) Erhaltung der Zäune . . . . .	824 — 826
c) Kosten der Gränzerneuerungen . . . . .	826
6) Sonstige Emolumente.	
a) Abschaffung des Wandeltisches . . . . .	826 — 827
b) Neujahrs Geschenke . . . . .	827 — 828
c) Zählgelber . . . . .	828
d) Gratifikationen . . . . .	828 — 830
e) Diäten und Fuhrkosten . . . . .	830 — 831
7) Gehaltsquittungen . . . . .	831 — 832
8) Rechtsweg wegen entzogenen Gehalts . . . . .	832 — 833
III. Immunitäten der Lehrer.	
1) Klassensteuer . . . . .	833 — 835
2) Gewerbesteuer . . . . .	835
3) Kommunallasten . . . . .	835 — 836
4) Insbes. Miethsteuer in Berlin . . . . .	836
5) Einquartirung . . . . .	836 — 837
IV. Vorrechte bei Exekution wegen Schulden.	
1) bei Auspändungen . . . . .	837
2) bei Gehalts-Beschlagnahmen. . . . .	837
3) beim Personalarrest . . . . .	837 — 838
Viertes Kapitel. Unterhaltung der Schulgebäude.	
I. Vorbereitung und Ausführung der Schulbauten.	
1) Reffortverhältnisse.	
a) Konkurrenz der Regierungen . . . . .	838 — 839
b) der Landräthe . . . . .	839
c) der Königl. Baubeamten . . . . .	839
d) höhere Genehmigung . . . . .	839 — 840
2) Anzeige und Untersuchung des Baufalls.	
a) Allgemeine Vorschriften . . . . .	840
b) Termine der Anzeigen . . . . .	840 — 841
c) Zuziehung der Interessenten zur Untersuchung.	
a) der Mitglieder der Gemeinde (Repräsentanten) . . . . .	841
b) der Kirchenvorsteher . . . . .	841 — 842
3) Bauanschlag.	
a) Nothwendigkeit der Veranschlagung . . . . .	842
b) Abfassung des Anschlags . . . . .	842
c) Superrevision . . . . .	842 — 843
4) Verbindung des Baues.	
a) Nothwendigkeit derselben . . . . .	843
b) Wahl unter den Lizitanten . . . . .	843
c) Bedingungen der Entrepriskontrakte . . . . .	843 — 844
d) Stempel . . . . .	844
e) Anschluß der administrativen Exekution . . . . .	844
5) Ausführung des Baues.	
a) nach dem Anschlage . . . . .	844
b) Zeitfolge der Arbeiten . . . . .	844
c) Gartenmäßige Einrichtung der umgebenden Plätze . . . . .	844
d) Bauprozesse . . . . .	844
e) Uebrig gebliebenes Material . . . . .	844
6) Abnahme und Revision des Baues . . . . .	844 — 845
II. Bauverpflichtung.	
1) der Schulgemeinde.	
a) Allgemeine Vorschriften . . . . .	845 — 846
b) Kommunal-, Kirchen- und Schul-Baufonds . . . . .	846 — 847
c) bei Schul- und Küsterhäusern . . . . .	847 — 848

	Seite
2) der Gutsherrschaften und Patrone . . . . .	848 — 850
3) des Fiskus.	
a) Feststellung der Verpflichtung . . . . .	850
b) Patronat-Baufonds.	
α) Errichtung . . . . .	840
β) Bestimmung . . . . .	850 — 851
γ) Anshülfsfonds . . . . .	851
c) Lieferung von Bauholz . . . . .	851 — 852
4) Provinzialrechtliche Vorschriften . . . . .	852 — 853
III. Regulirung eines Interimistifikums bei Schul-	
bauten.	
1) Anordnung des Interimistifikums . . . . .	853
2) Abfassung des Resoluts . . . . .	854 — 857
3) Exekution . . . . .	857
4) Vorbehalt des Rechtswegs . . . . .	858
IV. Außerordentliche Staatsunterstützung zu Schul-	
bauten.	
1) Vorbereitung der Anträge . . . . .	858 — 859
2) Bewilligung von Gnaden-Unterstützungen . . . . .	859
3) Ausführung der Bauten nach verglichen Bewillig-	
ungen . . . . .	859 — 860
V. Feuerversicherung der Schulgebäude.	
1) Nothwendigkeit der Versicherung . . . . .	860
2) Wahl der Versicherungs-Gesellschaft . . . . .	860
3) Zahlung der Versicherungs-Beiträge . . . . .	860
Fünftes Kapitel. Etats- und Rechnungswesen.	
I. Pflichten der Lokalbehörden.	
1) Allgemeine Vorschriften . . . . .	861
2) bei städtischen Schulen.	
a) Trennung der Schulkassen von andern städtischen	
Fonds . . . . .	861
b) Konkurrenz der Stadtverordneten . . . . .	861 — 862
3) Verwendung von Schulgeld-Überschüssen . . . . .	862
4) Verwendung des Einkommens in Vakanzten . . . . .	862 — 863
II. Pflichten der Regierungen.	
1) Allgemeine Vorschriften . . . . .	863
2) Aufsichtsführung . . . . .	863
3) Einsendung von Etats- und Finalabschlüssen . . . . .	864
Fünfter Abschnitt. Nebenanstalten der Volksschule.	
I. Kleinkinder-Bewahranstalten.	
1) Anlegung und Beförderung . . . . .	865 — 866
2) Aufsicht.	
a) der Regierung . . . . .	867
b) der Ortschulbehörden . . . . .	867
3) Korporationsrecht.	
a) Im Allgemeinen . . . . .	867 — 868
b) Besondere Verleihungen . . . . .	868
4) Immunitäten.	
a) Stempel- und Gebührenfreiheit . . . . .	868 — 869
b) Grundsteuerfreiheit . . . . .	869
c) Portofreiheit . . . . .	869
II. Fortbildungs-Anstalten . . . . .	869 — 873
III. Anstalten für Waisen und arme Kinder.	
1) Allgemeine Vorschriften.	
a) Aufsicht . . . . .	873 — 874
b) Äußere Rechte . . . . .	874
c) Successionsrecht . . . . .	874
d) Innere Verfassung . . . . .	874

	Seite
e) Vorsteher und Verwalter . . . . .	874
f) Pflichten der Aufgenommenen . . . . .	875
2) Armenschulen nach Muster der v. Treskowschen An- stalt zu Friedrichsfelde . . . . .	875
3) Einzelne Anstalten . . . . .	875 — 876
4) Militär-Waisen- und Erziehungs-Anstalten . . . . .	876
IV. Sorge für verwahrloste Kinder.	
1) Nachweisungen jugendlicher Verbrecher . . . . .	876 — 877
2) Maaßregeln zur Besserung, insbes. Vereine dafür . . . . .	877 — 885
3) Ueberweisung jugendlicher Verbrecher an Vereine oder Privatpersonen . . . . .	885
V. Taubstummen-Anstalten.	
1) Bevormundung der Taubstummen . . . . .	886
2) Ermittlung der Zahl der Taubstummen . . . . .	886
3) Unterricht . . . . .	886 — 888
4) Einzelne Anstalten . . . . .	888 — 889
5) Centralverein für das Wohl der Taubstummen . . . . .	889
6) Prämien für Ausbildung der Taubstummen in Kunst und Handwerken . . . . .	889 — 891
VI Blinden-Anstalten.	
1) Unterricht der Blinden in den Ortschaften . . . . .	891
2) Besondere Blinden-Anstalten . . . . .	891 — 892
3) Verfassung von Prämien für Ausbildung von Blinden . . . . .	892
VII. Jüdische Schulen . . . . .	892 — 894

### Anhang.

Die drei Regulative v. 1., 2. u. 3. Okt. 1854 über die Einrichtung des evangel. Seminar-, Präparanden- und Elementar-Schul- Unterrichts . . . . .	895 — 926
Nachträge . . . . .	927 — 928

# Erster oder Allgemeiner Theil.



## Erster Abschnitt.

### Allgemein geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung des Unterrichtswesens und dessen heutigen Zustand.

---

Die Vernunft setzt als Lebenszweck des Menschen die möglichst allseitige Entwicklung und Ausbildung seiner sämtlichen Geistes- und Körperkräfte. Dieser Zweck, mehr oder minder vollständig erkannt, liegt jedem geordneten Zusammenleben eines Volks, jedem Staate, zu Grunde. Die Voraussetzung weiterer Entwicklung und Ausbildung ist aber Erziehung der Jugend. Der Bögling muß in seinen Lehrjahren nachholen, was der menschliche Geist vor ihm, und für ihn geleistet hat, um später selbst in der Gegenwart stehen, und mitarbeiten zu können. Homo non nascitur, sed fit. Ohne Jugenderziehung ist der Staat nicht zu denken.

Wie und wie weit diese Idee in den verschiedenen Zeiten praktisch zur Geltung gekommen, darüber soll das Folgende einen kurzen Ueberblick gewähren.

Bei den Völkern vorchristlicher Zeit finden wir strenggeschlossene Nationalitäten. National war selbst die Religion, und darum Vaterlandsliebe die höchste Pflicht. Diese zu erwecken, war neben körperlichen Übungen, welche zu Entbehrungen und Opfern für das Gemeinwohl fähig machten, eine geistige Ausbildung erforderlich, die das Verdienstvolle und Nothwendige der Bestimmung persönlicher Interessen begreifen lehrte. Erforderlich war, die Geschichte, das eigentliche Nationale seines Vaterlandes kennen zu lernen, um eben sein Vaterland jedem andern vorzuziehn. Demgemäß beschränkte sich der älteste und erste Unterricht auf Lehrgespräche, auf Lesen und Auslegen solcher heiligen Bücher, in denen die Götterlehre oder die Großthaten einer Heroenzeit enthalten waren.

Im Morgenlande waren solche Kenntnisse ein Privatgut Weniger, und blieben es, da weder die Herrschaft der Priester, noch der Despotismus der Könige Veranlassung finden konnte, ihre Wissenschaft, welche sie vor-

zugswise zum Beherrschen der Massen fähig machte, aus den Händen zu geben. So blieb in China, in Indien und Aegypten die Bildung kastenartig geschlossen.

Anders bei den Griechen. Hier war die nationale Freiheit Mutter und Pflegerin des Großen und Schönen. Die Oeffentlichkeit, durch Gesetze geboten, machte Erkenntniß und Wissen zum Gemeingute. Oeffentliche Spiele spornten den Ehrgeiz, der versammelten Nation Werke des schöpferischen Genies in Wissenschaft und Kunst zur Erringung des Preises vorzulegen; denn nur in den frühesten Zeiten war die Gymnastik der ausschließliche Gegenstand dieser Spiele. Bei zunehmender Kultur machten die musikalischen Uebungen — in dem die gesammte ideale Bildung umfassenden, griechischen Sinne des Worts — der Gymnastik den Rang streitig, so daß manche Spiele, namentlich die Pythischen, <sup>1)</sup> der Musik, wenn nicht allein, doch vorzugsweise gewidmet wurden.

Um aber auf solchen Nationalfesten um Preise ringen zu können, mußte die Jugend vorbereitet und unterrichtet werden. Dies geschah in folgender Weise.

Bis zum sechenten Jahre dauerte für den Knaben die Spielzeit in dem Weibergemache unter den Augen der Eltern, und belehrt bei jeder Rede und Handlung. Von dieser Zeit an besuchte er die Schulen der Pädodriken, Grammatikisten und Kitharisten, wo er zunächst die ersten Elemente, *τὰ πρώτα στοιχεῖα*, d. h. Lesen und Schreiben erlernte, und darauf mit den Dichtern, vor Allem mit Homer, und bei dessen Erklärung mit den anzuführenden Realien bekannt gemacht wurde. Doch blieb die Sprache, und zwar die Muttersprache, das Hauptbildungsmittel; nächst ihr der Gesangunterricht. Die Zucht in diesen Schulen war streng, kein Unterschied zwischen Reich und Arm; durcheinander saß alles auf dem Boden im bloßen Sande. Zwar waren es nur Privatanstalten, allein sie unterlagen nicht nur der allgemeinen Kontrolle des öffentlichen Lebens, sondern waren auch durch Gesetze und strenggebotene Aufsicht der Staatsbehörden überwacht. In Athen hatte der Areopagus, der oberste Gerichtshof, auf Zucht und Ordnung in den Schulen zu halten.

Nach einigen Schuljahren betrat der Knabe das Gymnasium, <sup>2)</sup> wo er regelmäÙig vom Aufgange der Sonne bis zu deren Untergange verweilte. Hier galt zwar die körperliche Ausbildung bis zu eigentlichen Waffen- und Kriegübungen als Grundlage, doch wurden daneben nicht nur die Lieder zum Preise der Vorfahren, und die Hymnen, die bei den Spielfesten zu

1) Ihre Feter (alle 4 Jahre bei Delphi) bestand hauptsächlich in Lobgesängen auf den Sieg Apollon über den Drachen Python. Bei den olympischen Spielen, welche in der Ebene des gleichnamigen Fleckens in der Landschaft Elis seit 776 v. C. alle 4 Jahre im Juli gefeiert wurden, kämpften auch Dichter und Sänger im Wettstreit. Alle Bewerber um den Olivenkranz, mußten sich einer zehnmonatlichen Vorbereitung im Gymnasium zu Elis unterwerfen. Die Nemäischen Spiele in Argolis im 2. und 4. Jahre jeder Olympiade, und die Isthmischen auf der Landenge von Korinth (zuerst alle 3, später alle 5 Jahre) scheinen vorwiegend körperlichen Uebungen gewidmet gewesen zu sein.

Außer diesen allgemeinen hatte fast jede Völkerschaft, jede Stadt ihre besondere Spielfeste.

2) Die Gymnasien, anfangs freie Spielplätze zu Uebungen des Körpers, wurden, als später der gesammte Unterricht in ihnen seinen Mittelpunkt fand, mit Gebäuden, Säulenhallen, Spaziergängen und Bädern versehen, und mit Allem, was die Kunst bot, ausgeschmückt. Hier suchten sich die Philosophen freiwillige Schüler. Die berühmtesten dieser Anstalten waren zu Elis, Athen, Sparta, Theben, Olympia.



Ehren der Götter üblich waren, sondern auch die Gesetze auswendig gelerni, nach denen die Jünglinge in Zukunft als Bürger zu leben hatten.

Nach einem solchen Bildungsgange wurde der Jüngling, gewöhnlich im achtzehnten Jahre, für würdig gefunden, im Theater vor dem versammelten Volke mit Speer und Schild wehrhaft gemacht zu werden. <sup>1)</sup> Die Armeren wandten sich dann zum Landbau, zu den Gewerben, während die Reicheren ihre wissenschaftliche Ausbildung in den Schulen der Philosophen, der Sophisten, vollendeten, in welchen die grammatischen Studien erwei-

1) So war die Erziehung in Athen. In Sparta dagegen gehörte das Kind nicht sowohl den Eltern, als dem Staate. Schon das Neugeborene prüften die Stammältesten und ließen es, wenn sie es schwach oder ungestaltet fanden, in die Abgründe des Berges Taygetos werfen. Von den ersten Jahren an mußte der Knabe an Abhärtung und Entbehrung gewöhnt werden. Mit dem 7. Jahre übernahm ihn der Staat ganz und gar, der Vater bezieht kein größeres Recht an ihm, als jeder ältere Mann besaß, das Recht ihn zu ermahnen und zur Strafe zu ziehen. Alle Knaben lebten in Kotten, unter Aufsicht der besten Jünglinge; sie lernten, spielten, kämpften und schliefen zusammen, ohne Unterschied der Geburt. Leibesübungen und die Versuche: Hunger, Durst, Frost, Entbehrungen aller Art zu ertragen, erzielten ihre körperliche Kräftigung; die strenge Zucht dagegen, die mit den Jahren immer schärfer wurde, sollte sie an Bescheidenheit und Bezähmung der Leidenschaften gewöhnen. Nur stillschweigend, ohne sich unpublizen, die Hände im Gewande verbergen, durften sie über die StraÙe gehen, ihr Lager bestand aus Binsen, die Kleidung vom 12. Jahre an in einer einfachen Decke. Ihre Spiele waren nicht selten blutig; auch harte körperliche Züchtigungen fehlten nicht. Doch wurde neben dieser Erziehung zum Kriege auch rhythmischer Tanz, Gesang und Musik geübt, auf andere Kenntnisse, selbst auf die Elemente des Lesens und Schreibens, aber wenig Fleiß verwandt, so daß, nach Mansos „Sparta“, die berühmte lakonische Kürze nichts als nothwendige Folge der Armuth und geringere Ausbildung der Sprache war.

Wie großes Gewicht im Allgemeinen die alten Griechen auf die Erziehung legten, erhellt aus dem Ausspruche Platons: der Beste unter allen Bürgern ist dem gesammten Unterrichtswesen vorzusetzen. In gleichem Sinne heißt es im 7. Buche der Politik des Aristoteles:

„Kein Mensch kann zweifeln, daß der Gesetzgeber für die Erziehung der „Jugend ganz vorzüglich sorgen müsse. Die Erfahrung lehrt, daß in Städ- „ten, wo dies nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet. „Denn nach der Verfassung muß auch die Erziehung eingerichtet sein. So „wie jene ursprünglich aus bestimmten Sitten und einer bestimmten Den- „kungsweise des Volkes, welches sie gründete, hervorging, so kann sie auch „gewöhnlicherweise nur bei der Fortdauer dieser Sitten und Denkungsart „erhalten werden. Bessere Sitten werden aber immer die Ursache einer „bessern Staatsverfassung werden. Ueberdies, wenn zu jeder Geschicklich- „keit, zu jeder Kunst manches gelernt, manches geübt werden muß, so wird „sicherlich auch die Ausübung der Menschen- und Bürgertugend überhaupt „einen solchen Unterricht, eine solche Vorübung erfordern. Da nun aber „alle Glieder des Staats einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, so „müssen auch Alle eine und dieselbe Erziehung erhalten; die Sorge dafür „darf daher nicht Privatpersonen überlassen werden, sondern gehört dem „Staate zu. Kein Bürger muß glauben, daß er nur für sich da sei und „lebe, sondern alle, daß sie für den Staat leben. Denn Jeder verhält sich „zum Staate, wie das Glied zum Körper, der Theil zum Ganzen; es giebt „aber keine mehr passende, mehr der Natur angemessene Pflege eines „Gliedes, als die, welche sich auf das Wohlbefinden des ganzen Körpers „bezieht.

Allerdings blieb dies eine einseitige und einförmige Staatserziehung, ohne Anerkennung der freien menschlichen Individualität. Aber sie prägte immerhin die Jugend zu kräftigen, tüchtigen Bürgern, zu gewandten Volkserdnern, zu unerschrockenen Vaterlandsvertheidigern aus.

weitert, und namentlich Rhetorik, Mathematik und Philosophie gelehrt wurden. Hier hörte jede Beaufsichtigung von Seiten des Staates auf. Freizogen die Philosophen in dem Lande umher, und traten bald hier, bald dort als Lehrer auf, überall in unverwehrteter Verbreitung dessen, was sie als wahr und recht erkannten. Und so fest hielt man an dieser Freiheit der Lehre, daß, wie Diogenes Laërtius erzählt, als einst zu Athen der Demagoge Sophokles die philosophischen Schulen der Aufsicht des Senates unterwerfen wollte, und dieselben demzufolge sofort von ihren Lehrern geschlossen wurden, das Atheniensische Volk die den Philosophen zuge dachte Beleidigung durch eine große Geldstrafe gut zu machen suchte, die es dem Redner wegen seines unbesonnenen Vorschlages auferlegte.

In einer von der der Griechen verschiedenen Weise entwickelte sich der Unterricht bei den Römern. Dort herrschte das Schöne und Ideale, die *καλοκαγαθία* war das höchste Ziel; hier prävalirte der Verstand mit der Richtung auf sofortige und unmittelbare Anwendung im praktisch-politischen Leben. Zur Zeit der Republik war die Erziehung lediglich den Eltern überlassen: eine Einmischung des Staates fand nicht Statt. Dürftige Elementarkenntnisse, welche das Lesen und Verstehen der Geschichte der Vorzeit, sowie der Geseze der Gegenwart, der zwölf Tafeln, ermdglichsten, waren hinreichend, aus der Jugend patriotische Bürger zu gestalten. Höherer Bildung bedurfte es für diesen Zweck nicht, und eine solche war in der That auch nicht eher vorhanden, als bis griechische Sitte und griechische Kultur in den Kriegersstaat eindrang. Von da an näherte sich die Unterrichtsweise auch mehr der griechischen.

Bis zum siebenten Jahre wurden die Knaben im elterlichen Hause von der Mutter erzogen. Dann kamen sie zu dem Grammatistes oder Literator, welcher die ersten Elemente des Lesens und Schreibens in seiner Schule einprägte. Die weitere Ausbildung fanden sie in der Schule des Grammatikos oder Literatus durch Belehrung über die richtige Sprache und Schrift, und durch Erklärung von Schriftstellern, vorzugsweise von Dichtern. Mit diesen Kenntnissen begnügte sich bei Weitem die Mehrzahl, und dies um so mehr, als schon der beschriebene Unterricht gewöhnlich bis in das sechzehnte Lebensjahr zu dauern pflegte, in welchem der Jüngling bereits die  *toga virilis* anlegte, und mithandelnd in das öffentliche Leben eintrat.

Nur Höherstrebende machten dann noch einen Kursus bei dem Rhetor, um in der Rhetorik und in der Philosophie Unterweisung zu empfangen. Bei steigender Kultur ward dies zur allgemeinen Regel für Alle, die sich zu bedeutenderen Staatsämtern würdig vorbereiten wollten.

Das ganze Unterrichtswesen blieb indessen immer nur Privatangelegenheit. Und wenn auch Cäsar den Lehrern das Bürgerrecht ertheilte, wenn auch der Kaiser Vespasian einzelnen lateinischen und griechischen Rhetoren in Rom ein Jahrgelohd aus dem öffentlichen Schaze bewilligte, und Hadrian eine ganze Schule, das *Athenäum*, <sup>1)</sup> aus Staatsfonds gründete, so war dennoch von einem vom Staate geordneten, alle Kreise der Gesellschaft durchdringenden Schulwesen noch keine Rede. Die Kultur erstreckte sich im besten Falle allein auf die Städte, während das Landvolk in vollständiger Unwissenheit verblieb.

Eine wesentliche Umgestaltung erhielt das Erziehungswesen durch die Verbreitung des Christenthums, welches, auf die Idee menschlicher Gleichberechtigung und Brüderlichkeit gegründet, nicht darauf ausgehen konnte,

1) Das *Athenäum* war übrigens, seiner ganzen Einrichtung nach mehr unsern Universitäten zu vergleichen, als unsern Gymnasien.

ein Sondergut bevorzugter Stände zu sein, sondern Alle, herrschende und dienende, mit gleicher Sorgfalt umfasste, die Frauen aus ihrer untergeordneten Stellung erhob, und die Persönlichkeit der Kinder rettete, die bis dahin entweder dem Staatsinteresse, wie namentlich in Sparta, gänzlich geopfert, oder, wie in Rom, der Privatwillkühr des Vaters Preis gegeben war.

In ihrer uranfänglichen Reinheit hatte die neue Lehre keinen anderen Weg zu ihrer Ausbreitung als den naturgemäßen des Unterrichts. Sie gründete Schulen, theils um die erwachsenen Heiden durch Privatunterricht in den neuen Heilswahrheiten zu unterweisen. Während immer noch die alte heidnische Gelehrsamkeit und Weisheit in den großen, von den römischen Kaisern unterstützten Gymnasien für die Sprößlinge der vornehmen Welt getrieben wurde, <sup>1)</sup> gab es christlicherseits, insbesondere auf dem Lande, schon zahlreiche Katechumenenschulen, die bereits sehr frühe methodisch geregelt und unter strenger Aufsicht der Geistlichkeit gestellt waren; neben diesen aber auch noch Katechetenschulen zur Bildung der Geistlichkeit selbst. Unter den letztern werden die zu Alexandria und die durch ein ausführliches Reglement vollständig organisirte Schule zu Nisibis als die blühendsten genannt.

Sollte nun das Evangelium auch unter gelehrten, mit den Schätzen der Wissenschaft und Philosophie ausgerüsteten Heiden Professoren machen, so mußte es sich nothwendig mit den gleichen Waffen versehen. Auch dies geschah durch die Katechetenschulen. Es wurde in ihnen, besonders seit sie vom fünften Jahrhundert ab bei schon vollständig gegliederter Hierarchie in die gelehrten Episkopal- oder Kathedralschulen übergegangen waren, neben der reinen Theologie auch Philosophie gelehrt, und überhaupt Alles, was die heidnischen Sophisten zum Gegenstande ihres Unterrichts zu machen pflegten. Aus dieser abenteuerlichen Vermischung von heidnischer, besonders aristotelischer Philosophie und christlicher Gottesgelahrtheit entstand jene eigenthümliche Schulweisheit, die, später in den Klosterschulen gepflegt, sich länger als tausend Jahre den Fortschritten freier Erkenntniß entgegenstellte hat. Schon im fünften Jahrhundert kam die Erfindung der sogenannten sieben freien Künste in Uebung, welche dem Geiste der Wissenschaft die Fessel eines beschränkten Schematismus auferlegte. <sup>2)</sup> Der Unterricht zerfiel in das Trivium und Quadrivium. Jenes enthielt als Elementarkenntnisse Grammatik, Dialektik und Rhetorik, dieses dagegen, nur von den eigentlichen Fachgelehrten erstrebt, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik. Jenes sollte ad eloquentiam, dieses ad sapientiam führen.

Neben den mit diesen Studien beschäftigten Episkopal- oder Kathedralschulen waren seit dem sechsten Jahrhundert auch Klosterschulen entstanden, anfangs bloß innere als Pflanzstätten für das Mönchtum, später aber auch äußere als Bildungsanstalten für die Laien. Die Lehrer an diesen Schulen, Scholastici genannt, wurden die Hauptträger der scholastischen Philosophie des Mittelalters, <sup>3)</sup> die von vorn herein die freie Forschung

1) Sie bestanden noch eine Zeitlang, nachdem die Kaiser christlich geworden waren, und wurden erst unter Theodosius (377—395) von Staatswegen geschlossen. Vergl. Scheidler, die Universität, S. 185.

2) Das Schema der sieben freien Künste findet sich schon in der Encyclopädie des Africaners Martianus Capella um das Jahr 470. Der „artium liberalium Magister“ hat sich bis in die neueste Zeit konservirt.

3) Erst in dem Zeitalter der Reformation wurden die Fesseln dieses Systems gebrochen, doch keinesweges vollständig. Namentlich gelten die Englischen Univer-

verdammend, dialektische Erörterungen in den Grenzen der geoffenbarten Theologie als das einzige Ziel der Wissenschaft hinstellte. Je mehr die Kirche zu weltlicher Macht gelangte, je mehr sich in ihr die Hierarchie, der geschlossene Briefverstand, entwickelte, um so fester wurde dies System gegründet. Die artes liberales wurden geradezu als ancillae der Theologie bezeichnet, und Rhabanus Maurus, jener berühmte Schulmann des neunten Jahrhunderts, <sup>1)</sup> wußte ihren Werth, ihre Nothwendigkeit, ihren Nutzen nur in ihren Zusammenhang mit der christlichen Religionswissenschaft zu setzen. Er sagt in seiner Schrift de institutione clericorum:

die Grammatik zeige die Auslegungskunst der alten Poeten und Geschichtschreiber, nebst der Fertigkeit fehlerfrei zu reden und zu schreiben. Man könne ohne sie die Tropen und uneigentlichen Redensarten der heiligen Schrift nicht einsehen, folglich den rechten Sinn des göttlichen Wortes nicht gehörig fassen. Auch die Prosodie dürfe man nicht versäumen, weil in den Psalmen so viele verschiedene Versarten vorkämen; und daher wären die fleißige Lesung der alten heidnischen Dichter und wiederholte Uebungen in der Dichtkunst nicht zu vernachlässigen. Nur seien die alten Dichter vorher sorgfältig zu säubern, und ihnen nichts übrig zu lassen, was auf Liebe und Liebeshandel und auf die heidnischen Götter Bezug haben könne. Die Rhetorik, welche die verschiedenen Gattungen und die Haupttheile der Rede nebst den dazu gehörigen Regeln angebe, sei nur solchen Jünglingen wichtig, die noch nichts Ernsteres zu betreiben hätten, und müsse nur aus den heiligen Vätern gelernt werden. Dagegen sei die Dialektik die Königin aller Künste und Wissenschaften. In ihr wohne und zeige sich die Vernunft, in ihr bilde sie sich aus. Nur die Dialektik könne allein Kenntnisse und Weisheit verleihen, sie zeige allein, was und woher wir seien, sie lehre uns allein unsre Bestimmung; durch sie lernen wir allein das Gute und Böse, das Wahre, Wahrscheinliche und Falsche, den Schöpfer und das Geschöpf kennen. Und wie nützlich, ja wie nöthig sei sie einem Geistlichen, um den Ketzer bekämpfen und besiegen zu können.

Dies über die Gegenstände des Trivium. Ueber die Wissenschaften des Quadrivium urtheilt derselbe:

Die Arithmetik sei wegen der Geheimnisse wichtig, welche in den Zahlen enthalten seien; auch fordere uns die Schrift zur Erlernung derselben auf, da sie von Zahlen, Massen u. s. w. rede. Eben so empfehle er die Geometrie, weil in der Schrift bei dem Bau der Arche Noä und des Salomonischen Tempels Zirkel aller Art vorkämen. Endlich erweise sich der Werth der Musik und Astronomie aus den offenbar in die Augen springenden Bedürfnissen des Gottesdienstes, welcher weder mit Würde und Anstand ohne Musik, noch an festen und bestimmten Tagen und Zeiten ohne Astronomie gefeiert werden könne.

Diese Aeußerungen lassen den damaligen Zustand der Wissenschaften deutlich erkennen. Aber so versunken auch derselbe war, so eng sich auch der Kreis der Kenntnisse beschränkte, welche überliefert wurden, so blieb doch selbst dieses Wenige nur einzelnen Auserwählten vorbehalten. Die Masse war ohne Unterricht.

Zwar hatten Karl der Große und sein Nachfolger Ludwig der

---

sitäten, wie Orford, als die Stätten, auf denen seine Spur bis auf den heutigen Tag zu finden ist. Vergl. hierüber die Verhandlungen im Englischen Unterhause über den Antrag von James Heywood, betr. Universitätsreformen, v. 23. April 1850, über die Scholastiker: Ueberstein, natürliche Theologie der Scholastiker, 1803; Baumgarten-Crusius, de vero Scholasticorum realium et nominalium discrimine, 1821; Pätzsch, Christenthum, Gnosticismus und Scholasticismus, 1832.

1) In Fulda und in Tours unter Alkuin, dem Lehrer Karls des Großen, gebildet, seit 804 Vorsteher der Klosterschule zu Fulda, 822 Abt dafelbst, zuletzt Erzbischoff von Mainz, wo er 856 starb. Werke, Köln 1627, 6 Bde. Fol. Vergl. Kunßmann, Rhabanus Maurus, Mainz 1841. — Ruhkopf, Geschichte des Schul- u. Erziehungswesens, Th. I. S. 28 f.

Fromme sich bemüht, Volksschulen zu begründen, allein ohne dauernden Erfolg. Sie hatten es den bei den Kathedralkirchen vereinigten Kanonikern <sup>1)</sup> zur Pflicht gemacht, Schulen zur Unterweisung des Volkes zu errichten <sup>2)</sup> und nur unter dieser Bedingung gaben sie die Erlaubniß zur Anlegung neuer Bisthümer und Stifter. Demzufolge entstanden auch im neunten und zehnten Jahrhundert eine Menge Dom- und Stiftsschulen (Kirchschulen, Parochialschulen), wie zu Mainz, Baderborn, Hildesheim, Bremen, Magdeburg, Hamburg, Würzburg, Braunschweig und Utrecht. Aber schon unter den Nachfolgern Karls und seines Sohnes, schon im zehnten Jahrhundert begann der Verfall die-

1) Canonici, so genannt von canones, Regeln, weil sie zu einem gemeinsamen Leben nach bestimmten Regeln, nach Art der Benediktiner-Mönche, verpflichtet waren. Zuerst hatte Erzbischof von Metz, die Geistlichen seiner Kathedralkirche um das Jahr 750 auf diese Weise vereinigt, und dies hatte bald bei allen Kathedralen Nachahmung gefunden.

2) Zuerst im Capitulare Aquisgran. v. J. 789: „ut scholae legentium puerorum fiant, Psalmos, Notas, Cantus, Computum, Grammaticam per singula Monasteria et Episcopia discant, sed et libros catholicos bene emendatos habeant et pueros suos non sinant eos vel legendo, vel scribendo corrumpere, et si opus est Evangelium vel Psalterium et Missale scribere, perfectae aetatis homines scribant cum omni diligentia. (Bei Georgisch. corp. jur. germ. pag. 550. sq. cap. 70.) Ludwig der Fromme schärfte dies im: Capit. Lud. P. a. 823: Cap. 5. de admonitione Domni Imperatoris ad Episcopos. — „Scholae sane ad filios et ministros ecclesiae instruendos vel edocendos sicut nobis praeterito tempore ad Attinacium promisistis et vobis injunximus, in congruis locis, ubi nec dum perfectum est, ad multorum utilitatem et profectum a vobis ordinari non negligantur.“ (Georgisch. l. c. pag. 374.) Auf alle Parochien ausgedehnt, finden sich die Schulen im can. Recht: „Cap. 3. de vita et honest. cleric. (3, 1.) aus Conc. Nannet. a. 895. can. 7: Ut quisque presbyter, qui plebem regit, clericum habeat, qui secum cantet, et epistolam et lectionem legat, et qui possit scholas tenere, et admonere suos parochianos, ut filios suos, ad fidem discendam, mittant ad ecclesiam, quos ipse cum omni castitate erudiat.“ — Das Küster- und Schulmeisteramt bei den eigentlichen Parochialschulen war hiernach vereinigt, und wurde von einem Kleriker, der die niederen Weihen, oder doch die Tonfur hatte, verwaltet. K. F. Eichhorn, Kirchenrecht, Göttingen, 1833, Th. II. S. 628. Daß diese Vorschrift nicht überall ausgeführt, und, wo sie ausgeführt, im Laufe der Zeit wieder vergessen wurde, zeigt die Folge. Bei den eigentlichen Dom- und Stiftsschulen, welche sich hauptsächlich auf die Priesterbildung beschränkten, wirkten außer den Geistlichen und Kanonikern auch andere freiwillig als Lehrer, und diesen Lehrern wird hauptsächlich die Blüthe einzelner dieser Anstalten zugeschrieben. Die Erlaubniß zum freiwilligen Lehren sollte unentgeltlich erteilt, und tauglichen Personen nicht versagt werden. An jeder Kathedrale sollte aber ein Lehrer für die Vorstudien zur Theologie vorhanden und mit einer Pfründe versehen sein. So verordnete Papst Alexander III. auf der 3. Lateranensischen Synode 1179: cap. 1. h. f. „per unamquemque cathedralem ecclesiam magistro, qui clericos ejusdem ecclesiae et scholares pauperes gratis doceat, competens aliquod beneficium praebentur. Pro licentia vero docendi nullus (sc. praelatus) pretium exigit, vel sub obtentu alicujus consuetudinis ab eis qui docent, aliquid quaerat, nec docere quenquam, qui sit idoneus, petita licentia interdicat.“ — Papst Innocenz III. dehnte dies durch ein Decret der 4. Lateranensischen Synode auf alle heimlichsten Kollegiatkirchen aus: cap. 4. h. f. adjicimus ut non solum in cathedrali ecclesia, sed etiam in aliis, quarum sufficere poterunt facultates, constituatur magister idoneus, a praelato cum capitulo eligendus, qui clericos ecclesiarum ipsarum et aliarum gratis in grammatica facultate ac aliis instruat juxta posse. Sane, metropolis ecclesiae theologum nihilominus habeat, qui sacerdotes et alios in sacra pagina doceat, et in his praesertim informet, quae ad curam animarum spectare noscuntur.“

fer Anstalten, indem die Chorherren in Trier im Jahre 977 mit Genehmigung ihres Erzbischofs ihr gemeinschaftliches Zusammenleben aufhoben. Die Kanonici verzehrten nun, ohne Restbenz zu halten, ihre Präbenden, wo sie wollten, und der Unterricht, den sie bisher ertheilt hatten, hörte damit von selbst auf. Dies Beispiel wirkte auf die andern geistlichen Stiftungen so schnell, daß man in den Errichtungsurkunden der Klöster und Stifter, welche seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert in Sachsen, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg entstanden, keine Spur von der sonst gebotenen Verpflichtung zur Anlegung von Stifterschulen vorfindet. <sup>1)</sup>

Trägt man nun nach den Leistungen der Klosterschulen während ihres Bestehens vom sechsten bis in das zwölfte, und der Parochial- und Stifterschulen vom achten bis in das erste Jahrhundert, so kann die Antwort keine andere sein, als daß, die Bildung weniger ausgezeichneten Männer abgerechnet, die in den innern Klosterschulen erzogen waren, wie z. B. der schon genannte Habanus Maurus, Lupus, Abt von Ferrières, Otfried, Mönch und Schulvorsteher in Weisenburg <sup>2)</sup> und einige Andere, im Ganzen diese Schulen nichts gethan haben, um es zu verhindern, daß Europa in tiefe Barbarei versank. Selbst von den Predigern und Landgeistlichen, die doch zu den Gelehrten gezählt werden müssen, forderte man nur „daß sie die lateinischen Formeln der Liturgien und Sacramente verständen; daß sie sich derselben im Singular oder Plural, im Maskulinum oder Femininum, nach Maafgabe der Umstände bedienen könnten; daß sie im Stande wären, die Episteln und Evangelien beim Gottesdienste lateinisch abzulesen und ihren buchstäblichen Sinn zu erkennen; daß sie die Psalmen auswendig wüßten, und die vom genannten Otfried von Weisenburg verdeutschten Homilien oder Predigten des heiligen Gregorius nebst den Auslegungen des apostolischen Glaubensbekenntnisses, der zehen Gebote und des Vater Unser im Hause hätten. Man glaubte, es sei hinlänglich für einen Prediger, wenn er seine Bildung in den Trivialschulen der Klöster empfinde, und der Besuch der höhern Schulen wurde gar nicht verlangt.“ <sup>3)</sup> War dieses die Bildung, welche die innern Klosterschulen dem Gelehrtenstande verlehren, so wird begreiflich, daß die bloß für die Laien bestimmten äußeren Schulen, wenn schon sie von den vornehmen Ständen, von Prinzen und Ritterbürtigen besucht wurden, ihren Unterricht auf das Nothdürftigste von einigen Religionsbegriffen, und auf das Lesen beschränkten. Schreiben und Rechnen wurde nur ausnahmsweise getrieben, und die Schreibekunst so selten, daß man sie vorzugsweise „die geistliche Kunst, ars clericalis“ nannte. <sup>4)</sup>

1) Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, S. 116 ff. — Leickert in dem Aufsätze „die vernunftgemäße Selbstständigkeit der Schule“ (Pädagogischer Jahresbericht I. 1846, S. 293) motivirt den fast gänzlichen Verfall dieser Stifterschulen damit, daß Karl der Große in der durch sie zu fördernden Heranbildung für die Ausübung des christlich-kirchlichen Kultus ein Mittel gesucht habe, die verschiedenen von ihm unterjochten Völker zu einer Gesamtnation zu verschmelzen. Dieser antinationale Charakter der Anstalten habe das Volk gegen sie gleichgültig gemacht, und die Gleichgültigkeit des Volkes Gleichgültigkeit der Geistlichen hervorgerufen.

Einzelne dieser Anstalten erhielten sich in hohem Rufe, wie z. B. die Domschule in Paris, u. die der Abtei v. St. Genevieve u. v. St. Viktor.

2) Er verfaßte um 870 eine Evangelienharmonie in freier dichterischer Bearbeitung, ein wichtiges Denkmal althochdeutscher Mundart, herausgegeben von Graff unter dem Titel „Kriß“ Königsb. 1831.

3) Ruhkopf a. a. D. S. 40 u. die S. 41, Not. angeführten Beläge.

4) Ruhkopf a. a. D. S. 34, Not. — Die vornehmsten Personen, die obersten Richter konnten mitunter nicht einmal ihren Namen schreiben. Dieser Periode,

Erst mit dem zwölften Jahrhundert beginnt die Dämmerung einer hellern Zeit. Außerhalb Europas, in dem Morgenlande war ein Nest alter Kultur von den Arabern gepflegt worden, und nach dem Sturze der Ommaijaden blühte unter den Abbassiden Wissenschaft und Kunst. Sie beriefen christliche Gelehrte aus den dem byzantinischen Kaiserthume abgerungenen Provinzen an ihren Hof, gründeten Bibliotheken in Bagdad, Kairo und Alexandrien, sowie Schulen zu Bagdad, Bassora, Bosphara und Kufa, deren Ruhm sich weit verbreitete. Man übersezte die griechischen Klassiker, namentlich den Hippokrates und Galen, den Euklid und Ptolemäus, den Aristoteles und Theophrast, <sup>1)</sup> und förderte so das Studium der Medizin, der Mathematik und Philosophie.

Auf gleiche Weise verpflanzten die vertriebenen Ommaijaden die Wissenschaft nach Spanien, wo sie das Königreich Kordova gegründet hatten. Auch hier warf sich das Studium vorzugsweise auf Medizin und Mathematik; Chemie und Pharmakologie wurden erst durch die Araber zu Wissenschaften, und die arabischen Ziffern und die Algebra sind für alle Zeiten Denkmale arabischer Kultur. Ihren Mittelpunkt fand diese in der unter Abdorrahman III. gestifteten Hochschule zu Kordova. Aber auch die Elementarkenntnisse wurden eifrig verbreitet. Mit allen Moscheen waren Schulen verbunden, in denen der erste Unterricht erteilt wurde. Gegenstände desselben waren Lesen, Schreiben, die Anfangsgründe der Grammatik, Memoiren alter und neuer Gedichte, und Religion durch Auswendiglernen des Koran. <sup>2)</sup>

Um dieselbe Zeit gab es im Morgen- und Abendlande berühmte Judenthulen, <sup>3)</sup> zum Theil in Verbindung mit den arabischen Schulen, wie zu Kordova, Sevilla, Kairo, zum Theil selbstständig, wie z. B. zu Arles und Lunel in Frankreich, Schulen von solcher Bedeutung, daß die christlichen Gottesgelehrten zu Paris, welche sich mit den Rabbinern in einen öffentlichen Streit über den Talmud eingelassen hatten, sich bald in die Enge getrieben sahen, und um ihren Gegnern das Feld nicht zu räumen, den weltlichen Arm zu Hülfе rufen mußten. <sup>4)</sup>

Die spanischen Schulen wurden auch von Auswärtigen besucht, <sup>5)</sup> und auf diese Weise von ihnen aus allmählig ein frischer Geist in das bei den christlichen Nationen verknöcherte Studium der artes liberales gebracht. Es traten diesen die sogenannten Scientiae, die Realdisziplinen, gegenüber und verschafften sich Geltung. Dazu kam das Aufblühen von christlichen Hoch-

---

dem 10. u. 11. Jahrhundert, in denen man aus vollen 150 Jahren nicht mehr als 25, zum großen Theil unbedeutende Schriftsteller nennen kann, verdanken die „Handzeichen“ ihre Erfindung.

1) Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, 9. Ausg. Bd. 3. S. 514.

2) Wüstenfeld, die Akademie der Araber, Göttingen 1837, S. 5. — Niemeyer, a. a. O. S. 516 u. 517, Note. Derselbe hebt hinsichtlich des Unterrichts in der Grammatik insbesondere die Sorgfalt hervor, welche auf richtiges Sprechen und Schreiben verwendet wurde, und führt Stellen aus der 39. Tafel des Harizi (übersetzt von Rückert) an, in denen der Schulmeister den Unterschied einzelner Laute, wie G. u. Gh., D. u. T. u. a. m. darstellt.

3) Aus diesen Schulen ging unter andern der berühmte Moses Ben Maimon, auch Maimonides genannt, hervor, Leibarzt des Sultans Saladin, u. Stifter einer eignen Philosophenschule zu Alexandria.

4) S. Kottel's Weltgeschichte, 11. Aufl. Th. II. S. 437, Note, u. die dort angeführte Stelle aus Gesenius, Geschichte der hebräischen Sprache u. Schrift.

5) So von dem wegen seiner Gelehrsamkeit als Zauberer verurtheilten Gerbert, der von armen Eltern in der Auvergne geboren, später unter dem Namen Sylvester II. zum Papste erwählt wurde.

schulen, zuerst im zwölften Jahrhundert zu Salerno in Neapel für Medizin, bald darauf zu Bologna für das Rechtsstudium,<sup>1)</sup> und in rascher Folge zu Paris und Orford für Philosophie und Theologie. Fast zu gleicher Zeit wurde durch Gelehrte aus dem byzantinischen Kaiserreiche, welche sich vor dem Andrang der Türkenherrschaft flüchteten, das Studium des klassischen Alterthums in Italien, namentlich in den italienischen Freistaaten, wieder aufgeweckt. Aber mehr noch als alle diese Beispiele waren es innere Ursachen, welche in Deutschland die erloschene Wissenschaftlichkeit zu neuem Leben ansachten.

Das Aufblühen der Städte, namentlich durch die Hanse im dreizehnten Jahrhundert, das enge Zusammenleben in denselben, die dadurch gesteigerten Bedürfnisse des Luxus, und vor Allem der Handel machten die Lebensverhältnisse verwickelter, so daß nicht nur das Ansehen begreiflich wird, in welchem ein Gelehrter, namentlich ein Magister oder Doctor juris stand, sondern sich auch das Bedürfniß nach allgemeiner Bildung erklärt, welches, wenigstens hinsichtlich der ersten Elemente des Wissens immer unabweisbarer auftrat. Zunächst suchten denselben die um diese Zeit entstehenden Orden der Dominikaner und Franziskaner<sup>2)</sup> einigermaßen Befriedigung zu verschaffen. Die Pflicht dieser Ordensleute bestand außer der allgemeinen Regerebekehrung hauptsächlich darin, überall zu predigen und das Volk zu belehren. Mit besonderm Eifer unterzogen sich die Dominikaner dieser letztern Obliegenheit. Schon 1222, wenige Jahre nach der Gründung ihres Ordens, erhielten sie zwei Lehrstühle an der Universität zu Paris, und bald übernahmen sie, neben ihren Klosterschulen, auch den Unterricht in den kümmerlichen Ueberbleibseln der Parochialschulen, die hin und wieder noch vorhanden waren.

Die Städte dagegen bestrebten sich, neue Schulen anzulegen und einzurichten. Dies war indessen nicht ohne Schwierigkeit und Kämpfe durchzuführen. Die Geistlichkeit, namentlich die Bischöfe an Orten, wo es noch Parochial- und Stiftsschulen gab, wollten nichts von solchen Schulen wissen, weil sie durch dieselben ihren Einfluß gefährdet glaubten. Nicht selten mußten die Städte wegen derartiger Streitigkeiten den Papst angehen, vor dem sie, wie aus den noch vorhandenen Bestätigungsbriefen erhellt, ihre Gesuche auf die vergrößerte Volksmenge, auf die Entfernung der Dom- und Stiftsschulen und auf die Beschwerden und Gefahren gründeten, welchen die Kinder „auf diesen langen Wegen nach der Schule ausgesetzt seien, wo sie befürchten mußten, auf den zerbrechlichen Brücken und auf den mit Menschen und Wagen angefüllten Straßen Schaden zu leiden.“<sup>3)</sup> Und selbst dann noch, wenn der Papst seine Konzession erteilt hatte,<sup>4)</sup> legten häufig die Ortsgeistlichen so viele Hindernisse in den Weg, daß die

1) Insbesondere suchten die Päpste das Studium des kanonischen Rechts zu fördern. In Bologna lehrte dasselbe im 12. Jahrhundert Irnerius, eigentlich Werner, ein Deutscher, der es durch seine zahlreichen Schüler hauptsächlich in Deutschland verbreitet hat.

2) Bedeutend später, 1371, wurde von Gerhard Groot die geistliche Gmosefsenschaft der hieronymischen Brüder gestiftet, welche ohne Gelübde bestand und den Jugendunterricht zum Hauptzweck hatte. Aus ihnen ging Hegius, der Lehrer des Erasmus, hervor. Sie, sowie der gleichzeitige Orden der Gregorianer, der sich des eigentlichen Volksunterrichts annahm, wirkten in Holland.

3) Ruhkopf, a. a. O. S. 89.

4) Es giebt eine Verordnung von Pabst Alexander III. vom J. 1170, wonach die Bischöfe sich in die Schulangelegenheiten nicht mischen; sondern sie frei sich entwickeln lassen sollen, weil die Wissenschaften „eine Gabe Gottes seien.“ Pädagogischer Jahresbericht 1846 S. 294.



Städte sich in Vergleiche einließen, und den bisherigen Schulen Privilegien zusicherten. So wurde es in Lübeck 1161 nur durch einen Vergleich mit der Geistlichkeit dahin gebracht, daß die Bürgererschaft „eine Schriftscholen“ anlegen durfte, in welcher jedoch, wie ausdrücklich vorbehalten war, nur das deutsche Lesen und Schreiben und nichts anderes gelehrt werden sollte. Außerdem findet sich in solchen Vergleichen gewöhnlich als Bedingung aufgestellt, daß die übrigen Kenntnisse, wie vorher, in der Stiftsschule erlernt werden, und die Knaben sich zum Singen der großen Vigilien und zu den Seelenmessen in der Kirche einstellen mußten. Auf solche Weise entstanden Stadtschulen 1281 zu Hamburg, 1267 und 1293 zu Breslau,<sup>1)</sup> 1319 zu Nordhausen, 1390 und 1403 zu Stettin, 1395 die Nikolaischule zu Leipzig und andere.

Besser waren diejenigen Städte daran, in denen sich kein Scholastikus oder keine privilegierte Schulanstalt befand. Hier hatte der Landesherr, oder der Stadtmagistrat, und zwar letzterer oft durch vom Landesherrn erkaufte Beleihung, das Recht Schulen anzulegen und demnächst volles Patronatsrecht über dieselben auszuüben. Der Schulmeister gelobte in solchen Fällen dem Magistrat: „daß er mit Hülfe seiner Gesellen, des Kantors (Sangmeisters, Singers), des Provisors (so hieß der zweite Lehrer), und der Lokaten (so wurden die zeitweise gemietheten Unterlehrer genannt) die Schüler nicht nur zum Lateinlernen und beständigen Lateinsprechen sorgfältig anführen, sondern auch „höflich“ halten, überhaupt für sie sorgen, und sich selbst eines guten und anständigen Lebenswandels bestreitsigen wolle.“

Sobald nun die Stadt einen solchen Lehrer — in der Regel ebenfalls nur auf ein Jahr — gedungen und das Schulhaus eingeräumt hatte, so hörte die Sorge für die Schule auf. Von einer Besoldung des Schulmeisters wird fast nirgends etwas erwähnt. Derselbe war auf das Schulgeld angewiesen, und zog daneben seinen Unterhalt wohl hauptsächlich aus seiner Verbindung mit der Kirche, indem die Dienste, welche er und seine Gehülfen als Sänger bei Vigilien, Messen und Jahrgedächtnissen zu leisten hatten, reichlich bezahlt wurden. Hieraus und aus dem Umstande, daß die Schulmeister immer wieder völlig in kirchliche Dienste zurücktreten konnten, erklärt es sich auch, daß sie die bloß einjährige Dauer ihrer Schulkontrakte nicht für bedenklich anfaßen.

Der Gebrauch der gemietheten Hülfslehrer, verbunden mit dem Junft- und Innungsgeiste, welcher das Mittelalter in allen seinen Institutionen durchdrang, brachte die fahrenden Schüler, Scolares, hervor, welche theils zu ihrer eigenen Ausbildung von niederen an höhere und berühmte Schulen zogen, theils auf Wanderschaft gingen, um Beschäftigung als Unterlehrer zu suchen. Dies steigerte sich im vierzehnten Jahrhundert zu einem wahren Unwesen. Die Scholaren theilten sich in Bachanten und Schützen, d. h. in größere und kleinere, von denen die letztern durch ihren Bachanten Schutz und Unterricht erhielten, während sie ihm dagegen „präsentiren“, d. h. ihm aufwarten, für ihn schießen (betteln, stehlen?) und ihn als ihren Herrn und Meister unterhalten mußten. Die Eifersucht zwischen ihnen führte, namentlich an Orten, wo es mehrere Schulen mit Bachanten gab, oft zu bedeutenden Schlägereien, ja, da sie Degen tragen durften, zu wahren Fehden.<sup>2)</sup> Dies wußte Umhertreiben, welches manche Bachanten bis

1) Das Magdalenen- und Elisabethenm. Bei beiden wird die Nachgiebigkeit der Geistlichen gerühmt, welche die Knaben keinem Zwange, den angefangenen Unterricht in den privilegierten Schulen zu vollenden, unterwerfen wollten, sondern gestatteten, dieselben auf jede beliebige hohe oder andere Schule zu schicken.

2) Vergl. die Schilderungen in den Lebensbeschreibungen von Burkard Jünger

in das 32. Lebensjahr fortsetzten, und der unaufförlliche Wechsel von ankommenden und abziehenden Scholaren konnte auf den Unterricht nicht anders, als äußerst nachtheilig einwirken, und noch Luther fand sich veranlaßt, die Städte zur Anstellung ordentlicher Lehrer mit folgenden Worten zu ermahnen:

weil die Städte jetzt nicht wollen neren noch halten frumme, ehrliche, züchtige Schulmeister und Lehrer, — so sollen sie dafür kriegen Lokaten, Bachanten, grobe Efel und Tölpel, wie sie vorhin gehabt haben, die ihre Kinder mit großer Unkost und Geld dennoch nichts anders lehren, denn eitel Efel sein. <sup>1)</sup>

Die Unterrichtsgegenstände in den neuen Stadtschulen waren, auch wo sich der Kursus am vollständigsten eingerichtet fand, keine anderen, als früher in den Kloster- und Stiftschulen. Höchstes und letztes Ziel für wissenschaftliche Bestrebungen blieb immer der geistliche Stand, und die Kirche wußte im Laufe der Zeit auch über diese Schulen vollständige Herrschaft zu gewinnen.

Zwei neue Erfindungen aber bewirkten, wie in der ganzen geistigen Welt, so auch in dem Unterrichtsweisen einen völligen Umschwung: die Erfindung des Leinenpapiers und die der Buchdruckerkunst.

Die erstere Erfindung fällt wahrscheinlich noch in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, ohne darum das bisher gebräuchliche Baumwollen-Papier sogleich zu verdrängen, oder so gewöhnlich und billig zu werden, daß sie als Allgemeyngut gelten konnte. <sup>2)</sup> Gleichwohl bahnte sie den Weg an, die ars clericalis, die Schreibekunst dem geistlichen Stande zu entreißen, und zuletzt der großen Mehrzahl zu eigen zu machen. Die Erfolge der Buchdruckerkunst, <sup>3)</sup> sind noch weit mächtiger. Mit vollem Rechte durfte Herder sagen: daß durch sie „die Gesellschaft aller denkenden Menschen in allen Welttheilen eine gesammelte und schätzbare Kirche geworden ist.“

In dem Schulunterricht zeigte sich die Wirkung dieser doppelten Erfindung zunächst darin, daß durch das Papier die zitraubende Methode, wonach der Lehrer das zu Lernende seinen Schülern so lange vorsagen mußte, bis sie es auswendig wußten, außer Gebrauch kam, und nun in viel kürzerer Zeit das zu Memorirende diktiert werden konnte, während später der erleichterte Besitz gedruckter Bücher auch die geistbildende Diktirermethode verdrängte. Durch die Buchdruckerkunst allein wurde es möglich, nicht bloß die Geisteserzeugnisse der Vorfahren allgemein zu benutzen und auf ihnen weiter zu bauen, sondern auch, was in andern Ländern in Wissenschaft und Kunst geleistet wurde, ohne die bisher erforderlichen Reisen und persönliche Gegenwart in den entferntesten Gegenden kennen zu lernen. <sup>4)</sup>

---

und Thomas Plater. Bei letztem heißt es aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts von Breslau: Die Stadt Breslau hat 7 Pfarren, jegliche eine besondere Schule; dders kein Schüler in des andern Pfarre gehen singen, oder sie schreien: ad idem, ad idem und schlugen gar greulich auf Einander. f. Schwarz, Geschichte der Erziehung Th. II. S. 189.

1) Luthers Schriften, Deutsche Jenaische Aug. T. V. fol. 170.

2) F. G. Im. Breittkopf, Versuch den Ursprung der Spielarten, die Einführung des Leinenpapiers und den Anfang der Holzschneidekunst in Europa zu erfahren, 1784.

3) F. G. Im. Breittkopf, über die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, 1779. — K. Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst, Leipzig. 1840. — D. A. Schulz, Gutenberg, oder Geschichte der Buchdruckerkunst, Wipz. 1840. — Gutenberg, geb. 1397, starb 1465. Das erste Werk, bei welchem Drucker und Druckort bemerkt stehen, ist der 1457 vollendete Codex psalorum.

4) Ueber die Wirkungen der Buchdruckerkunst vergl. Condorcet, Geschichte

Zu dem Allen kam, daß die Erfindung der Buchdruckerkunst gerade in eine Zeit fiel, in welcher sich der Geist der Wissenschaftlichkeit, neu hervorgerufen durch die Universitäten, kräftig zu regen begann. Die griechische Poesie, seit dem 15. Jahrhundert in Italien einheimisch, wirkte auch auf Deutschland, und mit der Neigung für sie, ermachte zugleich die für humoristische Studien überhaupt. So belebten die ersten Lehrer griechischer Poesie in Deutschland: Georg Bauerbach <sup>1)</sup> und sein Schüler und Freund Johann Müller <sup>2)</sup> zugleich das Studium der Mathematik und Astronomie. Konrad Celtes <sup>3)</sup> gab eine Beschreibung Nürnbergs heraus und wirkte für Staatenkunde. Busch <sup>4)</sup> las zuerst in Marburg über Geschichte. Es fingen an sich Gelehrten = Vereine zu bilden, welche in offenem Kampfe der Geißlichkeit gegenübertraten. So stiftete Celtes die Rheinische Gesellschaft, <sup>5)</sup> welche Männer wie Johann v. Dalberg, Meiningen, Birtheimer, Rudolph Agricola und Johann Neuchlin zu den ihrigen zählte, ebenso demnächst die gelehrte Gesellschaft in Wien. Aus der Verbindung von Neuchlin, Busch, Ulrich von Hutten und anderen Gleichgesinnten gingen die *Epistolae obscurorum virorum* <sup>6)</sup> hervor, eine satyrische Schrift, welche auf Einschränkung der klassischen Studien in den Schulen, auf Einschränkung der scholastischen Philosophie und auf Verwerfung der alten Schulbücher <sup>7)</sup> mit kräftiger Wirkung drang. Neben den Genannten wirkte Erasmus <sup>8)</sup> mit Witz und Gelehrsamkeit für Aufklärung und gegen kirchliche und weltliche Mißbräuche.

Seit Celtes, 1490, reisten die Poeten, so genannt von ihrer in Italien erlangten Ausbildung in der alten Literatur, von Universität zu Universität, und drangen überall auf das Studium der Klassiker. Ihre Bemühungen blieben nichts fruchtlos. Seit 1520 gab es keine Hochschule mehr, auf welcher nicht griechisch gelehrt wurde.

Die niederen Schulen hielten aber nicht den gleichen Schritt. In Schlesiens und in der Mark Brandenburg drang erst nach der Reformation ein

---

ber Fortschritte des menschlichen Geistes. — v. Aretin, über die frühesten universalhistorischen Folgen der Buchdruckerkunst, vorgelesen in einer öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften in München, 1808.

1) Geb. 1423 in Baiern, gest. 1461 als Professor in Wien.

2) Geb. 1436 in Königsberg in Franken (daher Rigiomontanus, auch Molitor, Joh. Germanus u. J. Francus v. Rungsberg genannt), war Professor in Wien, in Raab, gab in Nürnberg einen 33jährigen Kalender heraus, und wurde vom Papp Sixtus IV. 1474 wegen der schon von diesem beabsichtigten Kalenderreform nach Rom berufen, wo er 1476 starb.

3) Eigentlich Pöckel, geb. 1459, gest. 1503 in Wien.

4) Geb. 1468 im Münsterschen, gest. 1534.

5) *Sodalitas Celtica* zu Heidelberg. Dalberg, ihr Vorsteher, lebte 1445—1503, Birtheimer 1470 — 1530, Agricola (Hausmann) 1441 — 1485, Neuchlin 1455 bis 1522.

6) Fagen, 1516. — Leipz. 1827. — Ulr. v. Hutten 1488—1523.

7) Die lateinische Grammatik wurde bis in diese Zeit nach dem von einem Franziskaner Mönche, Magister Alexander in Dole in der Bretagne, um 1230 in lateinischen Versen abgefaßten *Doktrinale* gelehrt. In dessen Stelle schrieb Joh. Aventinus (ein Schüler von Celtes, 1476—1534) seine *rudimenta Grammaticae de octo partibus orationis* (Monachi, 1517), welche solchen Beifall fanden, daß schon 1525 das *Doktrinale* überall vergessen war. Um dieselbe Zeit verdrängte Neuchlins *breviloquus* das ebenfalls aus dem 13. Jahrhundert herstammende alte, *Mammotrectus* genannte Wörterbuch. Auch erschien 1516 in Leipzig die erste Griechische Grammatik in Deutschland von Richard Crocus. Vergl. Kuhfopf, a. a. D. S. 136, 137, Note, 240, 251, Note.

8) Geb. 1467 zu Rotterdam, gest. 1536 in Basel.

wissenschaftliches Streben ein. Bis dahin kam es vor, daß Schüler bis nach dem dreißigsten Jahre auf den Schulen verweilten, und ein Mensch, der Griechisch verstand als ein Wunder angestaunt wurde.<sup>1)</sup> In diesem Zurückbleiben der Schulen mochte die Ursache liegen, daß es Mode wurde, die Universität schon in der frühesten Jugend zu beziehen. So ging Melancthon 1509, also in seinem dreizehnten Jahre auf die Universität Heidelberg, Andere sogar noch früher.<sup>2)</sup>

Abgesehen von Einzelnen, ist indessen für die Schulen im Ganzen schon vor der Reformation von den Humanisten ein erheblich gebesserter Zustand errungen worden. Vor allem ist es ihnen zu verdanken, wenn die Schule endlich die Fesseln der Kirche abzuwerfen begann. Es gab jetzt Schulmänner, welche keine geistlichen Weihen angenommen hatten, welche nicht zum Cölibate verpflichtet waren und sich verheiratheten.<sup>3)</sup> Solche Lehrer waren nicht mehr der Geistlichkeit, sondern dem Magistrate untergeordnet, und die Nation erhielt auf diese Weise einen von der Hierarchie unabhängigen Gelehrtenstand. Auf der andern Seite hörte aber für diese Lehrer die Einnahme auf, welche sie bisher von der Kirche gehabt hatten, und ihre äußere Lage verschlechterte sich bedeutend, da die Städte, welche nunmehr für Bezahlung sorgen sollten, dies nur in der karglichsten Weise thaten. So klagt schon Coban Hesse, der Freund von Melancthon und Erasmus:

Welcher Lohn wird uns für unsre Mühe? Fasten, Auszehrung, Verdruß, Krankheiten, immerwährender Kummer! Jede andere Arbeit nährt ihren Mann: den Schullehrer drückt schreckliche Armuth, und der übermüthige Stolz Anhänger schlägt ihn vollends nieder; jeder gemeine Schreiber, Rabulist, Bettelmönch hat oder fordert den Vorzug. So überreilt uns mitten im Lenze unserer Jahre das bleiche Alter! O lieber den Tod als diesen Stand!<sup>4)</sup>

Und in gleichem Sinne sagt Luther:

Es dürfte wohl eine Zeit kommen, daß die Obrigkeiten gern wollten hundert Gulden geben für einen halben Gelehrten, da sie jetzt nicht zehn gegeben hätten für einen guten Gelehrten. Und geschähe ihnen auch kaum Recht, weil sie jetzt nicht wollen neren noch halten fromme, ehrliche, tüchtige Schulmeister. — Mich wundert, daß sich rechtschaffne Leute noch zur Schule brauchen lassen!<sup>5)</sup>

Luthers kraftvolles Auftreten war überhaupt nicht bloß für die Kirche, sondern auch für die Universitäten und Schulen von dem bedeutendsten Einflusse.

Schon 1520 entwarf er einen Plan zur Reformation der Universitäten. Vor allem forderte er Studium der Bibel statt alter Sophistik, und wenn er auch bei seinem Kampfe gegen die scholastische Philosophie den Aristoteles mit großer Heftigkeit angriff,<sup>6)</sup> so stellt er doch mit gleichem Eifer die For-

1) Möhsen, Geschichte der Wissenschaften u. s. S. 160.

2) Ruhkopf, a. a. D. S. 275, Note.

3) So z. B. verheirathete sich der berühmte Dichter Coban Hesse, Rector der Severischule zu Erfurt, 1515. — Vergl. Ruhkopf, a. a. D. S. 259, Note.

4) Gisors kleine Schriften, Th. III. S. 35—40, und die Trostgründe von Erasmus in dessen Epistolae, I. 55 und I. 51, 31, 53. — Vergl. Ruhkopf, S. 265, Note.

5) Luthers Schriften Th. V. S. 173, 185.

6) „Er hat mit seinen falschen Worten so viele der besten Christen verführt und genarrt. Gott hat uns also mit ihm geplagt um unserer Sünden willen. — Die heilige Schrift lehrt überreichlich von allen Dingen, deren Aristoteles nicht einen kleinsten Geruch je empfunden hat; dennoch hat der todtte Heide überwunden, und des lebendigen Gottes Bücher verhindert und fast unterdrückt, daß wenn ich solchen Jammer bedenke, nicht anders achten mag, der böse Feind hab alles Studiren hereingebracht.“

Vergl. Ruhkopf a. a. D. S. 303.

derung von tüchtigen Sprachstudien und vom Studium der Geschichte auf. Er sagt über erstere in seiner deutlichen Ausdrucksweise:

Was ist uns aber nütze Lateinische, Griechische und Hebräische Zungen und andere freie Künste zu lehren? Konnten wir doch wohl Deutsch die Bibel und Gottes Wort lehren, die uns genugsam ist zur Seligkeit? Antwort: Ja, ich weiß, leider, wohl, daß wir Deutschen müssen immer Bestien und tolle Thiere sein und bleiben, wie uns dann die umliegende Länder nennen, und wir auch wohl verdienen. Mich wundert aber, warum wir nicht auch einmal sagen: Was sollen uns Seiden, Wein, Würze und der Fremden ausländische Waaren, so wir doch selbst Wein, Korn, Wolle, Flachs, Holz und Steine in Deutschen Landen, nicht allein die Fülle haben zur Nahrung, sondern auch die Rühr und Wahl zu Ehren und Schmuck? Die Künste und Sprachen, die uns ohne Schaden, ja größerer Schmuck, Ruh, Ehre und Frommen sind, beide zur heiligen Schrift zu verstehen, und weltlich Regiment zu führen, wollen wir verachten: und der ausländischen Waaren, die uns weder noth noch nütze sind, der wollen wir nicht gerathen. Heißen das nicht billig Deutsche Narren und Bestien? <sup>1)</sup>

In eben derselben Rede fügt er an einer spätern Stelle hinzu:

Ja, wo wir's versehen, daß wir (da Gott vor sei) die Sprachen fahren lassen, so werden wir nicht allein das Evangelium verlieren, sondern wird auch endlich dahin gerathen, daß wir weder Lateinisch noch Deutsch recht reden oder schreiben können. Desß laßt uns das elende, greuliche Exempel zur Verweisung und Warnung nehmen in den hohen Schulen und Klöstern, darinnen man nicht allein das Evangelium verlernt, sondern auch Lateinische und Deutsche Sprache verderbet hat, daß die elenden Leute schier zu lauter Bestien geworden sind, weder Deutsch noch Lateinisch recht reden oder schreiben können, und beinahe auch die natürliche Vernunft verloren haben.

Von dem Studium der Geschichte endlich heißt es:

Die allerbeste Weise zu lehren ist, wenn man zu dem Wort Exempel oder Beispiel giebt. Denn dieselben machen, daß man die Rede klärer versteht, auch viel leichter behält; sonst wo die Rede ohne Exempel gehört wird, wie gerecht und gut sie immer ist, beweget sie doch das Herz nicht so sehr; ist auch nicht so klar, und wird nicht so fest behalten; darum ist es ein sehr köstlich Ding um die Historien. Denn was die Philosophie, weise Leute und die ganze Vernunft lehren oder erdenken kann, das zum ehrlichen Leben nützlich sei, das giebt die Historie mit Exempel und Geschichten gewaltiglich, und stellet es vor die Augen, als wäre man dabei. — Und wenn man's gründlich besinnet, so sind aus den Historien und Geschichten fast alle Rechte, Künste, guter Rath, Warnung, Dräuen, Schrecken, Trösten, Stärken, Unterricht, Fürsichtigkeit, Weisheit, Klugheit, sammt allen Tugenden und so ferner, als aus einem lebendigen Brunnen gequollen. — Darum sind auch die Historienstreiber die allernützlichsten Leute, und besten Lehrer, daß man sie nimmermehr genug kann ehren, loben, oder Dank sagen. <sup>2)</sup>

Diese Aeußerungen und Rathschläge Luthers blieben auch nicht ohne Erfolg. Die Bestrebungen von Karlstadt (eigentlich Andreas Bodenstein) und die der Zwicaufischen „himmlischen Propheten“, welche sich der göttlichen Offenbarung rühmten, die Sprachen für unnützlich und die Schulen für zwecklos erklärten, konnten keinen Boden gewinnen. Im Gegensatz zu ihnen wurde an den Universitäten Geschichte, Geographie und Mathematik noch eifriger, als früher gelehrt, und noch im sechszehnten Jahrhundert, 1572, in Wittenberg sogar für Französische Literatur eine Professur errichtet. <sup>3)</sup>

1) Fr. Gedike, Luthers Pädagogik, oder Gedanken über Erziehung und Schulwesen, aus Luthers Schriften gesammelt, Berlin 1792, S. 25. — Luther, Wd. 10, S. 545 f. — Dieses und die folgenden Citate aus Luthers Schriften beziehen sich auf die Walchische Ausgabe, Halle 1740—1753.

2) Gedike, a. a. D. S. 29. — Luther, Wd. 14, S. 354.

3) Ruchkopp, a. a. D. S. 307, 308, Note.

Mit noch größerer Wärme verwandte sich Luther für die Besserung des niedern Schulwesens. Vor allem hob er die Wichtigkeit und Ehrwürdigkeit des Lehrerberufs hervor, und sprach es gerade zu aus:

Unter allen guten Werken ist kein größeres noch besseres, denn junge Leute recht zu ziehen. <sup>1)</sup>

Zugleich ertheilte er treffliche Lehren für das Erziehungswerk selbst:

Es ist eine sonderliche Gnade Gottes, andere lehren zu können. Und lasse sich Niemand klug dünken und verachten Kinderspiel. Christus, da er Menschen ziehen wollte, mußte er Mensch werden. Sollen wir Kinder ziehen, so müssen wir auch Kinder mit ihnen werden. <sup>2)</sup>

Endlich schrieb er nicht nur „an den Christlichen Adel Deutscher Nation“ und „an die Bürgermeister und Rathsherrn der Deutschen Städte“ um Aufrichtung von Schulen, <sup>3)</sup> bat nicht nur, daß man sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande Schulen anlege „in denen die fürnehmste und gemeinste Lektion die heilige Schrift sein solle,“ sondern griff auch selbst organisatorisch ein, indem er einen Studienplan, die sogenannte Sächsische Kirchen- und Schulordnung vom Jahre 1525 und 1528 entwarf, welche schon die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten, den Schulzwang, ausdrückt, <sup>4)</sup> den ganzen Unterricht nach einzelnen Schulklassen oder „Häufen“ regelt, und bis in die Neuzeit in Deutschland Norm für Volks- und Landschulen geblieben ist.

Allerdings beschränkte Luther diese Schulen auf die nothdürftigsten Elementarkenntnisse und die Glaubenslehre. Seine Bestrebungen hatten aber immerhin den Erfolg, daß sich dieses Maaß von Bildung auf weite Kreise verbreitete. Er selbst erlebte es noch, daß namentlich auf dem Lande, in den größern Dorfschaften, der Unterricht im Lesen, Schreiben und in dem „der Kinder Handbüchlein“ genannten Katechismus, so bedeutende Fortschritte machte, daß er erfreut an den Kurfürsten von Sachsen schreiben konnte:

Die Knaben und Mädchen würden jetzt so gut in dem Katechismus und in der Kenntniß der heiligen Schrift unterrichtet, daß er mit großer Herzensfreude die Fortschritte der Jugend ansehe, welche mehr lerne, glaube und sprechen könne von

1) In gleichem Sinne heißt es an einer andern Stelle:

Und ich, wenn ich vom Predigtamt und andern Sachen ablassen könnte oder müßte, so wollte ich kein Amt lieber, denn Schulmeister oder Knabenlehrer sein. Denn ich weiß, daß dies Werk nächst dem Predigtamt das allernützlichste, größte und beste ist. Denn es ist schwer alte Hunde bändig und alte Schwärze fromm zu machen, daran doch das Predigtamt arbeitet, und viel umsonst arbeiten muß; aber die jungen Bäumlein kann man besser biegen und ziehen.

Vergl. Gedike, a. a. D. S. 39. — Luther, Wb. 10. S. 526.

2) Gedike, a. a. D. S. 37. — Luther, Wb. 10. S. 531 f.

3) In der letztern Flugschrift v. J. 1524 heißt es: „Müße man jährlich so viel wenden an Büchsen, Wege, Stege, Dämme und dergl., damit eine Stadt zeitlich Friede und Gemach habe, worumb sollte man man nicht vielmehr auch so viel werten an die dürftige, arme Jugend, daß man einen geschickten Mann oder zweien hielte zu Schulmeistern. Und warum leben die Alten anders, dann daß sie des jungen Volks lehren, warten und aufziehn. Ich acht' auch, daß unter den äußerlichen Sünden die Welt vor Gott von keiner so hoch beschwert ist und so gräuliche Strafe verdient, als eben von dieser, die wir an den Kindern thun, daß wir sie nicht ziehen.“

4) Ich halte aber, daß auch die Obrigkeit hie schuldig sei, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten.“

Gedike, a. a. D. S. 37. — Luther, Wb. 10. S. 531 f.

Gott und Christus, als vor Zeiten und noch jetzt alle Stifter, Klöster und Schulen im Papstthume wußten noch wissen. <sup>1)</sup>)

Auch die höheren Schulen wurden in Folge der Reformation ansehnlich vermehrt. So verwandelte Kurfürst Moriz von Sachsen (1543) Klöster zu Meissen, Wfotta und Grimma in sogenannte Fürstenschulen, welche 60 bis 100 Zöglingen freien Unterhalt und Vorbereitung auf die Universität gewährten. Auch Herzog Christoph von Württemberg bestimmte die meisten Klöster des Landes zu Schulen, in denen Knaben von 14 oder 15 Jahren durch einen Lehrer der freien Künste und einen Lehrer der Theologie für den Dienst der Kirche erzogen werden sollten, und überhaupt wurde, seitdem der Augsburger Religionsfrieden die Westrechte der protestantischen Fürsten anerkannt hatte, ein großer Theil der Kirchengüter und Revenüen zur Anlegung und Unterhaltung von Schulen verwendet. Aber auch in diesen Schulen, wie in den Volksschulen blieb nach Luthers Vortgang die religiöse Seite des Unterrichts vorzugsweise betont, und das wissenschaftliche Studium fast nur als ein Mittel zum bessern Eindringen in die Glaubenslehren angesehen.

Doch gab es noch Vertreter einer freieren Auffassung, welche, wie die vorreformatorischen Humanisten die klassischen Studien aus ihrem dienstbaren Verhältniß zur Kirche zu befreien und unabhängig zu stellen suchten, welche den Zweck der Schulen nicht in das konfessionelle Dogma, sondern allgemein in die Bildung nützlicher Menschen setzten. Vor allen waren dies Valentin Friedland Trogendorf <sup>2)</sup>, dessen Thätigkeit die Einrichtung fast aller Schulen zwischen Elbe und Oder und die Bildung zahlreicher Lehrer zu verdanken ist, und Johann Sturm <sup>3)</sup>, welcher 1568 die Universität zu Straßburg organisiert hat.

Neben dem Fortschritt des Unterrichtswesens, der durch die Reformation theils herbeigeführt, theils befestigt wurde, durften auch deren Gegner, die Katholiken, nicht zurückbleiben. Was von den alten Klosterschulen in Oberdeutschland, namentlich in Baiern, geleistet wurde, blieb zwar, nach wie vor, unbedeutend, da sie, trotz des Eindringens der klassischen Studien, die ihnen sogar den Namen „poetische Gymnasien“ verschafften, fast an der alten pedantischen Scholastik festhielten. Von den wichtigsten Folgen dagegen war in dieser Beziehung die in dieselbe Zeit <sup>4)</sup> fallende Stiftung des Jesuitenordens durch Ignatius Loyola begleitet. Ihr neues, den bekannten drei Gelübden aller Mönchsorden als viertes hinzugesetztes Ordens-

1) Ruhkopyf, a. a. O. S. 351. Diese Fortschritte beschränkten sich aber im Wesentlichen auf Sachsen. Hier waren allerdings seit der Reformation die Dorfschulen ganz allgemein, zum Theil gut eingerichtet und in ihren äußeren Verhältnissen einigermaßen bestimmt. In andern Deutschen Ländern blieben dagegen bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts viele Ortschaften ganz ohne Schulen, und sehr häufig fehlte, wenn auch eine Schule vorhanden war, darin das bildende Leben. (Pädagogischer Jahresbericht 1846, S. 296.)

2) Geb. 1490 zu Trogendorf bei Görlitz, 33 Jahre lang Rektor des Gymnasiums zu Goltberg, starb 1566. — Vergl. Ruhkopyf, a. a. O. S. 355, Note. — Abrah. Gottlob Rosen berg, Schlesische Reformationsgeschichte, Breslau 1767 Kap. VI. §§. 30—37. S. 357—374. — Pinßger, W. Fr. Trogendorf, 1825.

3) Geb. 1507, gest. 1589 zu Straßburg.

4) Ignatius Loyola und sechs Andre verbanden sich zuerst am Mariä Himmelfahrtstage (15. Aug.) 1534 in einer Kapelle des Nonnenklosters Montmartre bei Paris durch feierliches Gelübde. Bestätigung durch Paps Paul III. erhielt der neue Orden 1540, darauf 1550 das Privilegium, Kollegien zu besigen, 1552 die Rechte der Universitäten, 1571 die Erlaubniß, an allen Hochschulen Vorlesungen zu halten.

gelübde des unbedingten Gehorsams gegen den Papst machte sie durch die Gunst des letztern in wenigen Jahren so ausgebreitet, daß sie an Macht alle andern Orden überflügelten. In der Erziehung der Jugend fanden sie bald ein Hauptgeschäft. Sie errichteten überall Kollegien mit strengem geregeltem Gymnasial- und Fakultätsunterricht<sup>1)</sup> zunächst für die Bildung der zum Eintritt in den Orden bestimmten Jünglinge, daneben aber auch Konvikte (*convictoria alumnorum*), in denen die übrige Jugend wohnte, welche ohne sich dem Orden zu widmen, den Kollegienunterricht benutzen wollte. Die von den Ordensmitgliedern zur Schau getragene Sittenreinheit, die Sanftmuth, mit welcher sie, im Kontraste zu der herrschenden Schulhyrannee, ihre Jünglinge behandelten, und vor Allem ihre Gewandtheit, sich den Großen und Fürsten unentbehrlich zu machen, „Allen Alles“ zu sein, brachte ihre Schulen in solchen Ruf, daß sie nicht nur mit den protestantischen Schulen wetzeln konnten, sondern dieselben zeitweise an Zahl und Frequenz überflügelten.<sup>2)</sup>

Das Emporstreben des Schulwesens erhielt sich auch in den ersten Zeiten nach der Reformation, und es fehlte nicht an Schulmännern, welche nicht nur den praktischen Unterricht förderten, sondern auch vorzugsweise über Erziehung und Unterrichtsmethoden zu philosophiren und zu schreiben angingen.<sup>3)</sup>

Der dreißigjährige Krieg brachte in diese Entwicklung einen Stillstand,

1) Die Gymnasialstudien zerfallen bei den Jesuiten in 3 Abtheilungen: 1) Grammatik in drei Klassen, 2) Humanitätsstudium als Fortsetzung des Sprachunterrichts, 3) Rhetorik (*facultas oratoria et poetica*). Die Ausgaben der Klassiker für diesen Unterricht sind gereinigt (*editiones castigatae*), Stunden, Prüfungen, Erholungen, Andachtsübungen u. s. w. auf das Genauste vorgeschrieben. Die Fakultätsstudien umfassen: 1) Mathematik, 2) Moralphilosophie nach Aristoteles, 3) Philosophie (*scientiae naturales*) als Logik, Physik, Metaphysik nach Aristoteles, mit Disputationen, 4) Kasuistik (*casus conscientiae*), 5) scholastische Theologie, 6) Hebräische Sprache, 7) die heilige Schrift. — Institutum Societatis Jesu etc., Prag 1757 Vol. II. p. 169–237, dazu Vol. I. p. 370 f. — Man wirft der jesuitischen Erziehung vor, daß sie die Selbstthätigkeit erstickte, und auf mechanische Abrichtung hinauslaufe. Die Jesuiten bilden allerdings zu strengem Gehorsam, aber, was mitunter vergessen wurde, vor Allem zu strengem Gehorsam gegen den Orden und die alleinseligmachende Kirche.

2) In der Mark Brandenburg z. B. war es ihnen in wenigen Jahren gelungen, sogar über 400 protestantische Schüler zur alten Kirche zurückzuführen. Als sie sich aber dessen laut rühmten, nahm sich Kurfürst Johann Georg 1574 des Schulwesens ernstlich an, verbesserte die Berliner Schulen, erhöhte das Gehalt der Lehrer, und richtete das Unterrichtswesen überhaupt so ein, daß der Märker nicht mehr im Auslande zu studiren brauchte.

3) Michael Neander (1525–1595) machte sich als Rektor zu Nordhausen durch Bearbeitung neuer Schulbücher verdient. Seine *tabulae graecae* wurden in wenigen Jahren in mehr als 10000 Exemplaren verkauft. Auch fügte er den Lehrgegenständen des Luther-Melanchthon'schen Schulplans das Griechische, Hebräische, alte Geschichte und Kosmographie (Geographie) hinzu. Caselius (1533 bis 1613) und G. Helwig in Gießen (1581–1617) zeichneten sich durch pädagogisch-didaktische Schriften aus. Wolfgang Ratich (1571–1635) erdachte eine neue erleichterte Lehrmethode. Er pries dieselbe den Fürsten mit großer Geheimnisküberei an, gründete auch mit Unterstützung des gelehrten Fürsten Ludwig in Köthen eine Anstalt nach seiner Lehrart, wurde jedoch bald vergessen. Tiefer war die Wirksamkeit von Johann Amos Comenius, geb. 1592 zu Comna in Mähren, gest. 1671 zu Amsterdam. Auch er suchte die Lehrmethode zu reformiren, und stellte den Grundsatz auf, daß das wahre Lernen von der Anschauung ausgehen müsse. Sein „*Orbis sensualium pictus* oder die sichtbare Welt“ (Mürnberg 1658) war das erste Bilderbuch für Kinder, ist oft aufgelegt und vielfach nachgeahmt worden. Noch berühmter wurde seine „*Janua linguarum reserata*“, die binnen 26



ein Zurückschreiten. Bei dem Schlachtenlärm, welcher Deutschland nach allen Seiten hin durchdrang, konnten die Schulen nicht fortgedeihen. Während aber unser Vaterland verwüstet, in manchen Gegenden fast menschenleer, und in materieller und geistiger Kultur um mehr als ein Jahrhundert zurückgeworfen wurde, entwickelte sich außerhalb Deutschlands der durch die Reformation gelegte Keim der Kritik, und überschritt das Feld des Dogmenglaubens. Descartes (Renatus Cartesius 1596—1650) brach die Bahn, und suchte die Philosophie ausschließlich aus der Gewißheit des eignen Denkens zu entwickeln, während gleichzeitig in England Bacon v. Verulam (1561—1626) der Schöpfer der neuen Naturwissenschaften wurde, zu denen er zuerst den einzig richtigen Weg zeigte, nämlich den der Induktion, also Beobachtung und Erfahrung. Einen Schritt weiter suchte John Locke (1632—1704) aus der Erfahrung alle Erkenntniß abzuleiten, und schrieb von diesem Prinzipie aus „Gedanken über die Erziehung der Kinder“, denen Jean Jacques Rousseau viele Ideen für seinen *Emile*<sup>1)</sup> entlehnt hat, durch welchen er um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Umkehr zur Natur und zum Naturgemäßen drang, und die gesammte bisherige Erziehungstheorie erschütterte.

Diese Bestrebungen konnten bei dem erleichterten Verkehr zwischen den Nationen und bei der geistigen Verbindung durch die Presse nicht ohne Einfluß auf Deutschland bleiben. Auch hier wenden sich seit Anfang und noch mehr im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts wieder tüchtige und zahlreiche Kräfte der Erziehung zu, und bilden das Schul- und Unterrichtswesen zu einer eigenen Doktrin aus. Verschiedene Methoden werden aufgestellt, versucht, und bringen sich in vier Hauptrichtungen zur Geltung. Diese sind:

- 1) die Halle'sche oder Pietist'sche Schule,
- 2) die Schule der Humanisten,
- 3) die der Philanthropisten,
- 4) die der Eklektiker.

Stifter der ersten Schule war August Herrmann Francke.<sup>2)</sup> Den

Jahren in alle Sprachen Europa's, und ins Arabische, Türkische, Persische und Mongolische übersetzt wurde. Göthe (Aus meinem Leben, Wahrheit und Dichtung, Ausg. v. 1819, Bd. 3. S. 275) vergleicht die Lehrmethoden von Bascom und Amos Comenius, und erkennt der des letztern den Vorrang zu. — Vergl. Herders Briefe zur Beförderung der Humanität, 5. Samml. S. 37.

1) *Emile ou de l'éducation*, zuerst Haye, 1762, wurde durch Urtheil des Parlaments v. Paris v. 9. Juni 1762 verdammt, und am 11. Juni daselbst öffentlich verbrannt. Als Vorläufer dieses Werkes ist der *Discours* von Rousseau anzusehen: *Si le rétablissement des Sciences et des Arts a contribué à épurer les moeurs*, eine von der Akademie zu Dijon im Jahre 1750 gekrönte Preisschrift. — Rousseau war 1712 zu Genf geb., u. starb 1778.

Aus der Zeit vor ihm ist auch Fénelon (1651—1715) zu erwähnen, welcher in seinem *Télémaque* einen unzählig oft aufgelegten und übersetzten Erziehungsroman geliefert hat. Im Uebrigen kam es hier nur darauf an, aus dem in Folge der Reformation eingetretenen Wendepunkte für die Wissenschaften dasjenige anzudeuten, was auf das Unterrichts- und Schulwesen unmittelbaren Einfluß gehabt hat. Was die freiheitliche Entwicklung der Philosophie überhaupt anlangt, in welcher, außer den Genannten, Spinoza, Newton, Bayle, Voltaire, d'Alembert, Diderot, und bei den Deutschen Leibniz, Thomastus, Wolf u. a. m. unvergänglich emporragen, so sind die kulturhistorischen Abschnitte in Schloßers Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts (2. Ausg. Th. I. u. II.) zu vergleichen. — S. auch G. Fermannier, die Philosophie des 18. Jahrh. in ihrem Einflusse auf die Geseßgebung und den gesellschaftlichen Zustand des neunzehnten. Deutsch Leipzig, 1835.

2) Geb. 1663 zu Lübeck, Anhänger Speners, gründete 1694 mit Thomastus die Universität zu Halle, wo er neben seiner Professur das Pastorat zu Glaucha verwaltete, gest. 1727. — Vergl. Franckens Stiftungen, eine von 1792 bis

Zweck aller Erziehung setzte er in „lebendige Erkenntniß Gottes und in ein rechtschaffnes Christenthum,“ und drang, um Herz und Willen zu bilden, neben dem Unterricht eifrig auf praktische Frömmigkeitsübungen und Zurückhalten von weltlichen Vergnügungen. In diesem Sinne legte er zu Halle die nach ihm benannten, später vom Staate übernommenen Stiftungen an: eine Armenschule, eine Bürgerschule, ein Waisenhaus und ein Pädagogium, in denen 1714, noch keine 20 Jahre nach ihrer Gründung, 1075 Knaben und 700 Mädchen unter 108 Lehrern Erziehung erhielten. Insbesondere richtete er das Augenmerk auf die Bildung der Lehrer und zwar auf Bildung und Wirksamkeit derselben. Für Lehrer an Volksschulen wurden theoretische und praktische Anleitungen zur Katechese, für Lehrer in lateinischen Schulen Uebungen in den philologischen Disziplinen veranstaltet, während man den Erziehern der höhern Stände eine encyklopädische Ausbildung in Sprachen und Realien zu geben suchte. Auch hinsichtlich der Schüler wurde der Gedanke, daß Alles von Einem zu fordern sei, verlassen, und denselben je nach ihrem vereinstigen Verufe verschiedener Unterricht erteilt. In jedem Falle aber sollte der Lehrer der unzertrennliche Gefährte seiner Zöglinge sein, und durch väterliche Liebe für ihre Erziehung sorgen. Schelt- und Schimpfwoorte und extemporäre Züchtigungen waren ganz verboten, dagegen fromme Nahrungen und Erweckungen auf jede Weise empfohlen. Was die äußere Einrichtung anlangt, so drangen Franke und seine Nachfolger auf helle und geräumige Schulzimmer, und auf möglichst viele Klassenabtheilungen. Dabei wurde eine feste Norm für Lehrplan und Lehrmethode aufgestellt: Gespräch an Stelle des Kathedrons, möglichste Erleichterung im Lernen, stete Wiederholung des Erlerneten, und vor Allem klare Veranschaulichung, behufs welcher Besuche in Handwerker = Werkstätten geboten, und Naturalien = Sammlungen angelegt wurden.

Unter den tüchtigen Lehrern, welche der Frankeschen Schule angehört haben, sind vorzugsweise Joachim Lange, Reformator des Friedrichswerderschen Gymnasiums zu Berlin, und Hecker, der daselbst 1748 die erste Realschule gründete, zu erwähnen. Aus der von Franke zugleich angelegten Buchhandlung gingen auch die besten Schulbücher hervor, wie Ernestis Cicero und Wolffs Homer.

Die Schule der Humanisten erklärte die alten Sprachen für das Fundament wahrer Gelehrsamkeit, die griechischen und lateinischen Autoren für die Quelle aller Wissenschaft. Das grammatische Studium solle dem historischen, philosophischen und ästhetischen Unterricht vorausgehen; Sachkenntnisse müßten kurz und heiläufig und erst in reifern Jahren ausführlich gegeben werden; daher seien auf der Schule die Sprachen, auf der Universität die Wissenschaften zu treiben. Letztere schon in das Schulbereich zu ziehen, mache leichte Köpfe. Außer der philologischen gebe es überall keine gründliche Bildung für Männer der Wissenschaft.

Am strengsten wurde diese Theorie in Sachsen, in den Schulen zu Pforta, Grimma, Meissen und Leipzig zur Ausführung gebracht. An andern Orten verfuhr man nach gemäßigteren Grundsätzen, erkannte, daß die ausschließlich philologische Ausbildung nur für den eigentlichen Gelehrten nützlich sei, und nahm in den Schulunterricht, wenn auch die alten Sprachen die Hauptsache blieben, doch auch andere Wissenschaften auf.

Gründliche Kenntniß des Alterthums wurde durch diese Schule geschaffen, namentlich durch Gessner (1691—1771) und seinen Nachfolger

Gh. G. Heyne (1729—1812) in Göttingen, durch David Ruhnkens (1723—1798) in Leyden, durch Ernesti († 1781), Reiske (1716—1774) und Hermann (1772) in Leipzig, und Fr. Aug. Wolf (1759—1824) in Halle und Berlin. Auch verdanken wir den Humanisten in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht nur treffliche Uebersetzungen der alten Klassiker, sondern auch überhaupt die Erhebung der Deutschen Sprache und Literatur.<sup>1)</sup>

Im Gegensatz zu beiden Schulen der Pietisten und Humanisten, kündigte sich Joh. Bernh. Basedow<sup>2)</sup> als Reformator des Erziehungs- und Schulwesens an. Sein System war im Wesentlichen auf Rousseaus Ideen (S. 21) gegründet, mit welchen er die auf sinnliche Anschauung gebaute Lehrmethode des Amos Comenius (S. 20 Note 3) zu verbinden sucht. Den Pietisten gegenüber forderte er, daß der Jugend die Religion nur in der höchsten Einfachheit und ohne Rücksicht auf Sekten und Parteien gelehrt werde,<sup>3)</sup> den Humanisten warf er vor:

ihr Unterricht trage noch immer das Gepräge der Zeit, in welcher man die Schulen errichtet habe, den Charakter des Mönchthums. Das Meiste sei Gedächtniswerk und Wörterkram. Die Sprachen, die doch nur Mittel sein sollten, würden als Zweck an sich betrachtet; und man lehre junge Leute eine Menge Dinge, wovon sie in ihrem Leben keinen Gebrauch machen würden. Man thue als wolle man lauter Professoren der Philologie erziehen. Realien seien die Hauptsache bei einer allgemeinen Bildung der Jugend.

Um sein System in das Leben zu führen, wandte er sich um Geldunterstützung an das Publikum, namentlich an die Großen und Fürsten, reiste zu diesem Behufe durch ganz Deutschland und gab endlich 1774 sein „Elementarwerk“<sup>4)</sup> in 4 Bänden mit hundert Kupfertafeln in Deutscher, Französischer und Lateinischer Sprache heraus, in welchem nach seiner Versicherung Alles zu finden sein sollte, was zur Unterweisung und sittlichen Bildung des jungen Weltbürgers bis in das 15. Lebensjahr verlangt werden

1) Lessing, Wieland, Herder, Ramler, Voß, die Brüder Christian und Leopold Friedr. v. Stolberg, J. G. Schloffer, Solger u. a. gingen aus der Schule der Humanisten hervor. Der Aufschwung, welchen die deutsche Literatur in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nahm, blieb auch von Friedrich dem Großen nicht unbeachtet. In seiner Schrift *de la littérature allemande* heißt es:

Wir werden unsre Klassiker haben; jeder wird sie lesen wollen, unsre Nachbarn werden deutsch lernen, die Höfe werden es mit Vergnügen sprechen; und hat sich unsre Sprache geglättet und völlig ausgebildet, so kann es kommen, daß sie von einem Ende Europas bis zum andern sich verbreitet. Diese schönen Tage sind für unsre Literatur noch nicht gekommen, aber sie nahen, ich sage es, sie werden bald anbrechen. Ich bin zu alt, um sie zu erleben; wie Moses sehe ich von ferne das verheißene Land, werde es aber nicht erreichen.

2) Geb. 1724 in Hamburg, gest. 1790 in Dessau. Vergl. über ihn Meyer, *Leben, Charakter u. Schriften Basedows*, 2 Bde., Hamburg 1791, 1792. — Göthe, *Dichtung u. Wahrheit*, Th. 2. S. 275.

3) „In dem Hauptbegriffe der Erkenntniß des Allvaters und seiner Verehrung durch Rechtthun begegneten sich religiöse Menschen aller Zeiten und Völker. Der Kirchenglaube gehöre für spätere Jahre. Bis jetzt wiederhole mancher gute Knabe in täglich vermünschten Schulstunden die mit Striemen eingebläuten Worte eines Gesandten Gottes, um sie nie zu verstehen, wenigstens nicht zu verehren, wenn er dem Zuchtmeister entwachsen.“

Vergl. *Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften*, Bd. 12. S. 182.

4) Schon 1770 erschien es in 3 Bänden, die vollständige Ausgabe v. 1774 wurde neu aufgelegt 1785, und neu bearbeitet Stuttgart 1847, aber ohne die Kupfer von Chodowicki.

fönnen. Gleichzeitig legte er in Dessau ein Lehrerseminar oder, wie er es nannte, Philanthropie an, weil erst Künstler gebildet werden müssen, bevor die Kunst gedeihen könne. Indessen weder diese Anstalt, an welcher Wolke (1741—1825), Lampe (1746—1818), Guthmuths (1759—1839), Salzmann (1744—1811), Rud. Zach. Becker (1752—1822) u. A. lehrten, und von welcher sich Basedow schon 1778 wieder zurückzog, noch die in gleichem Sinne gegründeten Institute<sup>1)</sup> hatten Dauer. Trotzdem aber war Basedows Streben von eingreifendem Erfolge für das Erziehungswesen. Seine Bemühungen um Erleichterung und Fasslichkeit des Unterrichts riefen eine Menge Schul-, Elementar- und Kinderschriften in das Leben, und während bisher in den meisten Volksschulen nichts als Bibel und Katechismus existirt hatten, wurden Weißes Abc- und Lesebuch, 1772, und Kochows Kinderfreund<sup>2)</sup> in hunderttausenden von Exemplaren verkauft, und durch Campe, Salzmann, Becker Böhr, und viele Andere ganze Jugendbibliotheken geschaffen. Eben so nachhaltig wirkt Basedows Sorge für die körperliche Ausbildung der Jugend und für Wiederbelebung der vergessenen Gymnastik<sup>3)</sup> und nicht mit Unrecht heißt es von ihm:

Er hat die Kinderstube durch seine durchdringenden Strafreden gegen tausend Mißbräuche der frühesten Erziehung aus Marterkammern in heitere Wohnsitze der Gesundheit, Freude und Liebe verwandelt, die Kleidung der Kinder gelüftet und natürlicher eingerichtet, den heimlichen Sünden der Jugend gewehrt, das weibliche Geschlecht von der Schnürbrust, und die Köpfe der Kleinen und Großen von dem Perrücken-, Pops- und Pudertand befreit. Ihm verdankt die jegige Generation eine Körperkraft, Abhärtung, Gewandtheit und Munterkeit, die in den Freiheitskriegen manchen Jüngling und Mann aus der Studir- und Arbeitsstube in die Reihe der Helden führte; und tausend Vorurtheile, die das Leben verfinsterten, die Geschäfte erschwerten, und die Geselligkeit in steife Formen einzwängten, sind durch ihn verschwunden.

Die vierte Schule, die der Eklektiker, umfaßt die Bestrebungen aller derjenigen Männer, welche, ohne sich einer der drei vorgenannten Hauptrichtungen unbedingt anzuschließen, aus jeder, was sie für gut erkannten, annehmen, und zu einer großen Mannigfaltigkeit von mehr oder minder verwandten Erziehungssystemen verarbeiteten. Aus der Reihe von Männern, welche in dieser Weise wirksam gewesen sind, ist zuerst Joh. Georg Sulzer<sup>4)</sup>

1) J. B. von Ulysses v. Salis zu Marschlins in Graubünden, von Campe und Trapp in Hamburg, von Pfeffel und Lese in Kolmar (die sogen. Militärschule), sowie in Dürkheim u. Heidesheim bei Worms, wo K. Fr. Bahrdt aus Halle, der auch dem Philanthropie zu Marschlins vorgestanden hatte, eine Zeit lang Direktor war. Nur die von Salzmann gestiftete Erziehungsanstalt in Schnepfenhal bei Gotha, an welcher auch Guthmuths und Glas (1776—1831), der später nach Wien kam, wirkten, hat hiervon eine Ausnahme gemacht.

2) Ueber Kochow s. unten.

3) Für die Einführung von Leibesübungen in die Erziehungsanstalten war namentlich Gutsmuths thätig. Von ihm erschien auch die erste Gymnastik für die Jugend, 1793 u. 2. Aufl. 1804. Jahn und Wasmann wirkten später für das eigentliche Turnen. Doch wurde dies, insbesondere seit der Demagogenvorfolgung von 1819, so vernachlässigt, daß der durch Loriners Schrift „zum Schutze der Gesundheit in den Schulen“ im J. 1836 in der Philologenwelt erregte Sturm dazu gehörte, um es auf den Gymnasien wieder in sein Recht einzusetzen.

4) Aus Winterthur, geb. 1720, 1747 Professor am Joachimsthaler Gymnasium in Berlin, gest. 1779. Friedrich der Große ließ durch ihn eine neue Ordnung für die Akademie der Wissenschaften, später auch für das Joachimsthaler Gymnasium entwerfen. Gemeinschaftlich mit Spalding und Sad reorganisirte er die Schulen zu Klosterbergen, Stettin und Stargard.

zu nennen, welcher durch seine „vernünftigen Gedanken von der Auferziehung und Unterweisung der Kinder“ (1745), so wie durch seinen ein Jahr darauf herausgegebenen „kurzen Begriff aller Wissenschaften“ zu vielen Nachwirkungen anregte. C. F. Weiße (1726—1804) nützte durch Uebersetzungen von Richardsons Tugendlehre, der Bibliothek für Jünglinge<sup>1)</sup> und durch seine eignen Jugendschriften, den vierundzwanzig bändigen Kinderfreund, seinen Briefwechsel u. dgl. J. G. Büsch<sup>2)</sup> gründete gemeinschaftlich mit Ebeling 1767 die erste Handelsschule in Hamburg, welche lange Zeit die Musterschule für Europa blieb und nach deren Vorbilde die Handelsschulen zu Magdeburg, Berlin und Elberfeld eingerichtet wurden. Fr. Gabr. Riefewig<sup>3)</sup> stellte in seiner Erziehung des Bürgers zuerst die Nothwendigkeit auf, Belehrungen über die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in den Unterrichtskreis aufzunehmen. Andere, wie Stephani<sup>4)</sup> und Graser<sup>5)</sup> in Baiern, Ziegenbein<sup>6)</sup> in Braunschweig, A. S. Niemeyer<sup>7)</sup> in Halle, Gedike<sup>8)</sup> in Berlin, Dinter in Königsberg, Vogel und Dolz<sup>9)</sup> in Leipzig, Zerrenner, Vater und Sohn,<sup>10)</sup> der eine in Halberstadt der andere in Magdeburg, Schwarz in Heidelberg, v. Weiller in München,<sup>11)</sup> machten sich theils durch Aufstellung vollständiger Erziehungssysteme, theils durch Einführung besserer Lehrmethoden für einzelne Zweige des Unterrichts, theils durch Einrichtung, Vervollkommnung oder musterhafte Leitung von Schulanstalten, theils endlich als Jugendschriftsteller verdient.

Gleich wie verschiedene unter den genannten Pädagogen,<sup>12)</sup> so suchten auch die Philosophen von Fach das Wesen der Erziehung wissenschaftlich zu ergründen. Kant<sup>13)</sup> schrieb seine Pädagogik (1803), welche namentlich

1) In diese Zeit fallen auch die Uebersetzungen von Fenelons Telemach, und von den Briefen der Frau v. Lambert und v. Beaumont über Kindererziehung.

2) Geb. 1728, gest. 1800. Ueber den Einfluß, welchen Büsch auf die Abfassung des N. L. K. gehabt hat, vergl. den Bericht über die scientivische Redaction der Materialien der Preuß. Gesetzgebung von Simon, in Mathis Monatschrift Bb. 11. S. 212 ff.

3) 1729—1806. Seine Idee ist namentlich von Stephani, System der öffentlichen Erziehung, 2. Aufl., Erlangen 1813, Zacharia, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat, Leipz. 1802, und Robert v. Mohl, die Polizeiwissenschaft, 2. Aufl. Tübingen 1844, Bb. 1. S. 453, in dieser naturgemäßen Beschränkung weiter entwickelt worden, in welcher sie von der ausschließlichen Abrichtung für den Staat, wie sie bei den antiken Völkern zu finden war, weit entfernt bleibt.

4) 1761—1850, ist außer seinem Erziehungssystem als Mitbegründer der Lautermethode beim Lehrunterricht bekannt.

5) 1766—1841, machte in seinem „Divinität“ betitelten Erziehungssystem zuerst wieder auf die schon von Ratich (S. 20, Note 3.) angeregte, und von de Laigney 1741 erneuerte Schreiblesemethode aufmerksam, welche seitdem große Verbreitung gewonnen hat.

6) 1766—1824, verbesserte die Erziehung der weiblichen Jugend.

7) 1754—1828, stand lange Zeit dem Pädagogium in Halle vor. Seine „Grundsätze der Erziehung“ wurden vielfach aufgelegt.

8) 1755—1803, wirkte für Schulbibliotheken, Seminarien für Gelehrtenschulen und Einrichtung der Abiturientenexamen.

9) Vogel, geb. 1755, Dolz, geb. 1769, wirkten beide als praktische Schulmänner für Reorganisirung des Schulwesens, und ebenso durch ihre Schulschriften.

10) 1750—1811 u. 1780—1851 sind hauptsächlich als Schriftsteller bekannt. Ihr „Schulfreund“ erschien 1791—1824 in 60 Bänden.

11) Schwarz (1766—1831) u. v. Weiller (1762—1826) gaben vollständige Erziehungslehren heraus.

12) Stephani, Graser, Dinter, Weiller.

13) 1724—1804. Vergl. Kants Werke, herausgeg. v. Hartenstein, Bb. X.

von Niemeher, Heusinger († 1820) und Schwarz bearbeitet wurde, Fichte<sup>1)</sup> drängte in seinen Reden an die Deutsche Nation auf eine umfassende Nationalerziehung, während Herbart<sup>2)</sup> den innern Gang des Unterrichts erforschte, und Brucke<sup>3)</sup> die Erfahrungsseelenlehre als dessen Grundlage darstellte.

Auch vom Auslande kamen belebende Anregungen. Jean Jaquotot, geb. 1740 zu Dijon, gest. 1840 zu Brüssel, trat mit seiner Lehrmethode des „Universalunterrichts“ hervor, welche er aus den beiden Grundsätzen ableitete: „Alle Menschen haben denselben Verstand“ und „Alles ist in Allem“. Er ging deshalb auf vollständige Aufnahme und Durcharbeitung des einzelnen Lehrstoffes nach allen Seiten aus. Beim Lesen und Schreiben z. B. soll ein Satz durch Vorlesen und Nachlesen bis zum Auswendigwissen gebracht, dabei jedes einzelne Wort, jede Silbe, jeder Buchstabe angegeben und demnächst der Satz aufgeschrieben werden. In ähnlicher Weise knüpfte er den Sprachunterricht an irgend ein Buch, welches zum Theil auswendig gelernt werden muß.<sup>4)</sup> Nahe verwandt mit dieser Methode war der Sprachunterricht von James Hamilton (1769—1829). Auch dieser beginnt mit Wortübersetzungen und knüpft daran die Grammatik.<sup>5)</sup> Noch weit größeres Aufsehen erregte der sogenannte wechselseitige Unterricht, welcher zugleich von zwei Seiten, 1797 von einem Pfarrer Bell (1742—1832), der durch die Einrichtung der Hinduschule in Indien darauf geführt worden war und 1798 durch Joh. Lanckaster (1778—1838) angeregt wurde. Dieses System sucht Lehrkräfte dadurch zu sparen, daß es einzelne Schüler als Gehülfen des Lehrers, als „Monitoren“ über Abtheilungen von je 10 Schülern benützt. Alle unterrichten in einem Raume vereint unter Ueberwachung des Lehrers. Zur Erhaltung der Ordnung dient eine fast militärisch ge-

---

— Immanuel Kant über die relig. u. pol. Fragen der Gegenwart, Darmst., Leske, 1847, S. 37 ff.

1) 1762—1814. „Unter den Augen der Zeitgenossen hat das Ausland die Errichtung des vollkommenen Staats leicht und mit feuriger Kühnheit ergriffen, und kurz darauf dieselbe also fallen lassen, daß es durch seinen jetzigen Zustand genöthigt ist, den bloßen Gedanken der Aufgabe als ein Verbrechen zu verdammen, und Alles anwenden müßte, um, wenn es könnte, jene Bestrebungen aus den Jahrbüchern seiner Geschichte auszutilgen. Der Grund dieses Erfolges liegt am Tage: der vernunftgemäße Staat läßt sich nicht durch künstliche Vorkehrungen aus jedem vorhandenen Stoffe aufbauen, sondern die Nation muß zu demselben erst gebildet und herausgehoben werden. Nur diejenige Nation, welche zuvörderst die Aufgabe der Erziehung zum vollkommenen Menschen durch wirkliche Ausübung gelöst haben wird, wird sodann auch jene des vollkommenen Staats lösen.“

2) 1776—1841. Allgem. Pädagogik, 1806. — Umriss pädag. Vorlesungen, 1835.

3) Ges. 1798. Erfahrungsseelenlehre als Grundlage alles Wissens, 1820. — Erziehung: u. Unterrichtslehre, 2 Bde, 1835 u. 1836.

4) Verq. Jaquotots Schriften, 2. Aufl., Deutsch, Gießen 1840. — Kugelberger, Reisefrüchte, Allent. 1837. — Beiträge zur Würdigung der Jaquototschen Methode v. K. Seltsam, Breslau, Werdholz 1848 (5 Sgr.) und der Geist der Jaquototschen Methode in Beziehung auf den ersten Leseunterricht von demselben, Breslau, Werdholz 1846 (6 Sgr.). — Die Schriften von Seltsam, sowie die Konferenzrede des Lehrers Leuber (Schles. Schullehrerzeitung, Breslau, P. Th. Scholz 1847 Nr. 5. u. 6.) vertheidigen die Jaquototsche Methode gegen die Vorwürfe des Mechanischen, der Verwirrung u. s. f., und legen ihr als Vorzüge bei: stetes Dringen auf vollkommene Geläufigkeit, stetes Vergleichen des neu Gelernten mit dem ältern, Mannichfaltigkeit der Uebungen, sowie Erregung der Selbstthätigkeit des Schülers. Vergl. Pädagogischer Jahresbericht 1848, S. 33. — 1847, S. 81.

5) Schwarz, kurze Kritik der Hamiltonschen Lehrmethode, Stuttgart. 1837.

naue Disziplin, zur Anspornung des Ehrgeizes häufiger Gebrauch von Belohnungen und von Strafen. Auch auf Ersparung von Lehrmitteln wird gesehen, indem z. B. die ersten Schreibeübungen in Sand gemalt werden. Der Kreis der Unterrichtsgegenstände beschränkt sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. Ueberall wo es darauf ankam, mit geringen Kosten wenigstens einige Elementarkenntnisse über größere Massen zu verbreiten, ist diese Unterrichtsmethode von wohlthätigen Folgen gewesen, und hat daher weit und breit Wurzel geschlagen.<sup>1)</sup> Auch selbst da, wo das Schulwesen sich aus seiner Kindheit erhoben hat, wird sie für Einzelnes, wie z. B. für das Abhören von Auswendiggelerntem als vortheilhaft geschildert.

Mitten unter allen diesen Bestrebungen, die sich bald förderten, bald durchkreuzten, trat Joh. Heinr. Pestalozzi in der Schweiz<sup>2)</sup> als Reformator des Erziehungswesens auf, und gewann in Kurzem einen großen Theil der Pädagogen zu seinen Anhängern. Er ging davon aus, daß die Erziehung nur eine Unterstüßung, eine Handbietung der Natur sein dürfe, daß die Individualität heilig zu halten, daß sinnliche Anschauung die Grundlage des ganzen Unterrichts bilden, und selbstthätige Entwickelung der gesammten Geisteskraft, also subjektiver Gewinn an Kraft, gegenüber dem gedankenlosen Einsammeln todtten Wissens erzielt werden müsse. Die Anschauung habe der Definition, die Fertigkeit der Regel, die Sachkenntniß der Worterklärung vorauszugehen. Der Unterrichtsstoff sei in bestimmte Reihenfolgen auseinanderzulegen, und zu keiner neuen Uebung fortzuschreiten, bevor in der vorhergehenden Klarheit und Sicherheit erreicht worden. Die Elemente aber, an welchen sich die Geisteskraft entwickeln müsse, und die den Schüler fähig machen, Alles zu lernen, wozu er Kraft habe, seien Form, Zahl und Sprache<sup>3)</sup>.

1) Im Jahre 1829 zählte man in Europa 10,600 Lankasterschulen mit 4,700,000 Schülern, in Asien 1600 mit 500,000, in Afrika 130 mit 50,000, in Amerika, wohn Lankaster seit 1820 übergesiedelt war, 1000 mit 380,000, in Australien 100 mit 25,000. In Deutschland haben diese Schulen verhältnißmäßig am wenigsten Eingang gefunden; das Bedürfniß war geringer. Mehr in Frankreich, obschon sie von der Restaurationsregierung behindert wurden, vorzüglich aber in Dänemark, Schweden, Rußland und in einigen Theilen Italiens. Auch finden sie sich in der Asiatischen Türkei, Egypten, Hayti, Kolumbien u. a. m. An der großen Mosksee zu Damaskus bestand eine Lankasterschule, in welcher 1600 junge Leute gleichzeitig im Lesen des Koran unterrichtet wurden. Vergl. Lankasters „einziger Schulmeister unter 1000 Kindern“. Deutsch v. C. L. Ratorp, Duisburg 1808. — Tilgenkam p, Bell's Schulmethodus, Duisburg 1808. — Hamel, der gegenseitige Unterricht, Geschichte seiner Einführung und Ausbreitung, Paris u. Leipzig 1818. — Ferronner, Mittheilungen über Erziehung und Unterricht, 1. Bd. 1. Heft, Halle, 1839. — Harnisch, Handbuch für das Deutsche Volksschulwesen, 3. Aufl., Breslau, 1839.

2) 1746—1827. Vergl. Niemeyer über Pestalozzi's Grundsätze und Methoden, Halle u. Berlin 1810. — J. Pestalozzi, sämmtl. Werke, 15 Bde., Tübingen 1819—1826. — Nagot Christophel, Pestalozzi's Leben und Ansichten, in einem vorgetr. Ausz. aus sämmtl. von Pestalozzi herrührenden Schriften, Zürich, Meyer u. Zeller 1846. — Die zahlreichen Schriften über Pestalozzi, welche zu dessen Sekularfest, 12. Jan. 1846, erschienen sind, finden sich in der pädagogischen Zeitung von Gräfe u. Clemen (Leipzig, Teubner) 1846, Nr. 10. u. 11. zusammenge stellt. Vergl. pädagog. Jahresbericht v. Racke 1847, S. 15 ff.

3) Heuser zu Eberfeld hat in einer zur Pestalozzifeier gehaltenen Rede (Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht von A. Diesterweg, Bd. 33. Heft 2.) Pestalozzi und Basedow verglichen: Das Ziel ist Beiden mit ihrem Vorgänger Rousseau gemeinam: Menschenbildung, Humanität. Gemeinam ist ihnen auch das Streben nach Naturgemäßheit im Unterricht und in der Erziehung. Wenn gleich dagegen auch Beide den Unterricht auf Anschauung gründen, so beschränkt

Pestalozzi wandte seine Thätigkeit vor Allem der Erziehung der Armen zu. Er gründete zuerst eine Anstalt für arme Kinder zu Neuhof im Aargau, dann widmete er sich 1798 den Waisen in Stanz, deren Väter vor den eindringenden Franzosen gefallen waren. Später gründete er Erziehungsanstalten in Burgdorf, in Münchenbuchsee, und zuletzt in Yverdon<sup>1)</sup>. Allein bei dem Mangel an Geldmitteln und an Harmonie unter seinen Hauptgehülften: Hermann Krüsi (1775—1844), Joseph Schmid (geb. 1787) und Joh. Niederer (1778—1843) war in seinen Unternehmungen kein Gedeihen. Dagegen hat das von seinem Freunde Emanuel v. Fellenberg (1771—1844) in dem von ihm 1799 erkauften Hofwyl bei Bern in Pestalozzi's Geiste gegründete und geleitete Erziehungsinstitut, welches mit einer landwirthschaftlichen Armenschule unter Wehrli (Wehrli-schule) begann, und sich allmählig zu einer höhern wissenschaftlichen Anstalt, landwirthschaftlichen Lehranstalt, Realschule und Normalbildungsschule für Lehrer erweiterte, bis zu des Gründers Tode rühmlich bestanden, und sich eines mehr als europäischen Rufes erfreut<sup>2)</sup>.

Die Unterrichts- und Erziehungsmethode Pestalozzi's erhielt bald in Deutschland Verbreitung. Namhafte Pädagogen, wie Schwarz, Niemeier,

---

sich Basewow doch auf die Sinnenwelt und deren passives sinnliches Auffassen, während Pestalozzi selbstthätiges Auffassen sinnlicher und geistiger Gegenstände forderte. Wenn ferner auch Beide auf Erleichterung des Lernens hinarbeiteten, so that dies doch Basewow bloß in der Weise, daß er dem Kinde das Leichtfaßliche, Nützliche und Praktische darreichte, während Pestalozzi durch systematische Uebungen den Geist erstarke, und bei allen Gegenständen die Anfangspunkte, die Elemente aussuchte, um von da aus den Unterricht sicher und folgenreicher zu machen. Basewow sah hauptsächlich auf den objektiven Gewinn, den Besitz der Kenntnisse, Pestalozzi auf den subjektiven, die Erhöhung der Geisteskräfte. Basewow begann seine Schulreform mit Schülern der höhern Stände, suchte von oben nach unten zu wirken, Pestalozzi nahm sich der niedrigsten Volksschulen, der Wetteckinder, der verlassenen und verwahrlosten Waisen an, und strebte allgemeine Geisteskultur von unten nach oben zu verwirklichen. Wenn endlich auch Beide den konfessionellen Religionsunterricht aus der Schule verbannen wollten, so gab Basewow dafür allgemeine Religionswahrheiten, während Pestalozzi die religiöse Bildung durch Weckung, Erhöhung und Bewahrung der kindlichen Liebe, des Vertrauens und der Ehrfurcht im Gemüthe des Kindes, weniger durch Unterricht, als durch Erziehung und Beispiel erzielte. — Ein neuerer Schriftsteller, Dr. Franz Zoller (Pestalozzi und Rousseau, pädag. Monographie, Frankf. a. M., Aufferth, 1851) stellt die Prinzipien Pestalozzi's wie folgt zusammen: 1) Die Erziehungskunst ist die vom Menschen begriffene Natur; 2) die Methode muß daher eine organisch-genetische sein; 3) individuell wirken; 4) positiv sein; 5) lückenlos in fortschreitender Entwicklung; 6) die Entfaltung der Kräfte muß ihrer Anwendung vorausgehen; 7) sämtliche Unterrichts- und Bildungsmittel müssen psychologisch begründet und bearbeitet werden; 8) die Erziehung muß die sittliche, geistige und physische Erziehung umfassen. Die Methode „verwirft daher alle diejenigen Erziehungsmittel, welche die Sittlichkeit und Religiosität bloß von Außen an den Menschen zu bringen suchen, sie will vielmehr beide aus dem Innern des Individuums herauswachsen lassen.“

1) Zur Säcularfeier wurde 1846 an Pestalozzi's Grabe in Wirt, Kanton Aargau, ein einfaches Denkmal enthüllt, mit der Inschrift:

„Hier ruhet Heinrich Pestalozzi, geboren in Zürich den 12. Januar 1746, gestorben in Brugg den 17. Hornung 1827, Ketter der Armen auf Neuhof, in Stanz Vater der Waisen, in Burgdorf und Münchenbuchsee Gründer der neuen Volksschule, in Yverdon Erzieher der Menschheit, Mensch, Christ, Bürger, Alles für Andre, für sich Nichts. Friede seiner Asche.“

2) Der Versuch, die Hofwylers Anstalt nach Fellenbergs Tode fortzusetzen, wurde zwar vom ältesten Sohne desselben mit Hilfe eines Pädagogen Männlich gemacht, aber im Jahre 1848 völlig aufgegeben.



v. Tüft <sup>1)</sup>, machten sie bekannt, andere, wie Denzel, Plamann <sup>2)</sup>, führten sie praktisch ein, Schüler und Anhänger Pestalozzi's wurden berufen, um Schulen nach seinem Systeme einzurichten <sup>3)</sup>, oder die Lehrer wurden zu ihm geschickt, um sich von ihm Unterweisung zu holen. Im Laufe der Zeit sind natürlich einzelne Grundsätze Pestalozzi's entwickelt oder modificirt worden <sup>4)</sup>, aber im Wesentlichen gilt Pestalozzi als Vater der Volkserziehung. Allerdings wird häufig seiner Lehrmethode vorgeworfen, daß sie zu einseitiger Verstandesbildung auf Kosten des religiösen Glaubens führe <sup>5)</sup>, und es sind sogar einzelne von den Schülern Pestalozzi's, welcher selbst kein dogmatischer, aber ein werthätiger Christ war <sup>6)</sup>, mit diesem Vorwurfe in die strengste Orthodorie zurückgekehrt <sup>7)</sup>, trotzdem beherrscht aber Pestalozzi und seine menschlich freie Richtung noch heute einen großen Theil der Pädagogienwelt. Wie sehr dies der Fall, das ließ sich erkennen, als Friedr. Ad. Diesterweg <sup>8)</sup>, einer der eifrigsten Vertreter der Pestalozzi'schen Schule,

1) Schwarz, Pestalozzi's Methode und ihre Anwendung in Volksschulen, Bremen 1202. — Niemeyer s. oben S. 27 Note 2. — v. Tüft, Preuß. Schulrath, über Pestalozzi, 2 Bde., Leipz. 1806.

2) Denzel 1773—1832, Seminarbir. in Göttingen in Württemberg. — Plamann († 1834) wandte Pestalozzi's Methode auf Naturgeschichte, Geographie u. Sprache an, und gründete eine eigne Erziehungsanstalt. (Vergl. die Rede des Dr. Wiese, Prof. am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin über Vergleichung Pestalozzi's und Plamanns im 1. Hefte des Brandenb. Schulbl. 1846.)

3) So J. Ramsauer (geb. 1790) nach Württemberg, und später Oldenburg, Zoller (1774—1847) nach Königsberg. Ueberhaupt wurde in Preußen 1808 die Volksschule nach Pestalozzi'schen Grundsätzen zu organisiren versucht.

4) Nach Diesterweg heißt das Pestalozzische Erziehungsprinzip im Allgemeinen: Naturgemäße, allseitige, harmonische Entwickelung der menschlichen Anlagen und Kräfte; hinsichtlich des Unterrichts: Entwickelung der Selbstthätigkeit auf der Basis unmittelbarer Anschauung. Die Grundlegung aller Erziehung und Bildung ist in den Händen der Mutter. Ihr Leben hat das Leben des Kindes zu entzünden, und die tiefsten und stärksten Gemüthskräfte in Schwingung zu setzen. Die Dinge der Natur, Ereignisse, Zustände, Erscheinungen sind dem Kinde selbst vorzuführen. Nichts ist mehr zu meiden, als unzeitiges Vorsagen begriffsmäßiger Sätze. Der Mensch ist aus sich heraus zu entwickeln. An den äußern Dingen, wie an sich selbst, soll er die in ihm liegenden Keime entfalten, und sich zum Bewußtsein bringen. Es ist unendlich viel wichtiger, die Anlagen des Menschen zu Kräften zu gestalten, als äußeres Wissen ihm anzueignen. Letzteres ohne jenes wirkt verderblich, lähmend, die Menschennatur unterdrückend. Die Kunst der Bildung besteht in dem Anschluß an die Natur; die Kunst des Unterrichts in der Aufstellung der natürlichen Reihenfolgen der Universalbildungsmittel, der Sprache, der Form, der Zahl, und in der erweckenden, aus der Liebe zum Zögling entspringenden Vorführung derselben zur Entfaltung seiner Selbstthätigkeit. Darin besteht das Wesen der Elementarmethode, welche die eine gleiche ist für alle Kinder auf dem ganzen Erdenrund, und welche jedes spätere Eindringen in die Wissenschaften, wie jedes energische Auftreten im Leben vorbereitet. (Vergl. „Pestalozzi und seine Bedeutung für unsere Zeit“ in der Gegenwart, bei Brockhaus 1849, Th. 3. S. 340.)

5) Vergl. den in der vorstehenden Note allegirten Aufsatz in der Brockhaus'schen Gegenwart, welcher von diesem Standpunkte aus geschrieben ist.

6) Lavater sagte von Pestalozzi: „Einen solchen Menschen, in welchem der Geist des Erlösers in Gesinnung, Wort und That sich so verherlicht, habe ich noch keinen getroffen; einen bessern Jünger hatte Christus selbst zu seinen Lebzeiten nicht.“

7) J. B. Ramsauer, Mochmann (Schulrath, Professor u. Direktor eines Instituts zu Dresden), W. Stern (Seminarbibliothekar in Karlsruhe), Henning (Seminarbibliothekar in Köslin), Harnisch (Seminarbibliothekar in Weissenfels, später Prediger).

8) Geb. 1790 zu Siegen in Westphalen, war Lehrer in Worms, Frankfurt,

zu Pestalozzi's Säkularfeier für den 12. Jan. 1846 aufrief, eine Feier, die durch ganz Deutschland und die Schweiz begangen wurde, und in dankbarer Erinnerung an den großen Meister der Erziehung an vielen Orten eigenen Pestalozzistiftungen das Leben gab <sup>1)</sup>.

Die schon angedeutete Spaltung der Pädagogen in die Pestalozzi'sche oder rationale Schule und in die orthodoxe ist die Veranlassung, daß der Hauptkampf, welcher schon von den Humanisten vor und in der Reformation, und wiederum in der Aufklärungsperiode des achtzehnten Jahrhunderts geführt wurde, aufs Neue bis zum heutigen Tage die Schulwelt bewegt. Es handelt sich zwischen den Parteien darum, ob der Religionsunterricht in den Schulen konfessionell sein solle, oder nicht, und ob und inwieweit den Geistlichen ein Einfluß auf die Schulen gebühre.

Inzwischen ist, namentlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, immer mehr anerkannt worden, daß die Jugendziehung eine Angelegenheit des Staates sei, nicht in dem Sinne der alten Welt <sup>2)</sup>, sondern in dem, daß der Staat dafür zu sorgen habe, daß überall die erforderlichen Bildungsanstalten in gehöriger Einrichtung vorhanden sind, und daß er Eltern

Giberfeld, 1820 Seminarlehrer in Meurs, 1833 Direktor des Seminars für Stadtschullehrer in Berlin. 1847 wurde er vom Min. zur Disposition gestellt, 1850 mit Verlust von einem großen Theile seines Gehaltes pensionirt.

1) Die von Dieserweg angeregte Deutsche Pestalozzistiftung wurde 1850 bei Pankow, einem Dorfe bei Berlin, eröffnet. Sie ist hauptsächlich zur Erziehung von Lehrerwaisen bestimmt. Vergl. den Auszug aus dem 3. Rechenschaftsbericht in den Rheinischen Blättern von Dieserweg, Bd. 46. Heft 2. S. 236. — Außerdem giebt es Pestalozzistiftungen in Dresden mit 10 Freistellen und Beschäftigungsanstalten für Mädchen und Knaben, in Hannover, 1850 mit 73 Pflöglingen, in Hamburg, 1850 mit 30 Zöglingen, in Frankfurt a. M., 1849 mit 44 Pflöglingen, in Aöberg im Ranton Nargau, 1849 mit 27 Zöglingen, die unter 2 „Hausväter“ vertheilt sind; ferner gehört hierher der Sächsische Pestalozziverein zur Unterstützung von Lehrerwaisen u. a. m. Vergl. *Naake*, pädag. Jahresbericht 1847 S. 12 ff., 1852 S. 292. ff.

2) Einzelne haben sich allerdings auch einer Staatserziehung in diesem Sinne zugeneigt, so Filangieri, *Scienza della legislaz. libro VI.* (Deutsch Ansb. 1784 bis 1793). — Chr. Dan. Wosß, über die Erziehung für den Staat, 2 Th. 1799. — Joh. Ad. Dori, Briefe über die philosoph. Rechts- u. Staatswirthschaftslehre, Götting 1805. — Münch, die Freiheit des Unterrichts. — Götte, Ideen über Erziehung und Unterricht im Geiste der Monarchie, Braunschw. 1837. — Auch wohl Fichte in den Reden an die Deutsche Nation. Daß die auf völliger Vernichtung der freien Individualität aufgebauten socialistischen Systeme von St. Simon u. v. Fourier einer durch Zwang durchzuführenden uniformen Nationalbildung bedürfen, kann nicht Wunder nehmen.

Auf der andern Seite ist völlige Unabhängigkeit der Schule vom Staate gefordert worden. In Belgien hat man den Versuch gemacht, diese Lehrfreiheit aus der Gewerbefreiheit abzuleiten. Aber auch bei dieser ist der Staat so berechtigt als verpflichtet, von demjenigen, der ein Gewerbe treiben will, welches Dritten Gefahr droht, den Nachweis seiner Qualifikation zu fordern. Andere, wie H. Gräfe, Schulrecht, Quedlinburg 1829, und Weigand, Wichtigkeit der Elementarschule, wollen die Schule als einen selbstständigen, dem Staate und der Kirche gleichgestellten Lebenskreis angesehen wissen. Es giebt aber im Staate nur eine Souverainität, die politische, und wenn Religion oder Wissenschaft, die allerdings frei sein sollen, sich als Kirche oder Schule konstituiren, so treten sie aus ihrer Idealität auf das politische Gebiet des Willens, und haben nur unter dem allgemeinen Willen, unter den Gesetzen des Staates, berechnigte Gristen. Die souveraine Schule ist der Gedanke Proudhons, in dessen Anarchie „der Weise die Gesetze entdecken“, das Volk also neuen Drafelsprüchen gehorchen soll. Vergl. *Mohr*, Polizeiwissenschaft, Th. I. S. 460, 463, Note 5, 464, Note 6.

gegenüber, die ihre Kinder ohne Unterricht lassen wollen, den Schulzwang ausübe, und damit den vernünftigen Willen des Kindes selbst ergänze. In die Hände des Staates ist daher gegenwärtig auch die Entscheidung des Kampfes zwischen der rationalen und der orthodoxen Schule gelegt, und die Wage scheint zu Gunsten der letztern zu sinken. Im Uebrigen war es der erhöhten Staatsbthätigkeit für das Schulwesen zu verdanken, daß vieles von dem, was die Pädagogen angeregt, im Großen ausgeführt, daß für die Vorbildung der Lehrer gesorgt, daß die Disziplin veredelt, und der körperlichen Gesundheit der Schüler die lange vernünftige Rücksicht geschenkt wurde. Die bedeutende Vermehrung der Schulen selbst, ihre Ueberung nach den Bedürfnissen des Lebens, insbesondere die Gründung der durch das Wachsthum der Industrie, sowie durch den Aufschwung der Naturwissenschaften geforderten eignen Unterrichtsanstalten für die Realien, Alles dies wurde zum großen Theile nur durch die Sorge und Hülfe des Staates möglich.

Gegen frühere Zeiten war Vieles besser geworden, doch fanden viele Schulmänner bei weitem noch nicht Alles gut. Das Jahr 1848 löste die Jungen. Von allen Seiten sprachen Lehrervereine, Lehrerversammlungen, sowie Einzelne ihre Wünsche aus, welche neben Beseitigung des konfessionellen Religionsunterrichts und der geistlichen Schulaufsicht im Wesentlichen darauf gerichtet waren, daß die Schule zur wahren Staatsanstalt werde, und einen gesonderten Verwaltungszweig des Staates unter eigener sachkundiger Behörde bilde, ferner, daß der Unterricht, wenigstens in der Elementarschule, unentgeltlich ertheilt werde, endlich, daß auch die Lehrer vom Staate als Staatsdiener angestellt, nur durch richterliches Urtheil für absetzbar erklärt, hinsichtlich des Gehaltes, der Pensionsansprüche, der Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, vor Nahrungsforgen gesichert, und zu ihrem Verufe, statt in geschlossenen Seminarien, auf Universitäten vorgebildet würden<sup>1)</sup>. In den Hauptpunkten wurde diesen Wünschen durch die von der Deutschen Nationalversammlung vom 21. Dec. 1848 zu Frankfurt a. M. beschlossenen und von dem Reichsverweser, Erzherzog Johann von Oestreich, im Reichsgesetzblatt Nr. 8. v. 28. Dec. 1848 verkündeten „Grundrechte des Deutschen Volkes“ entsprochen. Der VI. Artikel derselben lautete:

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der Deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

1) Auch entgegengesetzte Stimmen wurden laut, jedoch nur vereinzelt. Vergl. Geschichte der Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Deutschen Volksschule seit den Tagen des März 1848, in Raabe, pädagog. Jahresbericht 1849, S. 1—320.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will! <sup>1)</sup>)

Daß und weshalb diese Bestimmungen nicht zur Ausführung gekommen sind, ist bekannt. Seitdem sind auch in den einzelnen deutschen Staaten die im Jahre 1848 angestrebten Reformen im Schulwesen immer mehr wieder verlassen worden.

In Oestreich sollte nach den zugleich mit der Verfassung oktroyirten Grundrechten vom 4. März 1849 ein Schritt vorwärts geschehen <sup>2)</sup>). Es erging indessen nur ein Erlaß v. 23. April 1850, welcher das Recht zur Anstellung und Entlassung der Religionslehrer an den Schulen den Bischöfen überträgt, während die Geistlichkeit, „weil sie von Gott eingesetzt sei, um das Menschengeschlecht für das ewige Leben zu erziehen,“ in einer 1849 zu Wien gehaltenen Versammlung nicht bloß den Religionsunterricht, sondern leitenden Einfluß auf die Schule überhaupt beansprucht hatte. Diesen letztern wahrte sich übrigens die Kirche durch Gründung eigener Schulen. Klosterschulen, namentlich weibliche, verbreiten sich über das ganze Land. Auch Schulen der Jesuiten (Redemptoristen, Ligorianer) waren seit 1820 entstanden, und erlitten durch die 1848 dem Orden ertheilte Weisung, das Land zu verlassen, nur eine vorübergehende Unterbrechung. Zu den neuesten Regierungsmaaßregeln für den Unterricht gehört die Einführung einer neuen Bibel, die Verpflichtung der Lehrlinge, bis ins 15. Jahr die Sonntagsschulen zu besuchen, und die Anordnung von Lehrerconferenzen unter Aufsicht eines Geistlichen. Für pekuniäre Besserung der Lage der Lehrer

1) Sie bildeten §§. 152—158. der Reichsverfassung v. 28. März 1849, und lagen auch den §§. 150—156. des Preuß. Sächs. Hannöverschen Entwurfs zur Unionsverfassung v. 28. Mai 1949 zu Grunde:

§. 150. der letztern gleichlautend mit §. 152. der erstern.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats; er übt sie durch eigne von ihm ernannte Behörden aus.

§. 152. gleichlautend mit §. 154. oben (nur statt an solchen in solchen).

§. 153. gleichlautend mit §. 155. oben.

§. 154. gleichlautend mit §. 156. oben.

§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

§. 156. gleichlautend mit §. 158. oben.

2) In den Grundrechten v. 4. März 1849 hieß es:

Art. 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Art. 4. Für eine allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art geforgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

Daran schloß sich ein vom Ministerium Willersdorf bearbeiteter „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens“, in dessen Vorbemerkungen anerkannt wird: „Vermehrung der Schulen und ihres bisherigen allgärtlichen Lehrstoffes, höhere Bildung der Lehrer, eine günstigere äußere Stellung derselben, endlich eine solche Leitung des Volksschulwesens, welche alle Interessen derselben mit gleichem Eifer und gründlicher Einsicht verfolgt, sind dasjenige, was hier vorzüglich Noth thut.

3) Noch im December 1853 erging eine neue Bekanntmachung, daß in vermögenden Gemeinden mit Besserung der Schulgehälter vorgeschritten werden sollte.

(es soll in Wien Stellen mit 120, auf dem Lande mit 25 bis 50 fl. Besoldung geben) geschah wenig oder nichts. Auch ist die Zahl der Schulen noch unzureichend: 1842: 33,222 Lehranstalten mit 2,552,037 Schülern <sup>1)</sup>, also erst auf 15 Einwohner ein Schulkind, so daß im Ganzen 23 pCt. der schulpflichtigen Jugend ohne Unterricht bleiben. Zwischen den verschiedenen Provinzen herrscht jedoch hierin bedeutender Unterschied. Es besuchen die Schule nicht: in Oestreich unter der Ens 0 pCt., in Tirol 0 pCt., in Oestreich ob der Ens 4 pCt., in Mähren 5 pCt., in Böhmen 6 pCt., in Steiermark 24 pCt., in Kärnthen-Krain 66 pCt., im Küstenland 79 pCt. der schulpflichtigen Kinder. Das östreichische Unterrichtswesen ist vollständig vom Staate organisiert und beherrscht, an speziellen Berufsanstalten vorzugsweise reich, und größtentheils aus öffentlichen Fonds unterhalten. Charakteristisch ist die große Theilnahme der Geistlichkeit am Unterricht, der geringe Werth, den man auf die Ausbildung der Volksschullehrer legt, und die strenge Ueberwachung der Lehrmittel. Die K. K. Hofstudienkommission diktiert das Maaß wissenschaftlicher Erkenntniß <sup>2)</sup>.

Bayern hatte schon 1808 sein Schulwesen als ein zusammenhängendes Ganze organisiert. Von den in der Neuzeit verlangten Reformen dagegen ist nichts ins Leben geführt. Die alte Klage über die konfessionelle Trennung der Schulen ist geblieben, die Disziplin gegen die Lehrer verschärft; doch hat zur Unterstützung der Lehrern die Ständeversammlung von 1849 90,000 fl. bewilligt. Es giebt noch Schulstellen, deren Einkommen die Summe von 200 fl. nicht erreicht, während dasselbe nach der Versicherung eines Regierungskommissars auf 250 fl. gebracht werden soll. Man zählt, außer 3 Universitäten, einer Forst-, einer Bergwerks- und einer landwirthschaftlichen Akademie, außer 9 Lyceen, 26 Gymnasien, 60 lateinischen, 3 polytechnischen, einer Baugewerks-, einer Handels- und 22 Gewerbeschulen, 5600 Volksschulen mit gegen 7000 Lehrern <sup>3)</sup>. Der Staatsbeitrag für das

1) Darunter 20,285 Volksschulen mit 41,839 Lehrern, und 11,143 Wiederholungsschulen mit 673,574 Besuchenden. Außerdem giebt es in der Lombardei Privatanstalten für den Elementarunterricht, für Knaben 343 mit 686 Lehrern, für Mädchen 518 mit 1042 Lehrern. Die Schulpflicht erstreckt sich v. 6. bis zum 12. Jahre. Eine andere Angabe, mit Ausschluß von Ungarn, Siebenbürgen und der Militairgrenze, lautet:

29 Akademien, höhere Spezial- und Kunstschulen mit	7,537 Schülern,
101 Lyceen, theolog. u. philof. Lehranstalten . . . . .	= 9,013 "
164 Gymnasien . . . . .	= 34,321 "
1,363 besondere Lehranstalten für beide Geschlechter . . . . .	= 48,368 "
17,511 Haupt-, Triotial- u. Mädchenschulen . . . . .	= 1,622,069 "
(schulfähige Kinder: 2,595,563)	

10,238 Wiederholungsschulen . . . . . = 651,384 "

Der Universitäten sind 9, mit 419 Professoren oder Supplenten und 15,794 Schülern. Der Aufwand für diese beträgt 669,418 fl. Conv. Für die gesammten Unterrichtsanstalten wird der Staatsaufwand auf 3,700,000 fl., von Beyer (statistische Uebersicht der Bevölkerung der Oestreichischen Monarchie, 1841) auf 7,894,987 fl. angeschlagen. Vergl. genealogisch-historisch-statistischer Almanach für 1848, Weimar, Industriekomptoir, S. 78 ff., 81.

2) Vergl. die Gegenwart (Brochhaus) Bd. 3. Deutschlands Bevölkerungverhältnisse S. 38. — Nach einer andern Angabe haben in der Prov. Oestreich alle Orte Volksschulen. In Tyrol fehlt eine, in Böhmen fehlen 8, in Mähren und Schlessen 37, in Steiermark 2329 ( $\frac{1}{3}$  der Kinder), in Dalmatien 77 (mehr als  $\frac{1}{2}$ ), in Kärnthen und Krain 1968 (mehr als  $\frac{1}{2}$ ) im Küstenlande 295 ( $\frac{1}{2}$ ) in Galizien 5717 ( $\frac{1}{3}$ ). Nade, pädag. Jahresbericht 1848 S. 376.

3) Nach neuerer Zählung 7101 Haupt- und 252 Nebenschulen mit 9023 Lehrern.

Schulwesen ist im Budget für 1851—1855 mit 792,867 fl. aufgeführt. Dies ergiebt 154 fl. oder 330 Fr. auf 1000 Seelen. 20 pCt. der schulpflichtigen Jugend bleiben ohne Unterricht.

Sachsen beschloß ein Volksschulgesetz v. 6. Juni 1835. Auf einige Verbesserungen an diesem durch ein Gesetz v. 3. Mai 1851 hat sich, unter Zurücklegung eines vom Minister Bfordten veranlaßten, und unter dem Minister Held vollendeten vollständigen Reorganisationsentwurfs, die Schulreform beschränkt. Das Minimum des Lehrergehalts ist an Schulen von 60 Kindern für einen Lehrer, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, auf 140 Thlr. gebracht, und soll nach 5 Dienstjahren auf 160 Thlr., nach 10 auf 190, nach 15 auf 220 Thlr. vermehrt werden. Lehrer, die noch nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben, erhalten bis dahin 120 Thlr. Eben so viel Lehrer an kleinern Schulen, bei denen auch das Steigen des Gehalts in den angegebenen Dienstperioden auf 130, 140 u. 150 Thlr. eingeschränkt bleibt. Zugleich ist die Disziplin gegen die Lehrer verschärft worden. Die Lehranstalten in Sachsen bestehen aus der Universität zu Leipzig, 2 Fürstenschulen, 9 Gymnasien, der Bergakademie zu Freiberg, der forst- und landwirthschaftlichen Akademie zu Tharand, mehrere Fachschulen, 3 Gewerbeschulen, 8 Schullehrerfeminarien und 1923 lutherischen, 2 reformirten, sowie 15 katholischen Elementarschulen.

In Hannover fand das Jahr 1848 ebenfalls schon ein besonderes Volksschulgesetz v. 26. Mai 1845 vor, welches die Schule unter Aufsicht und Oberleitung der Geistlichkeit stellte und das Minimum des Lehrergehalts auf 80, bei freier Kost sogar nur auf 30 Thlr. bestimmte. Dies Gesetz war indeß noch nicht zur Ausführung gekommen, und wurde nun wesentlich mittelst einer neuen Anordnung v. 14. Okt. 1848 modifizirt, wodurch besondere Schulvorstände eingeführt wurden, in denen nach einer spätern Verfügung v. 5. Nov. 1850 der Lehrer stimmberechtigtes Mitglied ist. Außerdem erfolgten an die Stände unterm 9. Febr. u. 13. März 1849 ministerielle Mittheilungen über die „Grundzüge“ zur Gestaltung des Volksschulwesens und über die „Grundsätze“ für dessen weitere Entwicklung. Beide beschäftigen sich mit der Vorbildung, der Gehaltsverbesserung, der Pensionirung der Lehrer und mit der Sorge für deren Wittwen. Die Kammern haben diese Mittheilungen nicht nur im Wesentlichen gebilligt, sondern auch Geldbewilligungen namentlich zur Aufbesserung der Lehrergehalte gemacht<sup>1)</sup>. Die erstrebte Grundreform ist aber auch hier in einige äußere Meliorationen hinausgelaufen. Die bestehenden Lehranstalten in Hannover sind: die Universität zu Göttingen, 17 Gymnasien, 13 Progymnasien und höhere Stadtschulen, 1 Navigations-, 1 höhere Gewerks-, 1 chirurgische, 2 Thierarznei- und andere Fachschulen, 3 Prediger- und 5 Lehrerseminarien (von jeder Art eins katholisch), und, außer der Hof- und der Stadt- und Töchterschule zu Hannover selbst, 3501 Stadt- und Landschulen<sup>2)</sup>.

In Württemberg sollte im Jahre 1848 sofort zu einer Revision des Volksschulgesetzes v. 29. Sept. 1836 geschritten werden, welches die Ein-

1) Im Ganzen bewilligten die Stände für das Volksschulwesen auf 1851—52 72,526 Thlr. Davon zu verdentlichen Gehaltszulagen für verdiente, ungenügend besoldete Lehrer 15,000 Thlr., 10,000 Thlr. zur bessern Vorbildung der Lehrer, 5000 Thlr. zu Pensionirungen, 5000 Thlr. Behufs der Wittwenkasten, 7526 Thlr. für verschiedene Seminararien, und 30,000 Thlr. (aus ältern Bewilligungen hervührend) zur Verbesserung der Schulstellen auf 80 Thl. und freie Wohnung, auf 150 u. 300 Thlr.

2) Nach neuerer Angabe 3777 Elementarschulen mit 3840 Lehrern.

fügung der Schule in den kirchlichen Organismus nicht gestört hatte.<sup>1)</sup> Der allgemeinen Verwaltungs-Organisations-Kommission, welche am 16. Mai 1848 zusammenberufen wurde, war ausdrücklich die Aufgabe gestellt: „in Beziehung auf das Unterrichts-, besonders auf das Volksschulwesen, wohl- begründeten Wünschen entgegen zu kommen.“ Es wurde deshalb im August eine amtliche Konferenz der von den Lehrern gewählten Vertrauensmänner veranlaßt, welche sich für die Staatsaufsicht, Erweiterung der Unterrichts- gegenstände, namentlich auf Welt- und Vaterlandskunde, Verbesserung des Lehrergehalts und überhaupt für die Organisation des Schulwesens als eines zusammenhängenden Ganzen aussprach. Hiernach wurde von der Kommission der Entwurf eines neuen Schulgesetzes ausgearbeitet, und vom Ministerium veröffentlicht; in die verschiedenen Entwürfe zur Revision der Verfassung wurden den Deutschen Grundrechten analoge Bestimmungen aufgenommen, die Abgeordnetenversammlung versuchte mehrmals das Lehrer- gehalt bis zu einem Minimum von 300 fl.<sup>2)</sup> aufzubessern und das Pensions- wesen so, wie bei den übrigen Staatsdienern, zu regeln. Alles aber ohne Erfolg. So wie die Verfassung von 1819 einseitig durch den König wieder hergestellt und ihre Revision beseitigt wurde, so ließ man auch die verhei- sene Schulrevision wieder fallen. An bestehenden Lehranstalten besißt Würt- temberg die Universität zu Tübingen, 9 theils höhere, theils niedere Prie- sterseminare, von denen 4 katholisch, das Forst- und landwirthschaftliche Institut zu Hohenheim, 6 höhere Gymnasien, 5 Lyceen, 3 Lehrerseminare, worunter das zu Ömünd katholisch, 1 polytechn. und 1 Kunst-Schule zu Stuttgart, 9 Oberrealschulen, 87 niedere lateinische und Realschulen, 2 Ackerbau, 1 Thierarznei-, 1 Militärschule (zu Ludwigsburg), 3 Taubstummen- und Blindeninstitute, das Katharinenstift in Stuttgart für Töchter, 2 Waisen- häuser zu Stuttgart und Weingarten und 1455 evangelische, so wie 870 katholische Volksschulen.

Auch in Baden unterblieb die Schulreform. Nur das Zusammen- legen der Schulen verschiedener Konfessionen wurde durch ein Gesetz vom 8. März 1849 geregelt; ferner durch einen provisorischen Erlass v. 22. Sept. 1849 die Disziplin gegen die Lehrer geschärft, und insbesondere unter Ab- änderung des Gesetzes v. 28. Aug. 1835: „über den Aufwand für die Volks- schulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer“<sup>3)</sup>, die Veretzung und Entlassung der letztern erleichtert. Endlich sind durch eine Verordnung v. 13. Nov. 1851 nicht nur Lehrerkonferenzen, sondern auch vierteljährliche schriftliche Ausarbeitungen der Lehrer eingeführt, welche die ersten 10 Dienst- jahre hindurch, und nach Befinden noch länger, dem Bezirkschulinspektor zur Censur vorgelegt werden sollen. An Lehranstalten zählt Baden außer den Universitäten zu Heidelberg und Freiburg, dem kath. Priesterseminar, dem kath. Konvikt und dem, 5 Fachschulen umfassenden, polytechnischen In- stitute zu Karlsruhe, 7 Lyceen, 4 Gymnasien, 4 Pädagogien, 28 höhere

1) Der Staat ließ seine Schulaufsicht durch die Geistlichkeit ausüben. So kam es, daß nach den Verfügungen der Schulbehörden Bibellefen, biblische Ge- schichte und das Memoriren von 1200 Gedächtnisstücken der Hauptinhalt der Schul- bildung wurde. Vergl. Gegenwart (Brochhaus) „d. Königr. Württemberg bis zum März 1848.“ Bd. 4. S. 333.

2) Unter den 2300 Volksschullehrern Württembergs erreicht bei  $\frac{1}{3}$  der Gehalt nicht diese Summe.

3) Dies Gesetz theilt die Normalbefoldungen den Lehrer in 4 Klassen: 175, 200, 250 u. 350 fl., ausschließlich der freien Wohnung und des Schulgeldes. Doch wird auch dadurch in den beiden untern Klassen, in welche 1610 Lehrer gehören, eine Jahreseinnahme von 300 fl. nur von Wenigen erreicht. In den beiden obern Klassen werden 321 Lehrer gezählt.

Bürger-, 33 Gewerbeschulen, 3 Lehrerseminare, wovon 2 katholisch, 586 evangelische und 1330 katholische Volksschulen, 8 kath. weibl. Lehrinstitute, 1 Thierarzneischule, 1 Taubstummen- und 1 Blinden-Institut.

Eben so wie in den genannten größern Staaten Deutschlands waren auch in den mittleren und kleinen die Bestrebungen, welche sich im Jahre 1848 für Reform des Schulwesens geltend machten, resultatlos. Wenn auch vielfach in den revidirten oder neu gegründeten Landes-Konstitutionen die allgemeinen grundrechtlichen Bestimmungen Aufnahme, ja Erweiterung, fanden, so hatten doch diese Landes-Konstitutionen selbst keine lange Lebensdauer. Besondere Schulgesetze blieben, wo es überhaupt zu ihrer Ausarbeitung kam, gewöhnlich in dem Stadium des Entwurfes,<sup>1)</sup> und statt einer Gesamtorganisation, sind fast überall nur einzelne Modifikationen früherer Zustände eingetreten. Das Meiste ist noch für die Besserung der Lehrergehälter geschehn, für welche z. B. in Kurhessen 1849 (7. März) ein außerordentlicher Zuschuß von 38,000 Thlrn., in Hessen Darmstadt 4000 fl., in Nassau 15,000 fl. bewilligt wurden. Zugleich ist fast überall eine strenge politische Ueberwachung des Lehrerstandes angeordnet, und insbesondere die Theilnahme an Vereinen erschwert oder völlig untersagt worden.

An bestehenden Lehranstalten giebt es in den bedeutenderen der übrigen Staaten Deutschlands folgende:

---

1) So in Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Bremen, Waldeck, Nassau. Lippe-Deilmold ertheilt ein neues Schulgesetz am 11. Dec. 1849, Anhalt-Deffau am 24. April 1850. Auch in Sachsen-Weimar vereinigten sich im Febr. 1851 die Stände mit der Regierung über ein solches, wonach das Minimum des Lehrergehältes 125 Thlr. betragen, und nach 10 Jahren eine Vermehrung auf 150, nach 15 auf 175, nach 20 auf 200 Thlr. eintreten soll. In Detmold wurde das Minimum auf 150, in Deffau, wo schon früher kein Lehrer unter 125 Thlr. hatte, auf 200 Thlr. gestellt, u. die staatliche Aufsicht u. Leitung des Schulwesens durch eigne Behörden vollständig organisiert. Letzteres auch im Weimarschen Gesetze. Auch in Kurhessen erhielt die Provinz Niederhessen am 11. Jan. 1853 eine neue Schulordnung, wonach die Aufsicht u. Leitung, bis zur Feststellung des Lehrplanes, dem Geistlichen zustehen soll, u. als nothwendige Unterrichtsgegenstände: Lesen, biblische Geschichte, Katechismus u. Gesang bezeichnet werden. Als nützliche Unterrichtsgegenstände werden Schreiben u. Rechnen aufgeführt, und diesen, „da wo die lokalen Verhältnisse dies erfordern, oder wo der Lehrer der Sache in christlichem Geiste besonders mächtig ist, u. eine Beeinträchtigung der übrigen Unterrichtsgegenstände nicht zu beforgen steht, auch die Zahl oder Eigenthümlichkeit der Kinder kein Hinderniß akgiebt,“ Erdbeschreibung, Naturgeschichte u. das Wichtigste aus Kirchen-, Missions- u. Profangeschichte, in wöchentlich höchstens 2 Stunden, angereicht. Vergl. Rhein. Bl. Bd. 47. S. 3. S. 378 ff., 382.



Geschichtl. Ueberblick über die Entwickel. d. Unterrichtswesens überh. 37

In	Elementar- schulen.	Lehrer- Semi- nare.	Real- schulen.	Gym- nasien.	Hochschulen, Fachschulen und besondere Unterrichts- Anstalten.
Braun- schweig.	390 (21 Bür- ger-, 369 Dorf- schulen)	1	—	4	1 Predigersem. zu Wolfenbü- tel, das Carolinum in Braun- schweig (höhere Humanist. u. technisch-merkantil. Anstalt), 1 Gesamtgymnasium (Ober- Proz. u. Realgymn.) das., 1 anatom.-chirurg. Kollegium.
Hessen- Kassel.	—	3 (1 kath.)	6 u. 21 Handwerks- sch., sowie 1 höhere Ge- werbsch.	6	1 Universität zu Marburg, 1 kath. Predigersem. zu Fulda, 1 Forstinst. das., 1 Militärsch., 1 Zeichensch., Bau- u. Maler-Akademie in Kassel.
Hessen- Darmstadt.	1600	3 (1 kath.)	5	7	1 Universität zu Gießen mit Forstinst. u. Thierarzneisch., 1 evang. Predigersem. zu Friedberg, 1 bischöfl. Sem. zu Mainz mit kath. Gymn. u. 2 Vorbereitungsch., 1 Han- delinst., 1 Militärsch., 1 Zeichensch. in Darmstadt.
Meklen- burg- Schwerin.	1097 (49 Bür- ger-, 1048 Landsch.)	1	—	5	1 Univ. u. Predigersem. zu Rostock, 1 Handlunginst. das., 1 Taubstummeninst., 1 Thier- arzneisch., 2 Steuermanns- schulen. 1)
Meklen- burg- Strelitz.	221 Landschul., — Stadtsch.	1	1	3	
Rassau.	728 (mit 936 Lehrern)	1	8 u. 1 Real- gymn.	3 u. 1 Päda- gogium.	1 evang. u. 1 kath. theol. Sem., 1 landwirthschaftl. Schule, 1 Militärsch., 1 Taub- stummeninst.
Oldenburg.	—	2 u. 1 Nor- malsch.	3 höhere Bürgerch.	4	1 Militärsch. (zugleich für die Hansestädte), 1 Taub- stummeninst.
Sachsen- Weimar- Eisenach.	514 (69 Stadt-, 445 Landsch.)	2	2 u. 3 freie Gewerksch.	2	Die Gesamtuniv. der Er- znestinischen Häuser zu Jena, 1 Kunstinst. zu Weimar mit 2 Zeichensch., 1 Forstinst. zu Eisenach.
Sachsen- Meiningen- Hildburg- hausen.	229 (17 Bür- ger-, 212 Dorf- schulen)	1	2	2 u. 2 latein. Schul.	
Sachsen- Altenburg.	6 Bürgerch., — Dorfsch.)	1	—	1 u. 2 Lyceen.	1 Kunst- u. Handwerksch., 1 Zeichensch.
Sachsen- Koburg- Gotha.	335 (35 Bür- ger-, 300 Dorf- schulen)	2	4 Gewerbs- schulen. 1 Realgym- nasium.	2 u. 1 Lyceen.	1 Handelsch., 3 Sonntagsch. (Erziehungsanstalt zu Schne- penthal.)

Ueber Preußen vergl. den vierten Abschnitt.

1) Außerdem 4 Jungfrauenklöster zur Erziehung und zum Unterhalt adelicher  
Fraulein, von denen jedoch eines (zum heil. Kreuz) auch Bürgerkinder aufnimmt.

Die Zahl der Lehrer, welche in ganz Deutschland vorhanden sind, wird auf 80,000 geschätzt.

Es bleibt noch übrig, einen Blick auf die Schulverhältnisse des Auslandes zu werfen, um darzuthun, daß Deutschland in dieser Hinsicht immer noch fast allen andern Staaten voransteht.

In England ist das Schulwesen noch Privatsache, und das Beispiel dieses reichen Landes zeigt, wie unvollständig das Ergebniß bleibt, wenn man zur Förderung des Jugendunterrichts blos auf Privatbemühungen zählt. Auf den höhern Unterrichtsanstalten hat der hochkirchliche Einfluß den Fortschritt aufgehalten,<sup>1)</sup> und für Real- und Volksschulen ist bei weitem nicht ausreichend gesorgt, obschon durch die Lankasterschulen (S. 26) die Verbreitung der nothwendigsten Elementarkenntnisse erleichtert wurde. Der Staat hat deshalb 1832 einen ersten Beitrag von 20,000 £. Sterl. für Schulen bewilligt, und denselben durch allmälige Erhöhung bis auf 100,000 £. St. gesteigert. Immer noch wächst aber ein großer Theil der Kinder, namentlich der Armen, ohne allen Unterricht auf.<sup>2)</sup>

In Frankreich wurde zuerst durch die Verfassung von 1791 anerkannt, daß das Schulwesen Staatsangelegenheit sei<sup>3)</sup>. Doch erhielt es unter den Stürmen der Revolution noch keine vollständige Organisation.

1) Den veralteten Universitäten, wie Orford u. Cambridge, gegenüber ist 1828 eine neue, von freierer Richtung in London gestiftet worden, welche (1842) 886 Studenten zählte. — Die Mängel des englischen Unterrichtswesens sind schon lange anerkannt worden. So schlug schon Milton, 1644, eine veredelte Erziehung des Mittelstandes vor, welche den Zögling befähigen sollte „alle öffentliche wie besondere Geschäfte recht, geschickt und großsinnig zu verrichten.“ Der Schüler sollte von der ungebundenen Rede zu den Dichtern, von der Natur zu den Menschen geführt werden, gleichmäßig Geist und Körper üben, und immer mit Anstrengung aber ohne Eitelkeit lernen. Milton works I. 148. Vergl. Kortüm, Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde, II. S. 332.

2) Mohl, Polizeiwissenschaft, Th. I. S. 487, Note, sagt: „Die bei weitem größere Hälfte der brittischen Bevölkerung, selbst der Bewohner der unermesslich reichen Hauptstadt, wächst ohne alle Erziehung auf.“ An der Verbesserung dieses Zustandes wird ernsthaft gearbeitet. In Irland z. B. gab es

1834: 789 Volksschulen mit 107,042 Schülern

1846: 3420 „ „ 432,844 „

doch kamen immer erst auf 100 Einw. 5,3 Schüler.

1847 führte Lord John Russell am 20. April im Parlamente an, daß von 3,600,000 Kindern in Großbritannien 1,500,000 gar keine Schule besuchten, während von den Uebrigen nur die Hälfte in die gewöhnlichen, die andere Hälfte aber nur in die Sonntagsschulen ginge. Von 100 Personen, die sich verheirathen, könnten nur 30 lesen und schreiben, 40 nur lesen, 30 keins von beiden.

3) Im Tit. I. der Constitution v. 3. Sept. 1791 wird bestimmt:

Il sera créé et organisé une instruction publique, commune à tous les citoyens, gratuite à l'égard des parties d'enseignement indispensables pour tous les hommes, et dont les établissements seront distribués graduellement dans un rapport combiné avec la division du royaume.

Vergl. Talleyrand, Périgord, Rapport sur l'instruction publique, fait à l'assemblée nationale, Paris, 1791. — Michel Lepelletier, Plan einer Nationalerziehung, vorgelesen und berathen im Convent d. 13. Juli 1793. Deutlich mit Anmerkungen v. Dr. G. Thaulow, Kiel, Schröder u. Comp., 1848 (40 S. 10 fgr.). — Die republikanische Constitution v. 4. Nov. 1849 lautet dagegen:

Art. 9.: L'enseignement est libre. — La liberté d'enseignement s'exerce selon les conditions de capacité et de moralité déterminées par les lois, et sous la surveillance de l'Etat. — Cette surveillance s'étend à tous les établissements d'éducation et d'enseignement, sans aucune exception.

Erst die Napoleonische Gesetzgebung schuf diese<sup>1)</sup>. Ihre Ausführung ist

1) Loi du 11 floréal an X. (1er Mai 1802) sur l'instruction publique; hierdurch wurde der Unterricht auf Primar-, Sekundar-, und Spezialschulen oder Lyzeen vertheilt. An die Stelle des II. Tit. über die Primarschulen ist ein neues Gesetz, Loi du 28. juin 1833 sur l'instruction primaire getreten. Diese Gesetze bestimmen:

Titre I. (Loi du 11 floréal an X.) L'instruction sera donnée: — 1° Dans des écoles primaires établies par les communes; — 2° dans des écoles secondaires établies par des communes ou tenues par des maîtres particuliers; — 3° dans des lycées et des écoles spéciales entretenus aux frais du trésor public.

Titre II. (Loi du 28. juin 1833.) Art. 1. L'instruction primaire est élémentaire ou supérieure. — L'instr. prim. élém. comprend nécessairement l'instruction morale et religieuse, la lecture, l'écriture, les éléments de la langue française et du calcul, le système légal des poids et mesures. — L'instr. prim. supér. comprend nécessairement, en outre, les éléments de la géométrie et ses applications usuelles, spécialement le dessin linéaire et l'arpentage, des notions des sciences physiques et de l'histoire naturelle applicables aux usages de la vie; le chant, les éléments de l'histoire et de la géographie de la France ect.

Art. 9. Toute commune est tenue, soit par elle même, soit en se réunissant à une ou à plusieurs communes voisines, d'entretenir au moins une école primaire élémentaire ect.

Art. 10. Les communes, chefs-lieux de département, et celles dont la population excède six milles ames, devront avoir en outre une école primaire supérieure.

Art. 11. Tout département sera tenu d'entretenir une école normale primaire, soit par lui-même, soit en se réunissant à un ou plusieurs départements voisins ect.

Art. 12. Il sera fourni à tout instituteur communal: 1° Un local convenablement disposé, tant pour lui servir d'habitation, que pour recevoir les élèves; — 2° Un traitement fixe, qui ne pourra être moindre de 200 fr. pour une école prim. élém. et de 400 fr. pour une école prim. supér. ect.

Art. 15. Il sera établi, dans chaque département, une caisse d'épargne et de prévoyance en faveur des instituteurs primaires communaux.

In Betreff der Aufsicht organisiert Art. 17. für jede Kommunal-schule un comité local de surveillance unter Vorsth des Maîtres oder seines Adjunkt, der Pfarrer ist Mitglied; Art. 18. ein comité d'arrondissement unter Vorsth vom Maire des Hauptorts; u. Art. 25. für jedes Departement eine oder mehrere commissions d'instruction primaire, hauptsächlich zur Lehrerprüfung. Ueber den höhern Unterricht heißt es:

Titre III. (Loi du 11. floréal an X.) Art. 6. Toute école établie par les communes ou tenue par les particuliers, dans laquelle on enseignera les langues latine et française, les premiers principes de la géographie, de l'histoire et des mathématiques, sera considérée comme école secondaire.

Art. 7. führt als Unterstützung des Staats für diese auf: la concession d'un local, la distribution des places gratuites dans les lycées et gratifications an die 50 Lehrer, welche die meisten Zöglinge in das Lyzeum gebracht haben.

Titre IV. setzt endlich für jeden Gerichtsbezirk eines tribunal d'appel ein Lyzeum fest, dessen Unterrichtsgegenstände nach Art. 10. folgende sind: les langues anciennes, la rhétorique, la logique, la morale et les éléments des sciences mathématiques et physiques.

Art. 12. L'instruction y sera donnée: à des élèves que le gouvernement y placera; — aux élèves des écoles secondaires qui y seront admis par des cours; — à des élèves que des parents pourront y mettre en pension; — à des élèves externes.

Napoleon organisierte auch die Universität: Décret du 17. mars 1808, portant organisation de l'université; Décret du 15. novembre 1811, concernant le régime de l'université. — Loi du 22. ventôse an XII. (13. mars 1804) relative

aber, namentlich durch die Restaurationregierung der ältern Bourbonen aufgehhalten, noch bis jetzt nicht vollendet. Dem gesammten Unterrichtswesen ist die Universität vorangestellt, was dem katholischen Klerus, der auch hier die Herrschaft über die Schule verlangt, Anlaß zu vielen Kämpfen mit dieser letztern gab. Mit besonderer Hartnäckigkeit wurde unter der Firma der Lehrfreiheit von den Jesuiten gestritten,<sup>1)</sup> welche, obschon gesetzlich nach dem Napoleonischen Dekret v. 22. Juni 1804, und nach dem Gesetz v. 16. Juni 1828 ihr Anstalten gar nicht existiren durften, dennoch von allen Französischen Regierungen Duldung, ja Begünstigung erhielten. Auch in neuester Zeit, in der National-Versammlung von 1850, hat die Kirche wenigstens kein Terrain verloren. Sie besitzt nicht nur eigene höhere Lehranstalten, sondern hat auch einen Theil der Volksschulen völlig in ihren Händen, letztere durch den Orden der „Brüder christlicher Schulen“ (frères igno-rantins), von denen mehrere Tausend Unterricht ertheilen. Frankreich zählt 14 Hochschulen mit 12,275 Studenten (1841),<sup>2)</sup> 46 Staats-Lyzeen und Kollegien mit 18,697 Schülern, 312 Kommunal-Kollegien mit 26,584 Schülern (1842), 102 Privat-Kollegien und 914 Pensionate mit 34,336 Schülern, von denen aber  $\frac{1}{3}$  bloß Elementar-Unterricht erhalten, und (1845) 59,838 Primarschulen mit gegen 2,500,000 Schülern und 75,535 Lehrern (4404 Lehrerinnen einbegriffen), deren Gehaltsminimum auf 200 Fr. festgesetzt ist.<sup>3)</sup> Ohne Schule waren noch 2460 Gemeinden mit 1,150,176

---

aux écoles de droit. — Loi du 19. ventöse an XI. (10. mars 1803) relative à l'exercice de la médecine, Loi du 21 germinal an XI. (11. avril 1803) contenant organisation des écoles de pharmacie.

1) Nach „le monopole universitaire“ vom Jesuiten Desgarets (1843) ist unmittelbare Folge des Universitätsunterrichts: Selbstmord, Vatermord, Menschenmord, Kindermord, Duell, Schändung, Raub, Verführung, Blutschande, Ehebruch, toutes les plus monstrueuses impudicités, Diebstähle, Plünderung, Verschleuderung, Erpressung, ungerechte Aussagen und Gesetze, falsche Zeugnisse, Meineide und Verleumdungen, Verletzung aller Gesetze, Kommunismus des Vermögens und der Weiber, Aufstände, Tyrannen, Revolution und Tod. — Nach Abbé Combalot (mémoire adressé aux évêques de Fr. et aux pères de famille) ist jeder weltliche Unterricht ein Eingriff in die Rechte der Kirche, eine Beleidigung Gottes. Vergl. Gegenwart (Brockhaus) die Jesuiten. Bd. 2. S. 655.

2) Zu den Schulen für höhern Unterricht müssen noch gerechnet werden das Collège de France, das Museum für Naturgeschichte, das orientalische Institut, die Schule für die schönen Künste, die polytechnische Schule, worin besonders künftige Offiziere gebildet werden, und die Normalschule zur Bildung von Professoren für die Kolleges. Außerdem giebt es eine große Anzahl von Fachschulen. — An der Spitze der Wissenschaften steht das von Napoleon unterdrückte, nach der Julirevolution wieder hergestellte Institut de France, welches 5 Akademien umfaßt: die französische, die der Inschriften und schönen Literatur, der mathematischen und physikalischen Wissenschaften, der schönen Künste, der moralischen und politischen Wissenschaften.

3) Vor 1830 waren noch 15000 Gemeinden ohne Schülen, 1834 konnten vom 326,298 jungen Leuten, die an den Ziehungen für die Armen Theil genommen hatten, 149,195 weder lesen noch schreiben, u. 11,784 nur lesen. Noch 1839 bis 1840 konnten von 1000 Jünglingen nur 572 lesen und schreiben. 1833 war die Zahl der Primarschulen erst 44,500 mit 1,907,000 Schülern. 1841 gab es noch 4196 Gemeinden ohne Schulen, fast 18000 Gemeinden ohne eigne Schulhäuser, und nur in 9517 Schulen das nöthige Inventar. Nur ein Drittel der Lehrer erhielt seine Vorbildung in den 76 Normalschulen. — Am wenigsten ist für die weltliche Erziehung gesorgt. 1841 besuchten von etwa 2,550,000 schulpflichtigen Mädchen im Winter 1,200,000 u. im Sommer 1,650,000 die Schule nicht. Zwei Dritteltheile der Frauen können weder lesen noch schreiben. Die Ausgabe für Primarschulen war 1841: 9,988,143 Fr., wovon 4,622,843 Fr. aus Stiftungen und

Einwohnern. Auf dem Staatsbudget von 1847 fanden für den Unterricht 17,938,983 Fr., 1846: 17,173,008 Fr. — 44 pCt. der schulpflichtigen Kinder sollten ohne Unterricht bleiben. Auf 100 Einwohner kamen 1847 9 Elementarschüler.

Spanien hat erst nach dem letzten Bürgerkriege die Verbesserung des ganz darniederliegenden Schulwesens begonnen. Zu den Maaßregeln, welche dieses Ziel verfolgen, gehört die Verschmelzung vieler herabgekommenen alten Hochschulen, so daß jetzt außer den theologischen Fakultäten von Madrid und Barcellona nur noch 8 Universitäten existiren, ferner die Regelung des sekundären und höhern Unterrichts durch den von Min. des Inn., Pidal, 1845 veröffentlichten Studien-Organisationsplan, die Errichtung von Normal Schulen zur Bildung von Lehrern nach dem Muster der zu Madrid bestehenden, und endlich die Verbesserung und Zunahme der Elementarschulen, welche nach Zahl der Lehrgegenstände und Schulen-Klassen und nach der Einwohnerzahl der Schulorte in vier Klassen eingetheilt sind. Lateinische Schulen sollten im Jahre 1832 774, Kollegien und Seminarier zur Ausbildung des niedern Klerus 56 existiren. Doch versicherte noch 1839 ein Cortesmitglied, daß es im ganzen Lande nicht viel über 900 Schulen, also auf 14,444 Einwohner eine Schule gäbe.

Mehr als in Spanien ist in Portugal schon durch den Minister Pombal, <sup>1)</sup> welcher die Jesuiten aus dem Lande jagte, für den Unterricht geschehen. In neuerer Zeit ist durch ein Dekret v. 29. Sept. 1844 das ganze Unterrichtswesen von der Universität bis zur Elementarschule organisiert worden. Es ist Schulzwang mit strengen Geldstrafen für nachlässige Eltern eingeführt. Wer nicht lesen und schreiben kann, wird nach Verlauf von 3 Jahren vorzugsweise zur Armee ausgehoben, nach Verlauf von 6 Jahren in seinen bürgerlichen und politischen Rechten eingestellt. Letztere Strafe trifft nach Verlauf von 10 Jahren auch die Eltern 15jähriger Analphabeten. Portugal besitzt die berühmte Universität zu Coimbra, 1841 von 1300 Studenten besucht, 263 lateinische Schulen (Escolas maiores), 8 griechische, 27 Lyzeen (philosophische Lehranstalten), 17 Seminarier, 2 Handels- und Schifffahrtsschulen und 873 Elementarschulen (Escolas menores), also eine Schule auf etwa 3500 Seelen.

In den Italienischen Staaten ist für den Volkunterricht in keiner Hinsicht gesorgt. Es fehlt an Schulen, und die vorhandenen stehen meist unter dem Klerus <sup>2)</sup> und auf niederer Stufe. Auch die höhern Bildungs-

---

ordentlichen Einkünften der Gemeinden; 3,373,809 Fr. aus Gemeindeauslagen (jede Gemeinde soll für die Schule bis zu 3 Zusatzcentimen: trois Centimes additionels au principal des contributions foncière, personnelle et mobilière, erheben, Tit. III. §. 13. Loi du 28. juin 1833); 1,513,308 Fr. aus Departementalfonds u. 478,183 Fr. aus Zuschüssen des Staats. Der Aufwand für den Sekundärunterricht war von Seiten des Staats: 1,883,077 Fr., von den Departements: 42,690 Fr., von den Gemeinden: 2,395,047 Fr., von den Familien: 22,757,967 Fr., in Summa 27,078,781 Fr. — Ueber frühere Zustände des Schulwesens vergl. auch Almanac Imperial pour l'année 1811, u. Almanac Royal pour l'année 1818 beide par Testa; desgl. Annales d'éducation, redigés par J. Guizot, Prof. à Paris, 1811—1813. — Anfangs der dreißiger Jahre ließ die Regierung den Prof. Cousin durch Deutschland reisen, um das Deutsche Schulwesen kennen zu lernen. Cousin, Rapport sur l'état de l'instruction publique en Allemagne, deutsch Altona, 1837, 2 Bde.

1) Geb. 1699, war Minister 1750 bis 1777, und starb im Exil 1782. Auch später haben trotz der Protektion Don Miguels die Jesuiten nie wieder in Portugal dauernd Fuß gefaßt.

2) Namentlich der Jesuiten, die vorzugsweise in Sardinien, in Modena, im

anstalten sind im Ganzen zurückgeblieben. Ueberdies fällt deren Gewinn lediglich der vornehmern Klasse zu. Am meisten geschieht noch in den nördlichen Staaten. So hat Sardinien, welches 4 Universitäten (davon 2 auf der Insel), 7 Hülfsuniversitäten zur Vorbereitung für Mediziner und Juristen, und auf dem Festlande allein an Kollegien, Gymnasien oder lateinischen Schulen 286 besitzt, Normalschulen (Provinzialmethodeschulen) zur Vorbildung der Elementar-Lehrer gegründet, und die Zahl der Volksschulen, für welche in der Regel die兰卡斯特ische Methode in Anwendung kommt, zu vermehren gesucht. Bloss auf der Insel Sardinien wurden 1830 10 Normalschulen und 300 Landschulen angelegt. In der Lombardischen Provinz wurden 1844 235,980 Schulkinder gezählt, also 1 auf 11 Einwohner, im Venetianischen 266,000 schulpflichtige Kinder (von 6 bis 12 Jahren), von denen aber nur 83,644 Knaben und 12,718 Mädchen Unterricht genossen.<sup>1)</sup> Die Vorbildung der Lehrer hat man seit 1823, insbesondere durch die obere Normalelementarschule zu Mailand, verbessert. Der für Erwerbung eines Lehrerpatents obligatorische Unterricht besteht in einem sechsmonatlichen Lehrurse der Methodik. In Modena, wo es außer der Universität ein adliches Kollegium und eine adliche Militärakademie giebt, ist der Volksunterricht ganz vernachlässigt. Eben so ist er in Parma den Mönchen und Nonnen überlassen. In Toskana dagegen sind 21 lateinische und 230 Elementarschulen, eine auf 6000 Seelen, vorhanden, während für den höhern gewerblichen Unterricht Handels- und polytechnische Schulen, und außerdem 3 Universitäten und 4 adliche Kollegien existiren. Auch das gegenwärtig mit Toskana verbundene Lucca hat 41 öffentliche Unterrichtsanstalten mit gegen 1400 Schülern, während der weibliche Unterricht zwar als Privatfache angesehen wird, aber doch 163 Schulen mit 1163 Schülerinnen zählt. Im Kirchenstaate zeigt sich wieder neben der Unterhaltung von 7 Universitäten und von 21 Kollegien unter geistlichen Korporationen, so wie von verschiedenen Kunstakademien, tiefer Wesfall der Volksschulen. Nur in Rom selbst ist dafür gesorgt, und wird von 513 Lehrern in 394 Schulen an 11,824 Schüler Unterricht erteilt<sup>2)</sup>. In Neapel endlich soll es 2130 Primärschulen und 780 lateinische oder Bürgerschulen geben, in Sizilien aber der Volksunterricht ganz darnieder liegen<sup>3)</sup>. Dafür rühmt sich die Insel des Besitzes von 3 Universitäten, 4 Akademien und 17 königl. Kollegien. Im Königreich Neapel befinden sich die Universität zu Neapel, 4 Gymnasien daselbst und 15 in den Provinzen, 4 Lyzeen, als oberstes wissenschaftliches Institut die Societä Borbonica, 1 Kunstinstitut, 1 Accademia Pontaniana, 1 med.-chir. Anstalt, 1 Veterinärkolleg., 1 Akademie für Marine, 1 Militärkolleg., 1 Kolleg für Musik u. a. m.

Kirchenstaate, das Schulwesen völlig beherrschten, während sie in den übrigen Staaten mindestens Einfluß darauf ausübten. Ihre Verbreitung 1848 war, mit Ausnahme Sardiniens, nur temporär. In Sardinien durfte unter der Jesuitenherrschaft nur, wer 1500 Lire (Francs) in Vermögen hatte, schreiben und lesen lernen; und studiren durfte nur, wer so viel an Zinsen besaß. In den Gymnasien waren täglich Vormittags 7 u. Nachmittags 3 religiöse Übungen.

1) Gazzetta privilegiata di Venezia. 1846. Nr. 39.

2) Um so elender war es mit dem Inhalte des Unterrichts bestellt. So durfte z. B. nach einem päpstlichen Verbote keine allgemeine Geographie gelehrt werden. Vergl. Gegenwart (Broch.) Bd. 3. S. 176, „Italiens nation. u. polit. Bewegung.“

3) In der Prov. Catania z. B. finden sich auf 359,987 Einwohner bloss 4056 Zöglinge beiderlei Geschlechts (1 auf 88 Einw.), welche die für sie eröffneten 115 Schulen besuchen. Mädchenschulen sind darunter nicht mehr als 13 mit 977 Schülerinnen. Der Unterricht beschränkt sich allgemein auf Lesen, Schreiben und die einfachsten Zahlenverbindungen. Annali Universali di Statistica etc. di Milano, gennaio, 1846.

Geschichtl. Uebersicht über die Entwickel. d. Unterrichtswesens überh. 43

Auf einer ganz andern Stufe steht das Unterrichtswesen in der Schweiz, wie die nachstehende Uebersicht<sup>1)</sup> ergibt:

Kanton.	Jahr	Primarunterricht.			Sekundarunterricht				Staatsaufwand	
		Schulen.	Schüler.	Schüler auf 100 Einwohner.	realistischer	humanistischer	Schulen.	Schüler.	für das Schulwesen.	auf 1000 Seelen.
					(1844)					
Bern . . .	1842	1455	84,591	19	50	900	5	250	607,500 Fr.	1400 Fr
Zürich *)	1844	381	49,019	20	50	1500	2	200	395,000 „	1600 „
Argau . .	1844	555	32,700	17	15	770	11	200	174,000 „	898 „
Vaudt . .	1844	721	29,878	15	11	500	10	250	343,000 „	1760 „
St. Gallen	1844	365	27,448	16	3	450	2	100	195,000 „	1150 „
					(1845)			(1838)		
Luzern . .	1839	206	12,980	10	10	550	3	150	162,000 „	1226 „
								(1843)		
Tessin . .	1844	379	16,132	13	12	400	6	250	60,000 „	500 „
Freiburg *)	1839	264	7,920	9	1	120	1	150	32,045 „	332 „
					(1844)			(1836)	(1840)	
Graubünden . . .	1843	—	—	—	—	—	—	—	53,250 „	588 „
Turgau . .	1844	254	16,637	20	9	135	—	—	49,600 „	550 „
								(1842)		
Valais . .	1842	—	—	—	—	—	—	—	21,105 „	260 „
Neuenburg	1839	206	7,766	13	—	—	1	150	29,140 „	460 „
								(1843)		
Solothurn	1844	150	10,300	15	8	200	2	100	54,880 „	820 „
Genf . . .	1844	50	4,013	7 *)	5	600	2	282	151,225 „	2435 „
Vaselland	1839	77	7,636	18	4	250	—	—	33,750 „	794 „
					(1845)			(1844)		
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	2	75	—	—
Appenzell										
Außerrhoden . . .	1842	—	8,325	20	2	85	—	—	—	—
Zusatz		5063	315,345						2,361,495 Fr.	

1) Diese Uebersicht ist zusammengestellt aus Francini (Bundesrath), neue Statistik der Schweiz, Bern, 1849. Bd. 2. S. 245—320. Die Kantone sind nach ihrer Einwohnerzahl geordnet.

2) Im Jahre 1852 gab es in Zürich 474 Primarschulen mit 48,251 Schülern, 48 Sekundarschulen und die Stadtschulen von Zürich und Winterthur mit 3970 Schülern, endlich die Kantonschule zu Zürich, welche Unter- und Obergymnasium und Unter- und Ober-Industrieschule umfaßt, mit 123 Schülern im untern, 54 im obern Gymnasium, 161 in der untern, 127 in der obern Industrieschule, zusammen 464. Der Staatsaufwand für den Unterricht vor 1852: 504,956 Fr., über 2000 Fr. auf je 1000 Einwohner.

3) Hier hatte P. Strard sich um die Elementarschulen durch Einführung eines verbesserten wechselseitigen Unterrichts große Verdienste erworben. Die Jesuiten, welche sich selbst der Sekundarschulen bemächtigt hatten, zerstörten sein Werk, und führten die kräses ignorantias ein. Nach ihrer Vertreibung, 1847, sind große Verbesserungen eingetreten.

4) Doch konnten in Genf 1843—1844 von 716 Jünglingen nur 15 weder lesen noch schreiben, und nur 2 bloß lesen. Francini a. a. D. S. 524.

Kanton.	Jahr	Privatunterricht.			Sekundarunterricht				Staatsaufwand	
		Schulen.	Schüler.	Schüler auf 100 Einwohner.	realistischer	humanistischer	Schulen.	Schüler.	für das Schulwesen.	auf 1000 Seelen.
Traraport		5063	315,345		(1844)				2,361,495 Fr.	
Schaffhausen . . .	1839	77	5,000	16	—	—	1	80	13,275 Fr. (1836)	402 Fr.
Glarus . . .	1844	29	6,362	20	2	130	—	—	—	—
Baselstadt	1844	25	2,400	9	3	255	2	564	111,000 „ (1842)	4615 „
Unterwalden . . .	1839	37	2,898	11	—	—	3	41	—	—
Zug, Uri, Appenz. Inner- rhoden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5231	332,005						2,485,770 Fr.	

Berücksichtigt man, daß bei einzelnen Kantonen die Zahlenangaben fehlen, so darf man annehmen, daß die Schweiz mindestens 5500 Primarschulen, also eine auf etwa 450 Einwohner, besitzt, welche von 350,000 Schülern besucht werden, so daß durchschnittlich auf 7 Einwohner ein Schulkind kommt. Was den Unterricht selbst anlangt, so hat sich derselbe seit den dreißiger Jahren, mit Ausnahme einiger zurückgebliebenen katholischen Kantone, bedeutend gehoben, und erstreckt sich fast überall, neben den Elementen der Religion, des Lesens, Schreibens und Rechnens, auf Geschichte, Erd- beschreibung, Naturkunde und Zeichnen. Auch für Besoldung der Lehrer ist im Ganzen gehörig gesorgt, und Schulstellen unter 300 Fr. wird man mit Ausnahme von Luzern und Solothurn sehr selten finden. Zur Vorbildung der Lehrer existiren in den größeren Kantonen Seminarien oder Normal- schulen, in denen jährlich gegen 800 Lehrer (über 100 Lehrerinnen einbe- griffen) ihren Kursus machen.

Was den Sekundarunterricht, sowohl den realistischen, als den gelehrten anlangt, so läßt sich die Gesamtzahl der Schüler, welche denselben genießen, auf 11,000 schätzen, so daß auf 215 Einwohner ein Sekundar- schüler zu rechnen ist. In Frankreich einer auf 500 Einwohner. Gymna- stische und militärische Uebungen, Turnfeste, Jugendfeste erzielen kräftige Aus- bildung des Körpers<sup>2)</sup>. Auch für Mädchen giebt es Sekundarschulen. Für den höhern Unterricht sind 3 Universitäten (Bern, Zürich, Basel) und 3 Akademien (Genf, Lausanne, Neuenburg) vorhanden, an denen 1844 182 Professoren und 959 Studenten gezählt wurden. Auch stehen schon die höhern Klassen vieler Kantonschulen auf der Stufe eines philosophi- schen Lyzeums, z. B. in Schaffhausen, Luzern, St. Gallen, Thurgau u. a. m.

1) Die exercirende Schuljugend führt in der Schweiz den Namen „Kabetten.“ Ihre Bewaffung besteht in der Regel in leichten Flinten mit Bajonett und Sei- tengewehr. Doch haben sie auch Kanonen, in der Stadt Bern z. B. 4. Das Manoeuvriren im Feuer, welches jährlich ein oder zwei Mal wiederkehrt, gilt als eins der größten Jugendfeste.



Anstalten für Taube, Blinde und andere nicht Vollstänige, für verwahrloste Kinder, Kleinkinderbewahranstalten giebt es mehrfach.

Das Unterrichtswesen bildet in den einzelnen Kantonen entweder ein eigenes Departement der Kantonal-Regierung, oder es steht unter besondern Erziehungsräthen. Der Staatsaufwand dafür beläuft sich, wenn man die Ausgaben für Bibliotheken, Museen und Sammlungen, botanische Gärten und ähnliche Anstalten hinzurechnet, auf mehr als dritthalb Millionen Frs., welche sich mit 900,000 Fr. auf die Primarschulen, mit 300,000 Fr. auf die Seminarier, mit 600,000 Fr. auf die Sekundarschulen und 375,000 Fr. auf die Hochschulen vertheilen; für je tausend Seelen also durchschnittlich mehr als 1000 Fr., ein Aufwand, welcher allerdings dadurch erheblich erleichtert wird, daß in der Schweiz bedeutende Schulstiftungen und zinstragende Schulgüter vorhanden sind. Man schätzt dieselben auf 25 Millionen Franks. In Frankreich beträgt der Staatsaufwand für das Unterrichtswesen auf je 1000 Seelen kaum 500 Fr., in England 130 Fr. Der Aufwand der Gemeinden für das Schulwesen wird in der Schweiz allein für die Primarschulen auf 1,500,000 Fr. angeschlagen. Das Schulgeld in den Primarschulen, hinsichtlich dessen den Armen durch Wohlthätigkeitskassen zu Hilfe gekommen wird, ist jährlich auf 3 bis 6 Franks festgesetzt.<sup>1)</sup>

In Belgien bestimmt §. 17. der Verfassung v. 25. Febr. 1831:

Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maßregel ist untersagt; die Unterdrückung von Vergehungen wird nur durch das Gesetz geordnet. Der öffentliche Unterricht, der auf Kosten des Staats erteilt werden soll, wird durch das Gesetz genauer bestimmt werden.

Die Unterrichtsfreiheit hat zur Folge gehabt, daß die Jugenderziehung zum großen Theil in die Hände des Klerus gefallen ist, welcher noch neuerdings in der Kammerstzung von 1850, das Streben zeigte, sich darin ein Monopol zu verschaffen. Faktisch haben übrigens bereits den sekundären Unterricht sich die Jesuiten mit allen Mitteln, namentlich durch Verleumdung der öffentlichen Schulen, ausschließlich anzueignen gesucht. Der Elementarunterricht befindet sich vielfach in den Händen der mit ihnen verbundenen „christlichen Schulbrüder.“ Das Unterrichtsgesetz v. 23. Sept. 1842 konnte hierin nichts ändern, da es die Gemeinden nur dann verpflichtet, eine Schule zu unterhalten, wenn nicht ausreichende Privatschulen da sind. Nur für Staats- und Gemeindschulen existirt aber eine geregelte Staatsaufsicht. Im Jahre 1840 besaß Belgien 5189 Primarschulen mit 5320 Lehrern (Privatlehrer einbegriffen) und 453,381 Zöglingen beiderlei Geschlechts, also eine Schule auf 825, 1 Zögling auf 9 Einwohner;<sup>2)</sup> ferner 74 sekundäre Lehranstalten, als: 2 Atheneen, 2 Staatsnormalschulen, 33 von Priestern geleitete Anstalten, 8 kommunale Kollegien, 29 Privatkollegien; endlich 2 Staatshochschulen zu Lüttich und Gent, die freie Universträt zu Brüssel und die katholische Universträt des Klerus zu Löwen, zusammen mit 1500 Stu-

1) Außer den öffentlichen Anstalten zeichnet sich die Schweiz durch viele Privaterziehungsinstitute aus, welche zum Theil bis zum Eintritt in eine polytechnische Schule oder bis zur Universträt vorbereiten. Die meist besuchten befinden sich am Genfer und Züricher See, zu Wabern bei Bern u. a. m. Ueber die frühere Hofwyl'sche Anstalt s. S. 28.

2) 1848 auf 100 Einw. 10,62 Schüler. Im J. 1838 konnten von 5873 Soldaten aus der Provinz Brabant 3105 weder lesen noch schreiben. Nach einer andern Angabe wurden im J. 1846 gezählt: 4949 Elementarschulen mit 4531 Lehrern und 1516 Lehrerinnen. 618 Schulen wurden von geistlichen Körperschaften gehalten, namentlich von Nonnen. Die Laienschulen wurden besucht v. 209,343 Knaben, u. 146,217 Mädchen. Darunter erhielten unentgeltlichen Unterricht 141,643.

dentem. Vor einer besondern Prüfungsjury haben sich Advokaten, Aerzte und öffentliche Lehrer über ihre Befähigung auszuweisen.

In Holland hat die revdirte Verfassung von 1848 die Unterrichtsfreiheit nicht so unbedingt hingestellt, wie in Belgien. Es heißt im 10. Hauptst., Art. 194 195.:

Von Obriqkeitswegen wird überall für genügenden öffentlichen Volksunterricht gesorgt. Das Unterrichtsgeben ist frei, jedoch unter Aufsicht der Obriqkeit, und, was den niedern und mittlern Unterricht betrifft, unter Gewähr der Bildung und Sittlichkeit der Lehrer.

Der König läßt über den Stand der hohen, mittlern und niedern Schulen jährlich einen ausführlichen Bericht an die Generalstaaten ergehen.

Holland hat 2872 niedere Schulen, darunter 117 Armenschulen und 630 Privatanstalten. Im J. 1845 gab es auf 100 Einwohner 12,75 Schüler, oder einen Schüler auf nicht ganz 8 Einwohner.<sup>1)</sup> Gymnasien und lateinische Schulen sind 68 vorhanden, 1841 von 1114 Jöglingen besucht, außerdem mehrere geistliche Seminarien (darunter 1 israelitisches) 2 Athenäen, 3 Universitäten zu Leyden, Utrecht und Ördningen (1848 mit 1004 Studenten) und viele Fachschulen für Arzneiwissenschaft, Veterinärkunde, Handel, Schifffahrt und Militär. An Staatsaufwand für die Schulen sind im Budget für 1850 514,305 fl. ausgeworfen, davon 248,275 für die Universitäten, 41,480 für die lateinischen Schulen und Gymnasien und 143,000 für die niedern Schulen.<sup>2)</sup>

Dänemark hat seinen Volksunterricht seit 1827 durch das Kantasterfsche System (S. 26) zu verbessern gesucht. Von den bestehenden 4095 Landschulen sind 2769 Kantasterfschulen. Außerdem zählt man 607 Bürgerschulen (90 in Schleswig, 192 in Holstein, 6 in Lauenburg), 7 Lehrerseminare, an 30 Realschulen, 33 gelehrte Schulen und 2 Universitäten zu Kopenhagen und Kiel. Auch giebt es 1 theologisches Seminar, 2 Taubstummeninstitute, 1 polytechnische Schule, 1 Ritterakademie, 1 höhere Kriegsschule und 2 Kadetteninstitute.

Auch in Schweden und Norwegen sind viele der vorhandenen 2994 Volksschulen nach dem System des wechselseitigen Unterrichts eingerichtet. Im Norden ist die Schulbildung durch die Zerstreung der bännen Bevölkerung auf weite Strecken erschwert, ein Uebelstand dem durch die

1) 1835 zählte man 2190 niedere Schulen mit 304,459 Jöglingen. Wie mangelhaft zum Theil noch der Schulbesuch, zeigt folgende Uebersicht der Provinz Gelderland: Es waren

	Kinder von 6—12 Jahren:	Darunter gin- gen in die Schule:	Blieben ohne Schulunterricht:	Davon hätten das Schulgeld bezahlen kön- nen:
in den Städten	12,167	9,688	2,479	575
auf dem Lande	38,438	28,178	10,260	3,314
	50,605	37,886	12,739	3,889

Bei der Einschreibung für die Nationalmiliz zeigte sich in Geldern, daß von 100 Lesenden 75,77 lesen und schreiben, 5,14 allein lesen, und 19,09 weder lesen noch schreiben konnten. Vergl. Staatkundig en staathuis houdkundig Jaarboekje voor 1850, Amsterdam, Joh. Müller, S. 27.

2) a. a. D. S. 147, 148.

Gründung von ambulatorischen Schulen nur sehr dürftig abgeholfen werden konnte. Bürgerschulen giebt es 148, Seminarien 23, Gymnasien 19 (12 in Schweden, 7 in Norwegen), Universitäten 3, Upsala und Lund in Schweden und Christiania in Norwegen, 1845 zusammen mit 2705 Studenten. Auch an Fachschulen, namentlich Navigations- und Militärschulen fehlt es nicht.

In Rußland ist von Sorge für Volksbildung so wenig die Rede, daß ein gesetzliches Verbot v. 24. Mai 1837 für die Leibeigenen, also für die größere Hälfte der Bevölkerung existirt, mittlere oder höhere Schulen zu besuchen. Ueberhaupt werden, wenigstens in Polen, auf höhere Schulen nur Adliche zugelassen, und auf allen Schulen, von der Bürgerschule an bis zur Universität hinauf, herrscht militärische Disziplin, Kasernirung, Uniformenzwang, welches Alles die Individualität ersticken und die Jugend zu blindem Gehorsam abrichten soll.<sup>1)</sup> Die Nachrichten, welche über Zahl und Zustand der Schulen veröffentlicht werden, sind unzuverlässig. Eine Uebersicht der unter der Leitung des „Ministers der Volksaufklärung“ stehenden Lehranstalten führt im J. 1846 folgende auf: 6 Universitäten, 11 Lyzeen, 83 Gymnasien, 452 Kreisschulen, 2093 Pfarrschulen, zusammen 3398 Lehranstalten mit 11,714 Lehrern und 192,480 Schülern. Daneben sollten nach einer Aufzählung aus dem Jahre 1838 unter andern Ressorts noch 7,122 Lehranstalten<sup>2)</sup> mit 494,862 Schülern existiren. Nach einer neueren Angabe aus dem Jahre 1846 waren insgesammt an öffentlichen Schulen vorhanden:

1) Als eine Probe russischer „Volksaufklärung“ mag ein Bruchstück aus dem für die polnischen Schulen zusammengetragenen, 1832 in Wilna getruckten Katechismus dienen. Dort heißt es:

Frage: Welche Pflichten legt die Religion uns, den demüthigen Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, gegen denselben auf?

Antwort: Göttliche Anbetung, Gehorsam, Treue, Zahlung der Abgaben, Dienste, Liebe und Gebet, deren Ganzes in den Worten „göttliche Verehrung und Treue“ begriffen ist.

Fr. Worin besteht diese göttliche Verehrung, und wie soll sie an den Tag gelegt werden?

Antw. Durch die unbedingteste Ehrfurcht in Worten, Bewegungen, Betragen, Gedanken und Handlungen.

Fr. Welche Bücher schreiben diese Pflichten vor?

Antw. Das Neue und Alte Testament und besonders die Psalmen, das Evangelium und die Apostolischen Episteln.

Fr. Welche Beispiele beschäftigen diese Lehre?

Antw. Das Beispiel Jesu Christi selbst, welcher in Erfüllung seiner Pflicht als Unterthan des Römischen Kaisers lebte und starb, und sich ehrerbietig dem Urtheile unterwarf, welches ihn zum Tode verdammt.

2) Diese Lehranstalten waren namentlich die geistlichen unter dem heiligen Synod (384 mit 60,830 Schülern), die katholischen und Armenerschulen (1028 mit 75,830 Sch.), die Deutschen in Petersburg und in den Kolonien (361 mit 37,340 Sch.), die Israelitischen (3668 mit 194,400 Sch.), die muhamedanischen (565 mit 14,025 Sch.), Soldatenkinderschulen (175 mit 16,550 Sch.), weibliche Erziehungsanstalten der Kaiserin Maria u. a. m. (435 mit 55,558 Sch.), die Anstalten Finnlands, worunter 1 Univ. u. 3 Gymnasien (269 mit 12,754 Sch.), Kunst-, technische, Wegebau-, Ackerbau-, chirurg., pharmazeut., Militair-, Marineschulen u. a. (237 mit 27,570 Sch.). Fast man diese Angaben zusammen, so würde sich die Summe aller Schüler und Studenten auf 687,342 belaufen, und es ließe sich unter Abrechnung der höhern Bildungsanstalten wenigstens 1 Schulkind auf 100 Einwohner annehmen. — Nach der allgem. Schulzeitung v. 6. Nov. 1831 (S. 1119) ging damals in Rußland unter 367 schulfähigen Kindern eines in die Schule, in Polen unter 100: 1.

im eigentlichen Rußland . .	2143	Anstalten mit	115,272	Schülern,
im Königreich Polen <sup>1)</sup> . .	1375	„	80,547	„
unter den Israeliten . . .	5367	„	69,464	„
		8885 Anstalten mit	265,283	Schülern.

Nach der letztern Ziffer würde in Rußland auf 100 Einwohner noch kein einziger Schüler kommen. Erst auf 1000 Einwohner ließen sich etwa 4 Schüler annehmen.

Unter den höhern Unterrichtsanstalten sind außer den 6 russischen, 2 polnischen Universitäten und einer finnländischen, von denen jede mit einem militärischen Kurator versehen ist, noch eine kaiserliche Akademie der Wissenschaften und schönen Künste zu Petersburg, das höhere pädagogische Institut daselbst, das Kasarewtsche Institut für orientalische Sprachen zu Moskau, das Collège Richelieu in Odessa und viele Spezial- und Fachschulen, namentlich Militärschulen vorhanden, deren Lektionsverzeichnisse sehr reichhaltig ausgestattet sind.

In der Türkei ist zwar die Bildung im Ganzen auf den von den Arabern überlieferten Standpunkte stehen geblieben, aber es fehlt nicht an Unterrichtsanstalten. So waren allein in Konstantinopel und dessen Vorstädten schon bei dem Regierungsantritt des jetzigen Sultans 1653 Elementarschulen, 515 höhere Schulen und mehrere Ueberlieferungs- oder Leseschulen vorhanden. Allerdings stehen die meisten solcher Anstalten mit den Moscheen in Verbindung oder vertreten die Stelle derselben. Doch ist durch eine Verordnung v. 7. März 1845 die vom obersten Reichsrathe beantragte Bildung eines eigenen Erziehungsrathes zeitweilig genehmigt worden.<sup>2)</sup>

Regelmäßiger organisiert ist das Unterrichtswesen in Griechenland, obgleich zu umfassender Herstellung desselben Geld- und Lehrkräfte fehlen. Es gab 1845 280 Elementarschulen (darunter 30 Mädchenschulen) mit 18,000 Schülern,<sup>3)</sup> 34 hellenische Schulen mit 5000 Schülern, 5 Gymnasien zu Athen, Nauplia, Syra, Patras und Hydra und die Universität zu Athen mit 34 Professoren und 195 Studenten. Außerdem 1 Schullehrerseminar, 1 Gewerbschule, 1 Militärschule in Athen, 1 Martineschule in Chalkid. Nach der angegebenen Schülerzahl lassen sich auf 100 Einwohner

1) Nach der Gegenwart (Broch.) Bd. 2. S. 134, „das Polnische Volk seit der Revol. v. 1831“, existirten in Polen nur 14 Volksschulstättz., 23 Vorbereitungs-Gouvernements-, und 762 Elementarschulen, daneben 2 Schullehrerseminarien, 1 pädagogisch-agrarische Anstalt in Marimont, 1 polytechnische Schule, 1 Laubstummelinst., 4 Militärschulen und 3 höhere Lehranstalten. Die Kantatenschulen der Gutsherrn wurden als gefährlich aufgehoben.

2) In den Vasallenstaaten der Türkei, Moldau, Wallachei und Serbien hat man in neuerer Zeit mehr für den Unterricht gethan. In Jassy wurde eine Akademie gegründet und das Basilianum für Rechtswissenschaft und Sprachen wieder hergestellt und mit einer Normalschule verbunden. Auch Volksschulen wurden angelegt. In der Walachei giebt es die Akademie St. Sava in Bukarest mit einem Gymnasium (18 Lehrer, 657 Schüler), die Centralschule in Krajowa (8 Lehrer, 317 Schüler), 18 Distrikts- u. Normalschulen mit 1732 Seminaristen, und 2107 Primärschulen nach Kantatens System mit 41,639 Schülern, etwa 2 Schulkinder auf 100 Einw. Auch eine Militärschule existirt in Bukarest. Serbien hat 1 Lyzeum (jurist. u. philos. Fakultät, 8 Lehrer, 100 Schüler), 4 Gymnasien mit 500, 1 Seminar mit 80, eine Gewerbschule mit 60, 180 Elementarschulen mit 5300 Schülern, also 4—5 Schulkinder auf 1000 Einw. Gen.-hist.-statist. Almanach für 1848, S. 730, 732.

3) Nach einer andern Angabe waren regelmäßige Elementarschulen mit 15,000, unregelmäßige mit 10,000 Schülern vorhanden. Staatslexik. von Kottke und Welcker, „Griechenland“ Bd. 7. S. 179 der 1. Aufl.

3 bis 4 Schulkinder rechnen, ein Verhältniß, bei welchem man annehmen muß, daß gegen  $\frac{1}{2}$  der Jugend ohne allen Schulunterricht bleiben. Auf dem Staatsbudget von 1837—1838 waren für Kultz und Unterricht 441,000 Drachmen oder 183,750 fl. ausgeworfen, nach einer neuern Ausgabe für den Unterricht jährlich 110,000 Thlr. oder 412,500 Fr., was auf 1000 Einwohner einen Staatsbeitrag von 515 Fr. zum Schulwesen betragen würde.

Noch unvollkommener ist für die Jugendziehung in der Republik der ionischen Inseln gesorgt, wo neben der Universität zu Corfu und 2 Gymnasien nur 60 öffentliche Schulen mit etwa 3000 Schülern existiren, so daß auf 100 Einwohner nicht viel mehr als ein Schulkind zu rechnen ist. <sup>1)</sup>

Wie mangelhaft es auch noch nach den vorstehenden Notizen in dem bei weitem größten Theile von Europa um die Jugendziehung bestellt ist, so können sich doch von allen übrigen Ländern der Erde nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihm an die Seite stellen. Das Schulwesen ist hier nicht Unionsangelegenheit, <sup>2)</sup> sondern den einzelnen Staaten überlassen, von diesen aber, obschon der Privatthätigkeit freier Spielraum bleibt, als öffentliche Angelegenheit anerkannt. So bestimmt die Verfassung von Pennsylvanien v. 28. Sept. 1776 Art. VII.:

§. 1. Die Gesetzgebung soll, sobald es sich schicklicher Weise thun läßt, durch ein Gesetz für die Errichtung von Schulen im ganzen Staat, in der Art zugleich Fürsorge treffen, daß der Arme in denselben unentgeltlich Unterricht erhalte.

§. 2. Künste und Wissenschaften sollen durch eine oder mehrere hohe Schulen befördert werden. <sup>3)</sup>

In gleicher Weise schreibt, um ein neueres Beispiel zu geben, die Verfassung von Texas v. 27. Aug. 1845 vor:

Art. X. von der Erziehung.

§. 1. Da eine allgemeine Verbreitung von Kenntnissen für die Erhaltung der Freiheit und der Rechte des Volkes wesentlich ist <sup>4)</sup>, so soll es die Pflicht der Ge-

1) Gen.-hist.-stat. Almanach 1848, S. 596. Nach einer andern Angabe sollen 1834 7315 Kinder die Schulen besucht haben, was 3—4 Schulkinder auf 100 Einw. ergeben würde.

2) Doch hat die Bundesregierung nicht nur in den seit dem Frieden mit England gegründeten Territorien weitläufige Grundstücke an Kirchen und Schulen vergabt, sondern auch in den Bezirken, welche Neubauern angewiesen wurden, für denselben Zweck gewöhnlich eine Viertelmeile zurückbehalten. Obelings Nordamerika VII. 431, I. 300. — Amerikanisches Magazin II. 117.

3) In Pennsylvanien wurden 1786 dem Schulgut 60,000 Morgen Staatsländereien bewilligt. — In Neu-England mußte schon vor der Revolution jede Pfründe, wenn sie 50 Haushaltungen stark war, eine Elementarschule für Lesen, Schreiben, Rechnen und Muttersprache, und wenn sie 100 Haushaltungen zählte, eine Lateinische Schule (grammar school) durch jährliche Steuerbeiträge unterhalten.

4) Aehnlich in der Verfassung von Massachusetts: „Die allgemeine Verbreitung der Weisheit und Kenntnisse, sowie der Tugend unter dem Volke, ist für die Sicherheit seiner Rechte und Freiheiten durchaus nothwendig. — Daher fordert es die Pflicht der Gesetzgebung und jeder Obrigkeit, das Aufblühen der Wissenschaften und aller Pflanzschulen, vorzüglich der höhern Anstalt in Cambridge, der Gesellschaften für Aufnahme des Ackerbaus, Handels und Gewerbetreibes, der Künste und vaterländischen Naturgeschichte kräftig zu unterstützen, die Grundsätze der Humanität und des allgemeinen Wohltollens, der öffentlichen und besondern Menschenfreundlichkeit, der Treue in Geschäften, den Wiederfinn und Frohmuth des Volks, Gefühle für Geselligkeit und Edelmuth zu verbreiten und zu nähren.“

gesetzgebung dieses Staates sein, angemessene Verordnungen für die Unterstützung und Erhaltung öffentlicher Schulen zu treffen.

§. 2. Die gesetzgebende Behörde soll so bald wie möglich Freischulen im ganzen Staate errichten, und soll die Mittel für ihre Unterhaltung durch Besteuerung von Besitzthum anschaffen; und es soll die Pflicht der gesetzgebenden Behörde sein, nicht weniger als ein Zehntel der jährlichen durch Besteuerung aufgebrachtten Staatseinkünfte als einen bleibenden Fonds der Unterstützung öffentlicher Schulen zu widmen; und kein Gesetz soll je gegeben werden, welches diesen Fonds zu andern Zwecken bestimmt; und bis dahin daß die gesetzgebende Behörde für die Errichtung von Schulen in den verschiedenen Distrikten des Staates gesorgt hat, soll der Fonds, der unterdessen entsteht, dem Staate zur Last geschrieben, und den Freischulen kreditirt werden.

§. 3. Alle Staatsländereien, mit welchen bis jetzt den öffentlichen Schulen der verschiedenen Kantons oder anderer politischen Distrikte eine Schenkung gemacht worden ist, oder später gemacht werden wird, sollen nicht als Lehen weggegeben oder veräußert, sondern nur verpachtet werden, für eine nicht längere Zeit als 20 Jahre, und auf eine Weise, welche die Gesetzgebung zu bestimmen für gut findet.

§. 4. Die verschiedenen Kantons, welche bis jetzt ihren Antheil Land, welches zur Unterstützung von Schulen dienen soll, noch nicht erhalten haben, sollen zu demselben Quantum berechtigt sein, den der Kongreß der Republik Texas andern Kantons bewilligt hat. —

In sämmtlichen Staaten Nordamerikas waren 1841 vorhanden: 173 Universitäten oder Kollege mit 16,233 Studenten, 3242 Akademien: oder gelehrte Schulen mit 164,150 Jöglingen und 47,200 Privat- oder Elementarschulen mit 1,845,244 Schülern.<sup>1)</sup> Auf 100 Einwohner lassen sich also 9 Schüler rechnen. Die Besoldung der Lehrer, welche von der Milizpflicht frei sind, ist im Ganzen reichlicher als in Europa. So erhält in Cincinnati ein Schullehrer 400 Dollars, ein Unterlehrer 250, eine Lehrerin 216, eine Unterlehrerin 168.<sup>2)</sup>

In den übrigen Ländern Amerikas liegt das Unterrichtswesen noch völlig darnieder. In Mexiko z. B. können unter 7 Millionen Einwohnern etwa 700,000, und darunter nur 100,000 Männer, lesen. In Venezuela wurden 1841, nach dem Berichte der Generaldirektion des Unterrichts, die Schulen nur von dem 24. Theile der schulfähigen Jugend besucht. In ganz Brasilien gab es im Anfange der 40er Jahre erst 617 Volksschulen,<sup>3)</sup> obgleich die Konstitution v. 1823 der Regierung die Sorge für die Jugend-erziehung anempfiehlt.

In Asien, so weit nicht die englisch-ostindische Kompagnie es nützlich findet, ihre Beamten einzuschulen, herrscht völlige Stagnation. Auf den übrigen Welttheilen liegt tiefes Dunkel. Aber auch hier beginnt allmählig durch europäische Ansiedelungen, durch europäischen Verkehr ein Lichtschimmer einzudringen.

1) Auch unter den höhern Schulen giebt es viele Privatanstalten.

2) Diese Besoldungen wurden überdies in Cincinnati noch für ungenügend angesehen. Mich. Chevalier, lettres sur l'Amérique du Nord, Paris 1836 II. S. 51.

3) Gen.-hist.-stat. Almanach 1848, S. 759, 773, 792.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Entwicklung des Unterrichtswesens in Preußen.

## Erstes Kapitel.

Allgemeine Darstellung. <sup>1)</sup>

Einer allgemeinen Darstellung der Entwicklung des Unterrichtswesens im Preussischen Staate stellen sich durch die Bildungsweise dieses Staates aus verschiedenen Ländertheilen, die sich erst spät konsolidirten, Schwierigkeiten entgegen, und es wird nöthig, neben der allgemeinen Entwicklung eine Schilderung der provinziellen Schulzustände zu geben. Für eine solche ist das zweite Kapitel dieses Abschnitts bestimmt, während hier das Allgemeine, den ganzen Staat oder doch wenigstens dessen größern Theil umfassende vorausgeschickt wird.

Die Reformation wurde im Jahre 1539 durch Kurfürst Joachim II. Hector in der Kurmark, und durch den Bruder desselben, Johann den Jüngern, schon drei Jahre früher in der Neumark eingeführt. Fast um dieselbe Zeit wandte sich ihr auch Albrecht von Brandenburg zu, nachdem er als Hochmeister von Preußen dieses Land durch den Frieden von Krakau v. 8. April 1525 als ein weltliches, auf seine männlichen Nachkommen und Brüder vererbliches, von Polen zu Lehn gehendes Herzogthum erworben hatte.

Die Einwirkung der Reformation auf Verbesserung und Ordnung des Schulwesens machte sich bald bemerkbar. Johann Georg erließ kurze Zeit nach seinem Regierungsantritte, im Jahre 1573, eine Visitation- und Konsistorial-Ordnung, <sup>2)</sup> in welcher hinsichtlich der Schulen sowohl das Aufsichtswesen, als auch die innere Einrichtung, der Unterricht, das Verhältnis des Lehrers ausführlich geregelt war. Die Aufsichtsbehörden über das Schulwesen waren, wie damals überall, die Geistlichen, an der Spitze das Konsistorium. Von diesem heißt es:

In diesem Geistlichen Konsistorio sollen gewöhnlichen sitzen, Vier oder Fünff Personen, darunter fürnemlich vnser General Superintendentens ein Assessor sein sol, oder wehne wir an seine statt in seinem abwesen verordnen werden.

Unter die Aufgaben dieses Konsistoriums gehörte es, die Provinzen zu bereisen, und Kirchen- und Schul-Visitationen abzuhalten. Ein bestimmter Turnus von 10 Jahren war festgesetzt, in welchem die Visitatoren durch das ganze Land kommen mußten. Als Visitatoren wurden in der Verordnung insbesondere bezeichnet:

Unser gemeiner Superintendentens vnd einer aus vnsern Consistorial: oder andern Rathen, desgleichen der Notarius, diese drey Personen sollen von Hofe auszuziehen.

Die Verordnung selbst erklärte aber die Visitationen durch den Generalsuperintendenten und seine Begleiter allein für unzulänglich, und bestimmte deshalb in einem besondern Abschnitte:

1) Diese Darstellung ist im Wesentlichen bloß historisch, doch sind einzelne von den mitgetheilten ältern Gesetzen, auf welche im besondern Theile zurückgewiesen wird, zum Theil noch von praktischem Einflusse auf die Schulverfassung.

2) C. C. M. Th. I. S. 273. — Hobe, Bd. I. Abth. 3. S. 591 ff.

Von den Inspektoren so an stat der Superintendenten verordnet.

Als auch vnmöglich, das ein Superintendent auff alle Pfarrer, Kirchen und Schuldiener in vnsern Landen alleine sehen, vnd solch gros vnd schwer Amt ohne gehülffen verwalten könne, Sollen derwegen durch vnser Visitatores die Pfarrer in vnsern Hauptsteden jedes Orths, zu Inspektoren der nechst umbliegenden Flecke vnd Dörffer verordnet werden.

Diesen Inspektoren wurde die Pflicht auferlegt:

das sie alle Jar vngesährlich einmal zwischen Pfingsten vnd Johannis Baptistae, alle Pfarrer, Kirchendiener vnd Schulmeister, in ihrer Keur gelegen, Visittiren, ober an andre gelegene Orthe zu sich bescheiden, sie Examiniren, auch sie hören, was sie haben anzuzeigen ic.

Außerdem sollten sie bei den einzelnen Pfarrern über das Verhalten der Schulmeister genaue Erkundigung einziehen.

Was den Unterricht selbst anlangt, so geschieht in der Verordnung der Schulen auf Dörfern noch keine Erwähnung. Es heißt lediglich in dem Abschnitt:

Von den Küstern.

Darnach sollen die Küster auff den Dörfern, alle Sonntage nach Mittage, oder in der Wochen einmahl, mit Rath des Pfarrers, den Leuten, sonderlich aber den Kindern vnd Gesinde, den kleinen Catechismum Lutheri, wie der von worte zu worte begriffen, vnd in vnser Kirchenordnung Gedruckt, vnuerändert, fürlesen vnd beten lehren, Auch nach gelegenheit umbher fragen, was sie daraus gelernt, dergleichen sollen sie vor vnd nach verlesung vnd Repetierung des Catechismi, ihnen dem Jungen Volke, gute, Christliche Deutsche Psalmen vorsingen vnd lehren, vnd da Filial vorhanden, sollen sie solchs wechselweise, einmahl in den Hauptpfarren, das andermahl in den Filialn, also halten, damit die Jugendt in allen Dörffern, disfalls nach notturfft vnterwiesen, vnd ja nicht verfeumet werden möge.

In den Städten dagegen gab es eingerichtete Schulen, und von diesen handeln die folgenden Abschnitte der Verordnung:

Von den Schulen, Auch Schulmeistern vnd ihren Gesellen.

Weil die Alten zu Forderung, der Christlichen Religion, gemeinlich bei einer jeden Kirchen in Stedten, eine Schule verordnet vnd aufgerichtet, in welcher die Jugendt vnd Kinder, Nach deme sie dem HErrn Christo, durch die heilige Tauffe eingeliebet, in guten Künsten vnd dem Catechismo, auch wahren Religion seind vnterwiesen worden, Ordnen vnd wollen wir, bz die Obrigkeitten jedes Orts, die Schulen ordentlich vnd notturfftig haben, Auch die Pfarrer vnd Prediger, öffentlich verkündigen vnd vermahnen sollen, das ein jeder seine Kinder, sobald sie nur alters halben dazu täglich, in die Schulen, den Gottlosen Müßiggang zu uermeiden, schicken, vnd sie in Gottesfurcht vnd guter Disziplin erziehen lassen sollen.

Vnd sollen die Schulmeister vnd ihre Gesellen, nicht nach gunst, sondern wegen ihrer geschicklichkeit vnd täglichen Wandels, mit gemeinem einhelligem Rathe, vnd bewilligung der Pfarrer vnd Rethen in Stedten, angenommen vnd eingewiesen, Auch keiner hierüber eingebrungen werden.

Vnd weil die Schulmeister vnd ihre Gesellen, an statt der Eltern sein, sollen sie sich der Jugendt auffs treulichste annehmen, vnd sie im Catechismo, vnd sonst in guten Künsten mit fleisse Instituiren vnd wol lehren, Auch die Gesenge in der Kirchen, vermüge vnser Kirchenordnungen, zu gebührlicher Zeit mit fleisse halten vnd singen.

Vnd da wir auch berichtet sein, das die Schulmeister vnd ihre Gesellen, weil viel Arbeit zu Lesunge vnd Repetierung der Grammatica gehört, zu den Poeten vnd andern grossen lectionibus, die lustiger zu lesen sein, dann die Grammatica zu Repetiren ist, Gynen, Oder zwey, drey, auch wol vier Jar uber der Grammatica lesen, viel vnnöthig Comment, dabei dictirn, vnd also die Jugendt verfeumen vnd verderben, Sintemahl sie nimmermehr recht Latine reden oder schreiben lernen können, wo sie in den Regulen grammaticas, vgeübet, vnd ihnen dieselben zu rechter Zeit, nicht wol eingebildet werden.

Derhalben, damit diese vnd ander vnrichtigkeitkeiten, verhütet bleiben mögen,



Sollen die Schulmeister vnd ihre Gesellen, disfalls, vnd auff die ganze Schulordnung, von dem Rathe vnd Pfarrer, in gelübte vnd pflichte genommen, und ihnen sonderlich mit eingebunden werden, vnuerdrossen zu sein, mit den Knaben alle Lage, Grammaticam vnd Sintaxin zuüben, auch mit ihnen aus allen Lectionibus zu Decliniren, Coniugiren, vnd Constructiones zusehen, vnd sie daneben fleißig gewöhnen, langsam, klar vnd vnterscheidlich zulesen vnd zureden, Auch zu einer guten gemeinen leserlichen Schrift, die wol Distinguir sey, Vnd in Summa, sie sollen mit höchstem fleisse dahin gericht sein, die Jugendt zu Gottes erkandnuß vnd fürcht, Auch zugleich in guten Freyen Künsten vnd Sitten, mit trewen fleisse zu erziehen, vnd zu unterweisen, das dadurch Gottes Ehre vermehret, Auch der Kirchen vnd Gemeine nutz gesucht werden möge.

Sie sollen auch mit den Knaben als Tyrannen nicht vmbgehen, Sondern mit vernunft vnd maß, dieselbigen mit Ruthen, ohne verwundung oder Beschädigung ihres Leibes vnd gesundtheit züchtigen.

Vnd auff das die Jugendt zum fleisse mehr anreizung haben möge, sollen die Schulmeister, sie nach gelegenheit ihrer geschicklichkeit in Classen ordentlich theilen, Vnd zu zweien Monaten, ein jeden, nach dem er in der Lehre zu: oder abgenommen, herfürziehen oder zurücksetzen, Auch für allewege mit dem Pfarrer vnd dreyen aus dem Rathe oder Gemein, die es verstehen, was in jedem Classe vor Lectiones, die den Knaben, wegen ihres Alters vnd Verstande, nicht zu viel oder zu geringe zulesen sein, vergleichen, Vnd darinne, auch sonst in Kirchen Regiment vnd Gesungen, sollen sie der Pfarrer Rath leben, doch das unserer Christlichen Kirchenordnung, indeme nichts zuwidder fürgenommen werde.

Damit demselben auch also nachgesagt, vnd die Jugendt Christlich vnd wol möge Instituir vnd fleißig in den Schulen gelesen werden, Sollen die Pfarrer neben zweyen des Raths, vnd zweyen aus der Gemein, die Schulen alle Monath einmahl Visitiren, die Knaben Examiniren, vnd gute acht darauff haben, das sie in den fürnemsten Stücken Christlicher Lehre, vnd Kirchen Gesungen, doch am meisten Lateinisch, wol geübet werden.

Also soll auch vmb mehrers ansehens willen, alle viertel Jhar, ein Gemein Examen, der Knaben oder disputation, in Beysein des Pfarrers, Auch des Regierenden Burgermeisters, Stadtschreibers, vnd zwene des Raths, vnd ephlicher aus der Gemein, so es verstehen, gehalten werden, Vnd darmit die Knaben mit größerm fleisse zu studieren, anreizung haben, vnd sich auff dz Examen oder disputation frewen, Auch dazu rüsten mögen, sollen etliche Groschen aus dem Gemeinen Kasten genommen, vnd denen so am besten im Examine respondirt, vnd sich gebessert haben, zur verehrung außgetheilet werden.

Auff das aber die Schulmeister vnd ihre Gehülffen, ihre billige vnterhaltung haben mögen, Sollen die Bürger neben deme, das ihnen von vnsern Visitatorn, aus dem Gemeinen Kasten verordnet, nicht alleine von ihren Kindern das Precium oder Quartalgelt, vnuerzüglich vnd trewlich entrichten, Sondern auch sonst nach vermügen, vnd nach eines jeden Drths gebrauch, Als wann die Schüler am Tage Martini oder Newen Jahrstage, vmbstungen, den Schulpersonen, milde verehrungen mittheilen, vnd sonst gute forderungen erzeigen.

Vnd weil dann die erfahrung giebt, das die Schulmeister vnd ihre Gesellen, durch das Pandettieren, in Hochzeitzeiten vnd sonst, Die Jugendt nicht wenig verseumen, Soll ihnen hinfüro auff Hochzeitzeiten zugehen, nicht gestattet, Sondern ihnen sonst vor ihre Mühe, das sie die Brautmesse vnd andere Gesenge, in der Kirchen bestellen, etwann ein Drth oder ein halber Thaler, nach des Brentigams vermügen, gegeben werden.

Könnten aber die Schulmeister oder ihre Gesellen, iren angeborn Freunden zun Ehren, zur Hochzeit zukommen, mit sorge nicht abschlagen, sollen sie solches dem Pfarrer vermelden, vnd andere, die ihre Lectiones in des mitzewarten, bestellen vnd vermögen, vnd der Jugendt, deßhalb spazieren zu gehen, nicht vrsach geben.

Wir seind auch berichtet, das die Schulgesellen, wann sie etwann vnlustig sein, oder zur Hochzeit vnd dem Sauffen nachgehen wollen, Sechs oder Sieben Junge Knaben, ihre Lectiones zugleich aufflagen lassen, Auch in Latin geben, vnd sonst trefflich vnfleißig sein, von deswegen manlicher Junger Knabe sehr verseumet wird, das er wol köndte in einem viertel Jhare, so viel lernen, das er sonst Zwey oder Drey Jhar vber zubringen muß, Oder die Eltern eigne Schulmeister vnd

Gesellen, wo sie anders ihre Kinder nicht wollen gar verfeumen lassen, mit grossen schweren vnsoften, in ihren Heusern oder sonst zuhalten verursacht werden. Darumb wollen wir, das die Pfarrer vnd Rath, darauff achtung geben, vnd sie ihres Ampts erinnern, oder desselbigen gänglich entsetzen sollen.

Damit auch unter dem Gemeinen Man, Kirchen: vnd Schuldieneren, vnterscheid sein, vnd einer vor dem andern erkandt werden möge, sollen sie sich hinfüro, aller leichfertigen, kurzen zerhackten vnd zerschnittenen kleidung, auch vbermässigen verbremung, derselbigen enthalten.

Zu deme sollen sie hierin vnd sonst, ihren discipeln kein ergerliche Exempel geben, Sondern sich vor Schampharen worten vnd thaten, in ihrer gegenwarth, mit fleisse Hüten, Auch jre Leben vnnnd Sitten also anstellen, vnd dahin richten, das die discipel in Gottfürchtigkeit vnd Tugenden, von jnen können Anleitungen haben, in ansehung, das die Jugend gemeinlich jren Praeceptorn, in ihren Wandel, Gott gebe der sey gut oder böse, pfelet zu folgen, in meinung, das es ihnen also auch gebühre vnd wol anstehe.

Vnd weil es im Menschlichen freyten nicht stehet, solchs alles widder des Teufels Fallstricke aufzurichten, sollen die Praeceptores, Gott auff's fleissigste bitten, das sie mögen dasjenige aufrichten, was ihre Stand erfordert, vnd allewege gedenden, das Gott vnd die Engel zusehen, wie sie die Jugend erziehen.

Diese vnd andere nützliche Statuta, die zu Gottes Ehre, Erbar Sitten, Zucht vnd guten Exempeln, dienlich sein, vnd das die Jugend ehrlich zur Kirchen gehe, Predigt höre, nicht Fluche, Lestertlichen rede, Füllerei vnd Vnzucht meide, gebührlische Kleider, bis unter die Knie, nicht zerhauen oder sonst zu prechtig trage, vnd was mehr zu der Schulordnung gehörig vnd nötig, Werden vnser Vnseritatorum neben dem Rathe, Pfarrer vnd Schulmeister, nach eines jeden Orts gelegenheit, mit hülfle des Allmächtigen, zumachen vnd anzurichten wissen.

#### Von den Discipeln.

Die Discipel sollen Gott aus grund ihres Herzen anrufen, das er ihre Studia dahin wolte richten, das die mit der zeit, zu der Kirchen oder Gemeinen Nuzze, gereichen möchten.

Darnach sollen sie ihre Praeceptores fürchten, Ehren, gros vnd werth halten, vnd alles guts von ihnen reden, ihre vermahnung vnd straffe gerne dulden, fleissig zur Schule gehen, ihre Lectiones offte Repetiren, vnd keinen Tag vergeblich vnd ohne Nuz vnd zunehmen, vorbey gehen lassen, Deßgleichen sollen sie keine Erbare vngebreimte Kleider, vnd keine Pluderhosen tragen, Auch Züchtig vnd Messig leben, vnd sich gegen ihren Eltern, Wirten, vnd sonst jedermänniglich sein eingezogen vnd Reuerenter halten.

Vnd weil die Schüler eintheils arme Gesellen sein, vnd keinen freyen Tisch haben, Sollen die Pfarrer die Leute in Predigten adhortiren, das sie den Armen fleissigen Knaben, die vor den Thüren die Almosen suchen, mildiglich nach ihrem vermügen geben, Vnd die ander Müßiggenger, vnd Schulstüchtige Bettelbuben, hinweg weisen, in ansehung, das dieselbigen alleine ihren Müttern vnd andern Weibern zutragen, die daheim Faulenzen, vnd solchs in vnzucht verzehren.

So seindt auch etliche Schüler, so auff den Schulen oder in andern Heusern liegen, die vor den Thüren ohne vnterlass Betteln, vnd wann sie was bekommen, desselbige des Abends verschwelgen, vnd doch dabei nichts Studieren, Allein das sie des Bauchs, Vnzucht vnd Vüberey wahrnehmen, Darumb sollen die Pfarrer vnd Caplane, jedes Orths darauff sehen, das dieselbigen weggetrieben, vnd ihre Betteln abgeschafft werde, dann wann es von Bürgern erfahren, werden sie den Schülern zugeben vnwillig, Vnd müssen also die frommen vnd fleissigen Knaben, solcher Müßiggenger entgelten.

#### Von der Jungfer Schulen.

Die Jungfrawen Schulen, seind sehr nützlich, vnd wol erdacht, Darumb sollen die Bürger ihre Töchter darinne Lesen, Schreiben, Bethen, vnd Christliche Gesenge lernen lassen, vnd zuehaltung derselbigen Schulen, den Verwaltern ihren Lohn trewlich vnd vnuerzöglich geben.

So sollen auch die Nethe in Stedten, Sie nach gelegenheit, mit freyen Wohnungen vnd etlichen Holz versehen, vnd mit keinen Schossen belegen, Auch sonst ihnen alle mögliche forderung widderfahren lassen.

Im Ganzen verharrete das Unterrichtswesen in dem Zustande, welcher

aus den vorstehenden Bruchstücken der Visitation- und Konsistorialordnung von 1573 deutlich erhellt, noch lange Zeit. Die Verbesserungen, welche erfolgten, waren vereinzelte, doch geschah wenigstens hin und wieder etwas. So stiftete derselbe Johann Georg im J. 1574 das Gymnasium zum grauen Kloster <sup>1)</sup>, und sein Nachfolger Joachim Friedrich 1607 das Joachimsthalsche Gymnasium in der Uckermark, welches später, unter dem großen Kurfürsten, nach Berlin verlegt wurde. Von diesem letztern erging auch eine W. v. 20. Mai 1662:

daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollen, daß hin und wieder, sowohl in Dörfern, Flecken und Städten wohlbestellte Schulen angeordnet würden.

Auch erließ er eine Schulordnung v. 6. Aug. 1687, die indeß noch immer nur den Catechismus Lutheri, Deutsch und Latein als Lehrgegenstände kennt. <sup>2)</sup>

Inzwischen war bereits unter Johann Sigismund auf dem Reichstage zu Warschau am 16. Nov. 1611 das Herzogthum Preußen mit der Mark vereinigt, und für ersteres vom großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm mittelst der Friedensschlüsse zu Welau am 19. Sept. 1657 und zu Oliva von 1660 die unbedingte, von der Polnischen Lehnhohheit befreite Souveränität errungen worden. Nur durch diese Errungenschaft wurde es dem Sohne und Nachfolger Friedrich Wilhelms, Friedrich III., möglich, ein Königreich Preußen zu errichten, und damit den Anfang zu einer innern Verbindung, zu einer Centralisation der verschiedenen Brandenburgischen Länder zu geben.

Von diesem Zeitpunkte an entwickelt sich allmählig die allgemeine Gesetzgebung für den Preussischen Staat.

Hinsichtlich des Unterrichtswesens förderte Friedrich III., als König Friedrich I., vor Allem solche Anstalten, welche Ruhm und Glanz für den Stifter, wie für das Land, dem sie angehörten, verbreiten konnten. Er gründete die Akademie der Künstler und Maler, und unter Mitwirkung von Leibniz, des Lehrers der Königin Sophie Charlotte, die Akademie der Wissenschaften. <sup>3)</sup> Seine schon 1694 errichtete Universität Halle bereicherte er durch Vermehrung von Freitischen, <sup>4)</sup> sowie die Universität Frankfurt und

1) Visitation-Abscheidt wegen derer Kirch- und Schulen in Berlin, insonderheit auch von Stiftung der neuen Schule im Kloster. Freitags nach Jubilate 1574. (C. C. M. Th. I. Abth. 2. S. 11.)

2) Vergl. diese unten Kap. II. sub VII. A. 1.

3) Diploma wegen Foundation der Societät derer Wissenschaften, samt derselben General-Instruction v. 11. Juli 1700. (C. C. M. Th. 6. Abth. 2. S. 9. — Rabe, Bb. 1. Abth. 1. S. 197.)

4) Verordnung wegen derer Frey-Tische zu Halle, und deren Vermehrung halber anzuordnenden Collecto v. 27. Aug. 1704 (C. C. M. Th. 1. Abth. 2. No. LXXVII.). Vor Halle waren in Preussischen Landen schon gestiftet 1508 die Universität zu Frankfurt, 1544 zu Königsberg, 1655 zu Duisburg. Aber schon Friedrich I. suchte dem großen Andrang zum Studiren vorzubeugen, und gab das Ed. wider den Mißbrauch des Studirens. Sub Signato Charlottenburg, den 25. Augusti 1708.

Nachdem bereits von vielen Zeiten her geklagt worden, daß die Studia in allen Facultäten dadurch in Abgang und fast in Verachtung gerathen, weilten ein jeder, bis auf Handwerker und Bauern, seine Söhne, ohne Unterschied der Ingeniorum und Capacität, studiren, und auf Universitäten und hohen Schulen sumptibus publicis unterhalten lassen will, da doch dem gemeinen Wesen viel mehr daran gelegen, wann dergleichen zu denen Studiis unfähige Ingenua bey Manufacturen, Hantwerkern und der Militz, ja gar bey dem Ackerbau nach eines

das Joachimsthal'sche Gymnasium durch Zuwendung von heimfallenden Lehnen.<sup>1)</sup> Doch geschah auch Einiges für die Volksschulen, indem die Sorge für die Wittwen und Waisen der Schullehrer wenigstens angeregt,<sup>2)</sup> und gründliche Visitationen der Schulen vorgeschrieben wurden.<sup>3)</sup>

jeden Condition und natürlicher Zuneigung angewendet, und sie dergestalt ihres Lebens-Unterhalt zu verdienen unterwiesen würden; So befehlen Se. Königl. Majestät dahero allergnädigst und ernstlichst, daß Magisträte in Städten, und fürnehmlich diejenigen, so wohl Geistliche, als Weltliche, welchen die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist, auf die Jugend in selbigen fleißig Acht haben, solche zum öftern visitiren, unter denen Ingeniis, welche sich zum Studiren wohl anlassen, und von ihrer Fähigkeit gute Proben geben, einen Selectum machen, und diesen in ihrem Zweck beförderlich seyn, diejenigen aber, welche entweder wegen Stupidität, Trägheit oder andern Ursachen zum Studiren unfähig seyn, in Zeiten davon ab- und zu Erlernung einer Manufactur, Handwerks oder andern reiblichen Profession, anweisen, selbige auch nicht weiter als im Christenthum, auch im Lesen, Schreiben und Rechnen, informiren lassen, damit nicht Schulen von 20 bis 30 Jahren dem Publico und ihnen selbst zur Last und den Informatoren zur Verkleinerung erkunten werden mögen.

Friderich.

Vergl. Dav. Friedr. Luickemann, Ordnung ob. Sammlung derer in dem R. Pr. Herzth. Pommern u. Fürstenth. Camin bis zu Ende des 1747. J. publicirten Edikten u. Frankf. a. D. 1750 pag. 1162. — Im C. C. M. Th. 1. Abth. 2. S. 173 steht dies Ed. als Patent, wegen derer so studiren wollen, daß die unächtliche nicht zugelassen, sondern davon ab- und zur Erlernung einer Profession gewiesen werden sollen, v. 25. Aug. 1708.

1) Verordnung, daß der Universität zu Frankfurt a. D. und der Joachimsthal'schen Schule decima pars von denen caduc werdenden Lehnen gegeben werden soll, v. 4. Aug. 1704. (C. C. M. Th. 6. Abth. 2. No. XXV.)

2) Allergnädigste Confirmation der zur Verpflegung derer Prediger und Schulbedienten Wittwen und Waisen aufgerichteten und angeordneten Societät in Berlin v. 24. Okt. 1706. (C. C. M. Th. 1. Abth. 2. S. 163. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 270.) Hier heißt es in der Einleitung: Es ist jedermann zur Gnüge bekannt, daß der Prediger und Schulbedienten nachgelassne Wittwen und Waisen großen theils in einem miserablen Zustande sich befinden u. Das was von Staatswegen geschah, um diesen Zustand zu ändern, war lediglich die Bestätigung der Societät, welche sich demnach selbst erhalten, und zu dem Ende von jedem Mitgliede ein Eintrittsgeld von hundert Thaler n erheben sollte. Wie viele von den Schullehrern diese Summe erschwingen konnten, wird nicht mitgetheilt.

3) Edikt wegen der General-Visitation derer Kirchen, Schulen und Hospitalken, und dabei zu beobachtenden Fragen v. 16. April 1710 (C. C. M. Th. 1. Abth. 1. No. LXXVII.) Es heißt daselbst unter Nr. XIII.:

Wegen der Schulen in den Städten muß gefragt werden:

- 1) Wie viel Schulen in jeder Stadt seyn?
- 2) Wie viel Schul-Collegen bei einer jedweden?
- 3) Was ein jeder derselben mit der Jugend treibe?
- 4) Ob eine Schulordnung vorhanden?
- 5) Ob auch post Elementa pietatis, die Sprachen, als Lateinische, Griechische und Hebräische fleißig getrieben werden?
- 6) Ob öfters Examina gehalten? Und was für Exercitia publica in der Schule getrieben werden?
- 7) Wie die Praeceptores und Schüler in ihrem Leben gegen männiglich sich verhalten?
- 8) Ob die Praeceptores auch bürgerliche, oder ihrem Amte nicht anständige Nahrung treiben?
- 9) Ob sie ihr genugsame Auskommen haben?
- 10) Wie ihnen zu besserem Unterhalte am besten verholffen werden könne?
- 11) Ob auch Stipendia für die Schüler vorhanden?
- 12) Wo die Stiftung davon sei? Und ob derselben nachgelebt werde?

Liefer eingreifend war das, was sein Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm I. für das Schulwesen that. Gleich in dem ersten Jahre seiner Regierung erließ er die

„Königlich Preussische Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnasien- und Schulordnung v. 24. Okt. 1713, 1)“, welche laut ihres Einganges Gültigkeit hatte „in Unserm Königreich, Churfürstenthum und übrigen Provinzzen und Landen,“ mit alleiniger Ausnahme vom „Herzogthume Cleve, der Graffschaft Mark und Ravensberg, als bey deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor verbleibet,“ und welche mithin das erste Schulgesetz ist, welches sich über den größten Theil der Monarchie erstreckte.

Was zunächst die Inspections-Ordnung anlangt, so war bis dahin noch die oben angeführte Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 in Kraft gewesen, und auf die durch diese eingeführten Inspektoren ist es zu beziehen, wenn es hier gleich im Anfange heißt:

Eslich soll in Sr. R. Maj. Königreich und jeder der Provinzzen, wo es noch nicht bereits geschehen, einer oder mehrere Inspectores, erheischender Nothdurfft nach, vom Kirchen-Directorio gewehlet, und Sr. R. Maj. zur Confirmation, allerunterthänigst praesentiret werden, wie es dann auch also gehalten werden soll, wann einer oder ander Inspector, mit Tode, oder sonst abgieng.

Zu den Amtsobliegenheiten dieser Inspektoren, welche sich unter dem gleichen Namen noch im A. L. R. vorfinden und erst 1806 die Bezeichnung als Superintendenten erhielten, 2) gehörte auch die Aufsicht über das Unterrichtswesen. Es heißt:

Wierdens, Soll er auf die Reformirte Gymnasien und Teutsche Schulen, so ferne derer in seiner Inspection seynd, fleißig Acht haben, damit Rector, Praeceptores und Schul-Be Dienste die Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern guten Wissenschaften, für allen Dingen aber in dem, in den Reformirten Kirchen der R. Landen, insbesondere zu Berlin, recipirten Heydelbergischen Catechismo, nach eines jeden Begriff, fleißig und treulich unterweisen. Wo noch keine Schulen seynd, und doch eine Anzahl der Jugend sich der Orten befindet, soll er mit dem Prediger, Kirchen-Vorstehern und Ältesten dahin trachten, daß an jedem Orth, wo eine Reformirte Gemeinde ist, auch Reformirte Schulen, so viel derer nöthig, sich befinden, und bewegen nebst dem Prediger, Kirchen-Vorstehern und Ältesten, seine Vorschläge zum Kirchen-Directorio thun, wie dieselbe anzurichten, und zu erhalten, darauf Bescheids von demselben zu erwarten; wie er denn auch zu sorgen, daß der hernach folgenden Schul-Ordnung fleißig von Lehrern und Lernenden nachgelebt werde.

Unter der sechsten Nummer der Inspektions-Ordnung ist verfügt:

Wegen In stallirung neuer Prediger, Rectoren und Praeceptoren in jeder Classe (gleichbedeutend mit Parochie, Parochial-Versammlung) wird der Inspector vom Kirchen-Directorio Verordnung erwarten; die Teutsche Schulmeister aber setzt der Inspector entweder selbst, oder durch den Pastorem loci ein.

Bemerkenswerth sind auch noch die Bestimmungen im 10. Punkte der

Auf den Oberrern muß gefragt werden:

- 1) Ob ein Schulmeister in einem jeglichen Dorff vorhanden, der die Knaben im Lesen, Schreiben und Catechismo unterweise?
- 2) Ob er die zu seinem Amte erforderte Thätigkeit und Fleiß habe?
- 3) Ob er gutes Leben und Wandel führe?

1) C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 447. — Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 321 bis 392.

2) Cirk. des Oberkonsistorii v. 28. Aug. 1806 wegen Beilegung des Titels „Superintendent“ an sämtliche geistliche Inspektoren, Dekane, Erzpriester und Präpösten. N. C. C. Th. 12. S. 739. — Rabe, Bd. 13. S. 725.

Inspektions-Ordnung, wonach der Inspector bei etwaiger Unordnung „zuerst privatim freundlich zu ermahnen,“ und nur, wenn dies nicht hilft, die Ermahnung im Beisein des Predigers und der Kirchen-Ältesten zu wiederholen und erst, wenn auch dies fruchtlos bleibt, dem Kirchen-Directorio Anzeige zu machen hat, und eben so am Schlusse der Verordnung: daß „der Inspector den Reformirten Kirchen, Schulen und Gemeinden, so seiner Aufsicht anvertrauet seynd, als ein Vater vorstehen“ solle.

Aber nicht bloß Pfarrer und geistliche Inspektoren, die ganze Gemeinde sollte das Unterrichtswesen überwachen, und sich öffentlich in den Parochial-versemmlungen über die vorhandenen Mängel desselben aussprechen. Hier- von handeln die nachstehenden §§. der Classica-Ordnung:

§. III. Der Prediger des Orts, an welchem Classis gehalten werden soll, verkündigt es des Sonntags nach der Frühe-Predigt zuvor, seiner Gemeind, daß Inspector und die Reformirte Prediger, und einige Ältesten dieser Class, auf den benannten Tag, an diesem Orth werden zusammen kommen, um sich mit einander zu berathschlagen, was zum besten der Reformirten Kirchen, Schulen und Gemeind, und zu Abstellung aller, etwa eingeschlichenen Fehler und Unordnungen, dienlich sein mag. Ein jeder, bevorab die Kirchen-Ältesten, Almosen-Vorsteher, und Schul-Bediente, mögen um diese Zeit sich zu Haus halten, und auf gegebenes Glocken-Zeichen, sich in der Kirchen einfänden, auch Weib und Kinder zum Kirchgang ermahnen, bieweil ein jeder Kirchen-Älteste und Haus-Water über obiges würde befraget werden.

§. VI. . . . . In der Ansprach eröffnet er (Inspector) die Ursach der dießmahligen Classica-Zusammenkunft, und meldet, daß wann die Kirchen-Ältesten, oder ein oder ander der Haus-Väter, und Glieder der Gemeind, etwas zum Besten der Kirchen und Schulen des Orts wisse an die Hand zu geben, oder mit Wahrheits-Grund gegen den Prediger und Schul-Bediente, etwas zu klagen hätte, daß sie ihrem Amt, Krafft ihrer Bestallung, kein Genügen thäten, daß sie zu der Classica-Versammlung, die in des Predigers Haus sein werde, kommen, und solches vor derselben bescheidentlich entdecken möchten.

§. IX. Die Schulen haben Inspector, Pastores und Deputirte Ältesten auch zu visitiren, und sich zu erkundigen, ob die Schulbediente ihrem Amt ein Genügen thun, auch sich Sonsten Christlich betragen. Mit der Jugend haben sie ein Examen in der Kirch, wie obgemelbt, und hernach auch in den Schulen vorzunehmen, und absonderlich darauf zu sehen, ob die Kinder in dem, zu Berlin recipirten Heydelbergischen Catechismo fleißig unterrichtet, wie dann, um der Uniformität Willen, keinem Prediger oder Schul-Diener zu gestatten, daß er einen andern, als obbesagten Catechismus tractire.

Demnächst folgt die, nach den Schlußworten „zu einem ewig wäh- render pragmatischen Gesetze“ erhobene Schul-Ordnung. Sie lautet:

#### Vierdtens

Eine Gymnasien- und Schul-Ordnung,

Nachfolgenden Inhalts:

§. I. Die Gymnasia und Lateinische Schulen, welche, wie das zu Berlin, Frankfurt an der Oder, und Halle, ihre Einrichtung bereits haben, seynd bei diesen ihren bisherigen Ordnungen und Typis lectionum zu lassen, und hat das Kirchen-Directorium auf deren Handhabung zu halten. Wofern aber Fehler oder Mängel eingeschlichen, oder instünfftige etwas zu verbessern vorfällt, seynd jene von ermelbtem Directorio abzustellen, und eine Verbesserung von demselben vorzunehmen. Die Gymnasia in den übrigen Städten und Provinzien seynd nach Anleitung obgedachter, so viel es thunlich, einzurichten, damit auch in diesem Stück eine Conformität erhalten werde.

II. In Lateinischen und Teutschen Schulen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Jugend die Furcht des Herrn, als der Weißheit Anfang, werde beygebracht, das sie vor allen Dingen Gott lernen lieben, dem Gebeth fleißig abwarten, auch in den Gründen des Christenthums, nach Anleitung, des, zu Berlin recipirten, Heydelbergischen Catechismi, fleißig unterrichtet werden; wie dann in Kirchen und Schulen kein anderer, als dieser Catechismus mit der Jugend zu trei-

ben. In den obern Classen der Gymnasien wird das bisherige System Joh. Wollbii ferner tractiret. In allen Gymnasiis und Lateinischen Schulen müssen erlernte Schul-Bücher und Praecepta gebraucht werden, damit die Jugend, wann sie von einem Gymnasio in das andere kommt, mit neuen Büchern nicht beschweret, und also im Lauf der Studien gehindert, oder ihre gemacht werde. Dafern Kinder von einer andern Confession, die Reformirten Gymnasia und Schulen wolten frequentiren, so sollen sie nicht, gegen der Eltern Willen, genöthigt werden, den Reformirten Catechismum zu erlernen, sondern sie mögen in solcher Stunde, den Psalter Davids, oder geistliche Lieder, so sie zu Hauß auswendig gelernt, hersagen.

III. Den Reformirten Inspector und Pastoren liegt absonderlich ob, die Eltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder, sobald es Altershalben geschehen kan, zu den Reformirten Schulen schicken, und nicht als mit Vorwissen des Predigers des Orts wieder herausnehmen, welcher ermeßten soll, ob das Kind in Christenthum nothdürftig unterwiesen, und die Fundamenta der Christlichen Religion vernehme, darnebst fertig genug lesen, auch nothdürftig schreiben könne.

IV. Rector und übrige Docentes der Lateinischen, wie auch Cantores und Schulmeister der Teutschen Schulen, haben darauf zu halten, daß die Jugend fleißig den öffentlichen Gottes-Dienst besuche, sich zu dem Ende an Sonn- und Feyer-Tagen vor der Predigt in den Classen oder Schulen versammle, und also in guter Ordnung zur Kirch ein- und ausgehe: In der Kirch insonderheit sich still und züchtig betrage, dem Gesang mit behöriger Andacht abwarre, und mitsinge; in wärender Predigt und Gebeth, alles Geschwäges und Muthwillens sich entschlage, hingegen fleißig in all Wege aus der Predigt, etwas behalte, und in der nächsten Schul-Stunde es wieder auffage und erzehle.

V. Müssen die zur Information bestimmte Stunden, fleißig beobachtet werden, worauf die Rectores bey den Gymnasien, und Pastores bey den übrigen Schulen beständig zu halten: Solten einem Docenten bey den Gymnasiis unvermeidliche Hindernungen vorkommen, so hätte er es dem Rectori zeitlich anzuzeigen, und zu sorgen, daß seine vices bestellet, und an der Jugend nichts versäumt werde. Dafern aber dieses verabsäumt würde, und ein oder der ander, gegen Verhoffen, in Haltung seiner Stunden fahrlässig wäre, auch sich an des Rectoris Erinnerung nicht wolte kehren, hat es dieser dem Inspectori Classis, und wenn auch seine Correction nicht helfen will, der Inspector dem Kirchen-Directorio zu berichten. Der Anfang der Information geschieht mit Ablefung eines Capitels, aus der Heiligen Schrift, und dem Gebeth; der Schluß ebenfalls mit dem Gebeth. In den Gymnasiis müssen gewisse Stunden zu Erlernung der Vocal-Music, wo es noch nicht geschehen, angeordnet, und darauf fleißig gehalten werden. In den Teutschen Schulen muß vor Anfang und Endigung der Information, vor und nach dem Gebeth, ein Psalm aus dem Lobwasser, und ein geistlich, in den Reformirten Kirchen üblich Lied, alternatim gesungen werden. Der Prediger jedes Orts hat dem Cantori und Schulmeister Anweisung zu geben, welche Psalmen und Lieder vor die Anfänger am leichtesten, auch in der Reformirten Kirch am meisten gebräuchlich, damit die Jugend hernach im öffentlichen Gottes-Dienst, dem Vorsinger, desto besser könne zu Hülffe kommen, und mitsingen.

VI. In Züchtigung der Jugend sollen die Informatores sich alles Polterns und unziemlicher Festigkeit enthalten, und dagegen alle väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß wegen der übermäßigen schädlichen Lindigkeit oder Berzärtelung der Jugend, keine Klagen fürkommen.

VII. Wann von dem Kirchen-Directorio selbst, oder in dessen Nahmen, die gewöhnliche Examina in den Gymnasiis, oder in den übrigen Schulen vom Inspector oder Prediger des Orts, bevorab auch in den Classical-Conventen, gedachte Examina gehalten, oder Gymnasia und Schulen visitiret werden, sollen sich Rectores und übrige Docentes nicht weigern, von allem, so in ihr Amt läuft, Rechenschaft zu geben, und fernere Weisung, wie es nöthig gefunden wird, anzunehmen.

VIII. Rector und Docentes haben auch bei Lateinischen und Teutschen Schulen wohl darauf zu sehen, daß sie selbst durch einen ordentlichen Christlichen Wandel, der Jugend ein gut Exempel geben.

IX. Es kan keiner von ihnen außer Land oder in eine andere Königliche Provinz reisen, ohne des Kirchen-Directorii Vorwissen und Consens; Fällt ihm aber ein Geschäft vor in der Nähe, so hat er sich vom Inspectoro Classis Er-

laubniß auszubitten, welcher ihm dieselbe, wann der Pastor loci nichts dabey zu erinnern, zu ertheilen. Jedoch müssen dergleichen Reisen anderst nicht, als in den gewöhnlichen Ferien, vorgenommen werden; es seyen dann gar wichtige Ursachen, um welcher willen, auch außer den Ferien, die Erlaubniß kann ertheilet werden.

X. Diese Puncten, und was sonst zum Besten der Reformirten Gymnasien, Lateinischen und Teutschen Schulen nöthig, wie auch fürnemlich, daß Rectores, Praeceptores, Cantores und Schul-Bediente, Sr. K. Maj., als ihrer höchsten Landes-Obrigkeit sollen treu und hold seyn, wie getreuen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit gebühret und wohl anstehet, sich allen, von Ihro, oder Vero in Gott ruhenden Vorfahren publicirten und noch zu publicirenden Verordnungen und Decreten gehorsamlich unterwerffen, auch der Jugend allen, der höchsten Obrigkeit schuldigen Respect, Lieb und Furcht wohl einbilden, sodann daß sie ihren Eltern, hohen Befehlshabern, Predigern, und allen Vorgesetzten schulbidge Ehrerbietung erweisen solle, wären ihrer Bestellung einzurücken, und daß

XI. Keiner von ihnen, seine Bedienung verlasse, er habe dann bei dem Kirchen-Directorio dessen Urlaub genommen, und seye von demselben seiner geleisteten Pflichten gebühlich dimittiret.

Als haben Wir diese Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbitorial-Classical-Gymnasien- und Schulordnungen, nachdem Wir selbige reiflich erwegen lassen, wohlbedächlich confirmiret, und zu einem ewig währenden pragmatischen Gesetze, wornach alle Evangelisch-Reformirten Gemeinden und Prediger, in Unserem Königreich, Chur- und Mark-Brandenburg, auch übrigen Landen, sich allergehorsamst zu achten, festgesetzt und confirmiret. Urfundlich haben Wir diese Ordnungen mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres Kirchen-Directorii angehängten größeren Insezel bekräftiget.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Octobris 1713.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

M. L. v. Pringen.

(Nabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 333—337.)

Auch im Laufe seiner Regierung verlor Friedrich Wilhelm I. die Förderung des Unterrichtswesens nicht aus den Augen. So enthalten die §§. 25—27. der Instruktion v. 5. März 1715, „wornach die Superintendenten, Präbste und Inspectores, der Chur-Mark Brandenburg, ein jeder in seinem Dioecesi, die Local-Visitation anzustellen und zu verrichten haben,“ geschärfte Vorschriften über die Beaufsichtigung der Schulen,<sup>1)</sup> das Edikt in 7 Punkten v. 29. Sept. 1736 verlangte überdies von den Inspektoren, daß sie alljährliche Konduitenlisten über das Leben und Wirken der Schulmeister bei dem Konistorium einreichen,<sup>2)</sup> während die Verordnungen v. 28. Sept. 1717<sup>3)</sup> und v. 29. Sept. 1736<sup>4)</sup> „daß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule schicken sollen,“ schon einen strengen Schulzwang hinsichtlich der

1) C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 513. — Nabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 413 die angeführten §§. lauten:

§. 25. Es sollen hierauf Patroni, Pastor und die Gemeinden, auch wegen des Küsters und Schulmeisters befragt werden, ob sie auch zu ihrem Amte tüchtig, in der Information der Jugend fleißig und im Leben und Wandel unsträflich sein.

§. 26. Die Tüchtigen und Fleißigen sollen gelobet und zu weitem Fleiß angefrischet, die Unfleißige und Liebertliche aber größern Fleiß anzuwenden und ihr Leben zu bessern ernstlich ermahnt, auch mit der Remotion gebräuet, die ganz Untüchtige aber mit Vorwissen des Consistorii ihres Dienstes entlassen, und Tüchtige an ihre Stelle, genommen werden.

§. 27. Der Visitator hat auch den Pastorem dahin anzuweisen, daß er die Schule fleißig und wenigstens einmal die Woche besuche, und auf des Schulmeisters Conduite, Fleiß und Methode ein wachsamcs Auge habe.

2) C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 570.

3) C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 527.

4) C. C. M. Th. 1. Abth. 2. S. 267. Nr. CXXXIX.



Jugend vom 5. bis zum 12. Jahre begründeten. Auch der exklusive Gebrauch des Heidelberger Catechismus ward für den Religionsunterricht wiederholt vorgeschrieben.<sup>1)</sup> Was den höhern Unterricht anlangt, so erging unterm 30. Sept. 1718 eine „erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidatorum Ministerii,“<sup>2)</sup> in welcher es den Vorgesetzten der Schulen insbesondere zur

1) B. v. 31. März 1716: C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 525. Rabe, Bd. 1. Abth. 1. S. 429.

2) Das Wort „erneuert“ bezieht sich auf das oben (S. 55, Not. 4.) gegebene Ob. v. 25. Aug. 1708. Die Verordnung selbst, welche ein deutliches Bild des damaligen Studienwesens giebt, lautet:

1) Die Schulen sind öfters zu visitiren, denen armen, jedoch fähigen Ingeniis, sind Stibendia zu reichen, die Untüchtigen, nachdem sie im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen einen guten Grund geleyet haben, zu einer andern Profession anzuweisen, daß nicht Schüler über 20 Jahr in Schulen erfunden werden. 2) Auf Schulen und Gymnasiis sollen sonderlich diejenige, welche Theologiam zu studiren gedenken, einen Guten Grund legen im Catechismo, in Latinitate, in Disciplinis, in Historia ecclesiastica A civili, in geographia, das Novum testamentum sollen sie in fontibus absque interprete lesen und verciren, den Codicem hebraeum guten Theils durchgebracht haben, in der teutschhen Ortho- und Calligraphia wohlgeübet seyn, auch in teutschher Sprache einen verständlichen Vortrag ihun. 3) Praepositi sollen die Jugend in Theologia und Philologia sacra anführen helfen; auch sind in Schulen oft Examina privata, und wenigstens jährlich einmal ein Examen solenne zu halten, und dabey zu überlegen, wie der Schulen Bestes zu befördern. 4) Zur Ueppigkeit lebende Schüler, wenn sie auf vorhergegangene Verwarnung sich nicht bessern, imgleichen Vaganten oder Stürmer, sollen excludiret werden. 5) Comoedien und Actus dramatici sind in Schulen gänzlich abzuschaffen, und dagegen die Jugend zum Peroriren anzuhalten. 6) Landesfinder sollen Königl. Preuß. Universitäten beziehen, bei ihrer Ankunft die Testimonia von ihrem Veicht Vater, und von allen Praeceptoribus unterschrieben, vorlegen, von denen Decanis wohl examiniret, immatriculiret, und von denen Professoribus angewiesen werden, wie sie ihre Collegia vorzunehmen haben, wobei dem Professori anzuzeigen, wie lange er sich auf Universitäten nöchte aufhalten können. Ein Studiosus muß sich wenigstens mit einem Professore insonderheit bekannt machen, demselben seine Umstände offenbaren, von ihm Rath annehmen; auch sollen Professores die ankommende Studiosos an alte geübte Studiosos verweisen. 7) Fürnemlich müssen Studiosi Theologiae nebst ihren Compendiis Theologiae sich der heiligen Schrift selbst bekannt machen, damit sie aus derselben die Glaubens- und Lebens-Lehren behaupten können. 8) Ehe ein Studiosus von Universitäten wegzieht, soll er solches denen Professoribus, bey welchen er Collegia gehalten, ein Viertelsjahr zuvor anzeigen, vor dem Abzuge bei der theologischen Facultät Abschied nehmen, und bitten, daß sein Name in das Facultäten Buch mit denen nöthigsten Umständen eingeschrieben werde, damit er bedürfendensfalls ein Testimonium vitae et studiorum erhalten könne, welches ihm nicht zu verweigern ist. 9) Wenn der Studiosus zu Hause anlanget, oder sich anderwohin zur Information begiebt, so soll er sich bey dem Praepositi des Synodi melden; und vereinst 10) wenn er zur Beförderung im Vorschlag kommet, von ihm ein Zeugniß seines Zustandes und geführten Wandels halber beybringen. 11) Praepositus und seine Collegen sollen den von Universitäten kommenden Studiosum examiniren, demselben, wie er bestanden, ein Testimonium ertheilen und wenn er seine erste Predigt zur Censur übergiebt, von Praeposito licentiam zu predigen erlangen, massen ohne Vorbe- wußt und Bewilligung des Praepositi keinem Studioso, bei harter Beandung die Cangel von einem Prediger geöffnet werden soll. 12) Praepositi sollen wöchentlich einmal ein Collegium publicum halten, dazu sich die Studiosi vom Lande dann und wann mit einfinden, auch sollen die Prediger denen Studiosis vergönnen, daß sie zuweilen in ihren Kirchen öffentlich catechisiren, oder in ihren Filialen die Catechisation übernehmen, dieselbe dann und wann mit sich

Pflicht gemacht wird, nur fähige Köpfe zum Studiren zuzulassen und mit Stipendien zu unterstützen, ein Befehl, welchen der König 18 Jahre später nochmals durch die Verordnung v. 15. Dec. 1736 „an die Inspectores, daß

zur Besuchung der Kranken nehmen. In denen Häuser ihrer Wirthe sollen die Studiosi mit den Kindern und Gesinde fleißig beten, und Catechismus Examina halten. 13) Endlich soll es mit Beförderung derer Candidatorum zu Kirch- und Schul-Ämtern folgendergestalt gehalten werden: Alle, die sowohl bei denen lateinischen, als auch teutschen Schulen zu Rectoren, Praeceptoren, Rüstern und Schulmeistern zu bestellen, die sollen Patroni dem Consistorio oder dem General-Superintendenten schreiben, daß er dieselbe, jedoch gratis, examinire, und wenn sie wegen ihrer Tüchtigkeit ein Testimonium erhalten haben, so kann ihnen die Vocation ertheilet werden. Vor dem Tentamine, ohne welchem niemand zur Probe-Predigt zu admittiren, müssen die Candidati, welche zum Schul- oder Kirchen-Amt befördert werden, die Testimonia Academica vorlegen. 14) Die Examinatores in solchem Tentamine sollen ein jeder privatissime den Candidatum nach seinem inwendigen Zustande prüfen: Ob er in der Buße und lebensdigen Glauben stehe? Was er hierin vor Kennzeichen von sich geben könne? Wie er sein Leben von Jugend auf geführt? Wie er zu Gott bekehret worden? Welche Specimina providentiae divinae er an sich erfahren? Wie er zu dem Amte komme? Ob bei ihm oder bei dem Patrono unlautere Absichten unterlaufen? Wie er das Amt im Predigen, Catechisiren und übrigen Verrichtungen zu führen und zu wandeln gedenke? Welche Bücher er gelesen und zu eigen habe? Ob er einige Mängel in Kirchen- und Schulsachen angemerket, oder Mittel zur Verbesserung wisse? Ob er in seines vorigen Lebens halber Ansehung empfinde? Mit welchen frommen Christen, Gelehrten oder Predigern er bekannt sei? Da denn auch zu attendiren, wie es um die Studia und übrige Amts-Tüchtigkeit stehe? und darauf soll ihm ein Testimonium ertheilet, und er zur Probe-Predigt von denen Patronen admittiret werden. 15) Wenn ein Candidatus die Vocation erhalten, und das Examen und Ordination verlangt, so soll er vor abgelegter Probe-Predigt sein Curriculum vitae in lateinischer Sprache verfassen, und die Documenta vitae et studiorum von Praeceptoribus, Praepositis und Professoribus beibringen, auch die gehaltene Probe-Predigt in Consistorio ad Acta legen. 16) Hat der Candidatus keine gute Testimonia und nicht gehörige Capacität, so wird er zurückerwiesen, bis er sich bessern, und Tüchtigkeit zum Amte bei ihm vorhanden. 17) Vor oder nach dem Examine soll der Candidatus in Gegenwart eines Examinatoris einen Locum scripturae kurz, doch populariter vortragen, und solchen catechisando mit etlichen Kindern durchgehen, alles aber mit Gebet anfangen und beschließen. Das Examen soll in loco publico entweder im Consistorio oder in der Sacristey in Gegenwart aller Examinatorum, auch, wo möglich, eines Membri politici des Consistorii gehalten werden. 17) Einer der Examinatorum tractiret Theologiam, Theticam und Polemicam, ein anderer Exegeticam, ein anderer Moralem, Casuisticam, Pastoralem, oder Historiam Ecclesiasticam. 19) Examinatores müssen dem Candidato nicht suggeriren, auch im Examine nicht predigen, sondern allein bei den Fragen bleiben. 20) Kein Examinator muß mit dem andern disputiren. Durch dieses Examen sollen die Examinatores Erkundigung einziehen, ob der Candidatus die vornehmsten Articuli der christlichen Lehre, sonderlich auch von denen practischen Materien die Thesin recte inne habe, Analogiam fidei, auch Oeconomiam und Ordinem salutis wohl verstehe, desgleichen den Unterschied des Gesetzes und Evangelii. 21) Candidatus muß seinen Thesin durch die Hauptsprache des Grund-Textes beweisen, den in der Hauptsprache liegenden Nachdruck eruiren. Ingleichen, wo in den symbolischen Büchern davon gehandelt werde: Ob er die Historiam sacram gefasset? Im studio biblico wohl versäret sei? Die Summam und Scopum jedes Buches wisse, und ob er einen ihm vorgegebenen Text ex tempore analysiren, disponiren, nothdürftig erklären, und die Usus her ausziehen könne. 22) Endlich soll candidatus auf unterschiedliche Casus, die ad Officium pastorale und curam animarum gehören, befraget werden. 23) Candidatus, wenn er nicht zu Wittenberg studiret hat, wird nach überstau-

die Schulbedienten die Ingenia recht prüfen sollen“ in Erinnerung brachte.<sup>1)</sup>

Noch verschiedene andere, zur Hebung des Unterrichtswesens in dieser Periode erlassene Gesetze werden im folgenden Kapitel bei der Darstellung der provinziellen Schulverfassungen aufgeführt<sup>2)</sup>; trotz dieser großen legislatorischen Thätigkeit aber blieben die Schulen, namentlich die Volksschulen sehr im Argen liegen. Für ihren damaligen Zustand ist es bezeichnend, wenn durch ein Patent v. 10. Nov. 1722<sup>3)</sup> bestimmt wird:

daß zu Rüstern und Schulmeistern aufm platten Lande, außer Schneidern, Leinewebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuthen, sonst keine andern Handwerker angenommen werden sollen;

oder wenn noch unterm 17. Sept. 1738<sup>4)</sup> ein Reskript erging:

wider die herumlauffende Schneider und Fuscher, auch das Hausiren, und daß aufm platten Lande, außer dem Ruster und Schulmeister gar kein Schneider gebildet werden soll.

Auch in dem General-Schulen-Plan für das Königreich Preußen v. 30. Juli 1736 (vergl. Kap. 2.) heißt es:

§. 10. Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Grndie 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen.

Andere Landschullehrer, als Handwerker oder Tagelöhner dachte man sich gar nicht.

Unter Friedrich dem Großen ist der Fortschritt auch im Schulwesen unverkennbar. Zunächst brachte er eine größere Einheit durch die Einrichtung eines Ober-Consistoriums zu Wege, welches nach der für dasselbe gegebenen Instruktion<sup>5)</sup> die Aufsicht über alle Provinzial-Consistorien zu führen und das gesammte geistliche und Schulpersonal zu überwachen hatte. In Betreff der Schulen insbesondere war bestimmt:

§. 7. Das Ober-Consistorium muß auch auf die Schulen, insonderheit in der Chur-March, acht haben, damit dieselbe mit tüchtigen Schul-Meistern besetzt, und die Jugend wohl angeführt werde. Zu welchem Ende das Ober-Consistorium ein zulängliches Reglement sowohl vor die Provincial-Consistoria, als die Chur-March projectiren muß, da dann zugleich reguliret werden soll, wie weit die adeliche Patroni und Beamten bey Bestellung derer Schulmeister und Ruster concurriren müssen.

§. 14. Weil auch die Excesse derer Prediger, Schul-Bedienten und Candidaten, mehrentheils denen Justitz-Collegiis denunciiret, und von diesen untersucht und abgethan werden, folglich die Consistoria keine Nachricht davon erhalten, und

---

denem Examine ordinet, in seiner Vocation confirmiret, auch von dem Praeposito unterrichtet, welcherley Edicta er in seinem Amte zu beobachten habe. 24) Diese Verordnung soll denen studiosis und Schülern alljährlich bekannt gemacht werden.

Friedrich Wilhelm.

(Quicke mann, Ordnung ob. Sammlung derer in dem R. Pr. Htzh. Pomern u. Fürstenth. Ramin bis zu Ende des 1747. 3. publizirten Geisten u. Frank a. D. 1750, pag. 1165. — C. C. M. Th. I. Abth. 2. S. 230.)

1) C. C. M. Th. 1. Abth. 2. S. 267. Nr. CXXXVIII.

2) z. B. die Principia regulativa für Ostpreußen vergl. Kap. II. sub I. A. 2.

3) C. C. M. Th. 1. Abth. 1. S. 547.

4) C. C. M. Cont. 1. S. 181. Nr. XXXV. Auch eine Deklaration v. 2. Mai 1736 schrieb vor: daß die Dorff-Ruster und Schulmeister, welche das Schneiderhandwerk als Meister treiben, mehr nicht als zwei Gesellen halten, und keine andern als Bauerkleider verfertigen sollen. C. C. M. Th. 5. Abth. 2. Nr. LXXXIX.

5) Instruktion für das über alle Königliche Lande errichtete lutherische Ober-Consistorium v. 4. Okt. 1750. C. C. M. Cont. IV. S. 291. — Habe, Bd. 1. Abth. 2. S. 275.

daher von der übeln Conduite dergleichen Personen keine Wissenschaft haben; so müssen alle Provincial-Regierungen denen Consistorien von denen gegen vorgemeldete Personen angestellten Klagen und erfolgten Bescheiden sofort Nachricht geben, diese aber davon an das Ober-Consistorium berichten.

Weit mehr noch geschah aber für die innere Einrichtung des Schulwesens. Kaum war der 7jährige Krieg durch Friedensschlüsse von Paris und Hubertsburg v. 10. und 15 Febr. 1763 beendigt, als der König für die gesammte Monarchie das

General-Land-Schul-Reglement v. 12. Aug. 1763  
publizirte. Dasselbe lautet vollständig:

Wir Friederich 1r. 1c.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Rüster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit auf wachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bishero gesetzt und verfaßt werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlfeyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowol als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diefemnach befehlen wir hierdurch und kraft dieses aus Höchsteigener Bewegung, Vorforge und Landesväterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesamten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis Unsers Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche beytragen sollen, allernäbigs und ernstlichst auf nachstehendes General-Land-Schul-Reglement veste zu halten und alles ins künftige darnach einzurichten, damit der so höchstschädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuet und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1. Zuförderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene sowol als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins Dreyzehente und Bierzehente Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beygebracht werden soll.

§. 2. Selbst diejenige Herrschaften, welchen wegen des Dienst-Zwanges und des in Preußen sogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen; werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund gelehrt, auch im Schreiben einen Anfang gemachet und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3. Sollten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Dreyzehenten oder Bierzehenten Jahr es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenen Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendens, Praepositus oder Inspector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der

Wiederholungs- Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bei dem Schulmeister in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obriheiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu sehen, daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande in der Alten-Mark, und an andern Orten die Häuser weitläufig auseinander und zerstreuet liegen und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonst von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind dreymal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung flüchtig solchergestalt geschehen können, daß zwei Hauffen der Kinder gemacht werden; davon der eine Hauffe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Oftern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Ortes Nachmittags in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstatet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterscheid, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und Adelige Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schulen, so wie die Winter-Schulen sowol Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden, so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weber abgeschafft noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen Christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags soll außer der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben, üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Übung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismus herfagen zu lassen und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig sein sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntnis befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schul-Geld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwey Drittheil von diesem angelegten Schul-Gelde gereicht, so daß diejenige, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben Sechs, und welche sonst Einen Groschen gegeben, nunmehr Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schul-Geld zum

Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabey auch ins künftige sein Bestehen.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul-Geld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern in so ferne dieselbe über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die Christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Fest-Evangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwählen und der Gemeine faßlich vortragen kan. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abfündigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder in den Wäcken, oder durch den Klinge-Beutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freywilliger Beytrag gesammelt werden: welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Gelben von den Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis und Erz-Priestern gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst aber geschieht an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeschaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Ermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrenget werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen sollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb Sechszehen Groschen Straf-Gelder zur Schul-Cassa gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unseren Beamten und Gerichts-Obriheiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Kranckheiten darin behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderfamst verschaffen.

§. 11. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Register geben lassen; damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket werden; sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

- 1) Nach ihrem Vor- und Zunamen.
- 2) Nach ihrem Alter.
- 3) Nach ihren Eltern.
- 4) Nach ihren Wohnungen.
- 5) Nach der Zeit, wenn sie in die Schule aufgenommen worden.
- 6) Nach den Sectionen, worinnen sie unterrichtet werden.
- 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen.
- 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes.
- 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten.
- 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, läßt sich nicht nur der *Visitor* vor der jährlichen Schul-Visitation einschicken, sondern der *Prediger* läßt sich auch denselben bei dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerke, auch eine Erinnerung zur Besserung thun und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinigkeit und Bosheit gesteuert werden kan.

Was aber vorgebachtet monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen vorhanden, wornach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden blos die Namen der Kinder annotiret, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-Lectio ablieset und diejenige anmercket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken und doch wol sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahr in die Schule gegangen und haben nichts gelernt; können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beizumessen sey.

§. 12. Da es aber bey einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankommt, so ist hienechst Unser so wol allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreisse, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren Gottseligkeit bestreben und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob wir nun gleich die adliche und andere Patronen in ihren Rechten die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen ungekränkt belassen wollen: so müssen doch alle Unsere Consistoria, durch die Superintendenten, Inspectores, Praepositos und Erzpriester, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesehet, oder wo sie angesehet worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänckerey in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen oder der Unzucht und Hurerey überführt werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden: so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Fall ein anderes unbescholtenes Subjectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bei Einföndung der jährlichen Conduiten-Listen solches angemercket, sondern auch sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerm Vorgehen vorgebeuet werde: weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister so fort cum effectu ab officio suspendiret und hiernächst auf gebührenden Process von den Gerichts-Obrigkeiten cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirthschaft zu halten, Bier und Brandwein in Gelagen zu verkauffen oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Zugend zur Verfündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schencken und Krüge, auch andere bey Gastmahlen und sonstem mit der Musique zu bedienen, bey hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten seyn.

§. 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesehet werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll auch kein *Prediger* befugt sein, einen als

Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen Unsere eigene Land-Schulen bei den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelanget, so haben Wir in Unserer Chur-Märck schon hiebevorn die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hiedurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Chur-Märckischen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden-Bau sowol, als die vortheilhafte und bey den teutschen Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir dem Ober-Consistorial-Rath und Prediger Heder besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Land-Schulen in den Königlichen Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober-Consistorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der Königlichen Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation praesentiret worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche singen und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris oder in Beyseyn des Predigers und einiger Personen von der Gemeine machen müssen: So bald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königlichen Chur-Märckischen Amts-Dorfe verstirbet, muß der Prediger solches mit dem specifiquen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekant machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium und erwartet, ob aus dem Chur-Märckischen Schulmeister-Seminario jemand verabsolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subjectum außsündig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe-Lectionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden sollte, so muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminarium auf eigene Beförderung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat: oder es muß ein anderes und besseres Subjectum in Vorschlag gebracht werden.

§. 15. Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowol in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten keine Personen des Schulhaltens anmassen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winkel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hiedurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibet es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Infores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurück gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch untersehen, in den gewöhnlichen und angelegtesten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen: welches jedoch alsdenn geschehen kan, wenn er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwarret, aber wegen Menge der Kinder sich bey den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen lässet. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise veräumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachlässig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori ic. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung bestraffet werden könne.

§. 17. Was nun demnach die Schul-Arbeit selbst anbelanget, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzlichliches Gebet für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den Herrn ansehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beystand des



großen Kinder-Freundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzens Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzn und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirkt werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schulbuches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehr-Art angewiesen wird, wornach das A, B, C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendig-Lernen und Catechisiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags Drey Stunden und Nachmittags gleichfalls Drey Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabey aber einmal für allemal festgesetzt bleibet, daß Drey volle Stunden sowol Vor- als Nachmittage im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls Drey ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittage zur Information gewidmet seyn.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittags-Stunde wird

- 1) ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget und darauf mit den gesamten Kindern nachsingt. Alle Monate aber wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt sein muß, erwähnt und gesungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubt, bey dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesangbuch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuch singen, so kann solches zu Hause geschehen.
- 2) Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder läßt ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schicket, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen: dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln: Ein Knabe liest langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des H. Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestört werden.
- 3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erklärt, und zwar so kurz, daß alle Sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesagt werden, bis es den meisten wohl bekant worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache welche in den Worten liegt, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der Heil. Schrift bestätigt. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den kleinern Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus; bei den größern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowol als Schulmeistern gebraucht.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A, B, C, vorgenommen.

- 1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald

eine gewisse Anzahl, bald fährt einer und der andere alleine fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.

- 2) In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabilr-Kinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben und dabey dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Größern im Aufschlagen sowohl der Sprüche in der Bibel als der Lieder im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekant, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.
- 3) Die ABC-Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem ABC-Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich etwa Zwey Buchstaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführt.

In der Dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret, imgleichen werden die Buchstaben gelernt.

- 1) Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreib-Bücher aufweisen und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentllich eittliche mal zur Correctur komme. Wobey noch dieses besonders zu bemerken, daß jederzeit die linck Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß: Hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Pensum, so zur Lincken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Lincken corrigiret hatte, nunmehr, da er dasselbe abermal schreibt, auch nach der geschenehen Correctur verbessere.
- 2) Die Buchstabirer und ABC-Schüler werden in der Zeit, da die Größern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret und ihnen die Lese-Regeln bekant gemacht werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Größern werden ihnen ein und das andere mal die Wochen-Sprüche vorgesaget. Gegen das Ende der Dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammeln sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der Biblischen Bücher beygebracht und abwechselnd das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittagsstunde lernen sie abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhange nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; dis kan nach der in dem Dritten Theil des Berlinischen Lese-Buchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben gesehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

- 1) Der Schulmeister liest ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lese-Kinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück eittliche mal herlesen, dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.

- 2) Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, lässet es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrifft, so wird dieselbe von den größern Kindern alleine durch öfteres Herlesen gelernt. Die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille and hören hiebey nur aufmerksam zu. Haben nun die Großen das Pensum etliche mal zugleich hergelesen, so ruffet der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen, und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben?
- 3) Endlich sagt ein jeder Haupte seinen Wochen-Spruch her, nemlich die Großen einen etwas weilkünstigen, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der Christlichen Lehre im Zusammenhang, imgleichen Drey Sprüche, auch monatlich sowol einen Psalm als ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt worden.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinen im ABC geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisiret, wie an den übrigen Tagen geschieht: sondern die Kinder wiederhols die gelernte Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testament eine Biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeigt den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwenden. Bey den Größern kann er die Biblische Charte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der heiligen Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im Neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn; niemahls aber Eine Stunde, geschweige einen ganzen oder halben Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obren Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellet und indessen an der Jugend nichts versäümet werde.

Wenn in den größern Flecken oder Königl. Amts-Städten mehr als ein Doceus vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden an Unsere Provincial-Consistoria von den Inspectoribus und Pastoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umstände die Information reguliret werden soll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwehlet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß ins künftige in allen Land-Schulen sowol wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adelige oder Magistrate und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehrbücher in den Land-Schulen und bey den Catechisationen, als die von Unserm Consistorio verordnet und approbiret worden, sollen gebrauchet werden. Dahin gehören nach Raasgebung der Umstände auf dem Lande und in den Amts-Städten das Neue Testament, die Gebets-Uebung genannt, darinnen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, sondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfaßt ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem

Worte Gottes gelesene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen. Hiernächst die Hällische oder Berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowol als Paginis übereinkommen; ferner der zergliederte Sowol als der erklärte Catechismus Lutheri; der Inhalt der Biblischen Bücher; die Christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische Buchstabil- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen, und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. Diesemnach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebraucht werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bey dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln oder aus einer andern Gemein-Casse Bücher frey angeschaffet werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule; es wird ihnen aber nicht erlaubt, solche mit nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimt sie bey dem Schluß der Schul-Stunden in seine Bewahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerey zc. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorhergegangener gnuglamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestraft werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Festigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bey verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unparteyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten sein, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendetem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gehet; auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmercken, sondern auch auf die anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt des Klauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslauffen, sich stoßen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille einhergehen und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch alles dabey ordentlich zugehe; wie sie denn bey aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

§. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Rathes und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an dieselbe kraft dieses General-Land-Schul-Reglements verwiesen werden: also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Orten etwa eingeriffene Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführt werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daserne aber solches ein- oder bey andere von